KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 5. November 2015

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 30. November 2015, 08.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Pius Federer

2. Protokoll der Session vom 19. Oktober 2015

Grossratspräsident Pius Federer

3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2016

26/1/2015	Antrag Standeskommission
26/1/2015	Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent:	Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche Kommission
Departementsvorsteher:	Säckelmeister Thomas Rechsteiner

4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2016

27/1/2015	Antrag Standeskommission
27/1/2015	Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent:	Grossrat Ruedi Eberle, Präsident Staatswirtschaftliche Kommission
Departementsvorsteher:	Säckelmeister Thomas Rechsteiner

5. Finanzplan 2017 - 2021

28/1/2015	Antrag Standeskommission
Referent:	Säckelmeister Thomas Rechsteiner

6. Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“

29/1/2015	Bericht Büro Grosser Rat
Referent:	Grossratspräsident Pius Federer
29/1/2015	Bericht Standeskommission
Referent:	Landammann Roland Inauen

7. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)

31/1/2015	Antrag Standeskommission
Referent:	Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin Kommission für Wirtschaft
Departementsvorsteher:	Landammann Daniel Fässler

8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)

30/1/2015	Antrag Standeskommission
Referent:	Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Departementsvorsteher:	Bauherr Stefan Sutter

9. Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung

32/1/2015	Antrag Standeskommission
Referent:	Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteher:	Landammann Roland Inauen

10. Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

33/1/2015	Antrag Standeskommission
Referent:	Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Departementsvorsteher:	Bauherr Stefan Sutter

11. Landrechtsgesuche

34/1/2015	Berichte Standeskommission Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
Referent:	Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

12. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Pius Federer

Büro des Grossen Rates
Der Sekretär:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:
Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 19. Oktober 2015 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Pius Federer

Anwesend: 50 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident

Zeit: 08.30 - 12.00 Uhr

Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	**Eröffnung**	**2**
2.	**Protokoll der Session vom 22. Juni 2015**	**2**
3.	**Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)**	**3**
4.	**Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)**	**4**
5.	**Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans Büezerli, Bezirk Rüte**	**6**
6.	**Geschäftsbericht 2014 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.**	**7**
7.	**Bericht Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen**	**8**
8.	**Landrechtsgesuche**	**11**
9.	**Mitteilungen und Allfälliges**	**12**

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK:	Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo:	Kommission für Wirtschaft
SoKo:	Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo:	Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo:	Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Pius Federer, Oberegg

Eröffnungsansprache

Stimmberechtigt 49 Mitglieder

Absolutes Mehr 25

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 22. Juni 2015

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, wünscht eine Korrektur der Protokollierung seines Votums zum Situationsbericht Hallenbad Appenzell auf Seite 34. Wie auch dem Audioprotokoll entnommen werden könne, habe er nicht gesagt, dass die Sanierung des bisherigen Hallenbades nicht mehr als Variante erwähnt werden solle. Eine solche Nichterwähnung der Sanierung im Variantenfächer sei nicht in seinem Sinn. Er habe gesagt, dass dann, wenn sich aus dem Variantenstudium ergeben sollte, dass eine Variante, beispielsweise die Sanierung, wirtschaftlich und technisch einfach keinen Sinn macht, klar zum Ausdruck gebracht werden müsse, dass diese Variante nicht mehr weiterzuverfolgen ist.

Das Protokoll der Grossratssession vom 22. Juni 2015 wird mit dieser Korrektur einstimmig genehmigt und verdankt.

3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki
20/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrat Franz Fässler, Präsident der ReKo, stellt den wesentlichen Inhalt der Gesetzesrevision vor. Die Videoüberwachung von öffentlichem Raum durch das Gemeinwesen soll auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung gilt dann auch für Gebäude der Bezirke und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Schul- und Kirchgemeinden. Über die Installation von Überwachungsgeräten muss der Datenschutzbeauftragte des Kantons informiert werden. Dieser kann mittels Stichproben die Einhaltung der verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte prüfen.

Landesfähnrich Martin Bürki teilt ergänzend mit, dass das kantonale Datenschutzgesetz für die Strafverfolgung nicht anwendbar ist. Für diese bildet die eidgenössische Strafprozessordnung Rechtsgrundlage für die Behandlung der persönlichen Daten. Für die Verkehrskontrollen der Kantonspolizei kommen weiter die Vorschriften der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung und die darauf abgestützten Vollzugserlasse des Bundes zur Anwendung.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress
Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis III
Keine Bemerkungen.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt auf Art. 11 des Datenschutzgesetzes Bezug. Nach dieser Bestimmung sollte ein öffentliches Datenschutzregister über alle Datensammlungen der Kantonalen Verwaltung, der Bezirke und der Gemeinden bestehen. Sie erkundigt sich bei der Standeskommission, ob es ein solches Datenschutzregister gibt und wie es von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann.

Landesfähnrich Martin Bürki räumt ein, dass derzeit noch kein Datenschutzregister besteht. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision und dem neuen Register über die Kameras im öffentlichen Raum soll auch ein Datenschutzregister nach Art. 11 des Datenschutzgesetzes erarbeitet werden. Die Ratskanzlei hat hierzu bereits erste Abklärungen gemacht.

In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes wie vorgelegt mit 49 Ja-Stimmen zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
21/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, weist einleitend darauf hin, dass aufgrund von Änderungen im Bundesrecht mit einer weiteren Revision zwingend notwendige Anpassungen umgesetzt werden müssen. Die Änderungen betreffen drei Themen. Eine erste Änderung gilt den Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung. Da im geltenden Recht die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungskosten und nichtabzugsfähigen Ausbildungskosten in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt hat, hat der Bundesgesetzgeber die entsprechende Unterscheidung aufgegeben. In der Folge soll mit der geänderten Gesetzesbestimmung der bisherige Gewinnungskostenabzug durch einen allgemeinen Abzug für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungen ersetzt werden. Dabei soll der Maximalabzug im kantonalen Recht gleich hoch wie bei der direkten Bundessteuer, das heisst auf maximal Fr.12‘000.-- pro steuerpflichtige Person limitiert werden. Eine weitere Änderung betrifft die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken. Während im geltenden Recht bei Vereinen und Stiftungen mit nicht wirtschaftlicher Zwecksetzung nur der Fr. 30‘000.-- übersteigende Betrag der Gewinnbesteuerung unterliegt, soll die neue bundesrechtliche Steuerfreigrenze von maximal Fr. 20‘000.-- auch in die kantonale Steuergesetzgebung übernommen werden. Erzielen künftig Vereine und Stiftungen mit ideeller Zwecksetzung Erträge von mehr als Fr. 20‘000.--, unterliegt der gesamte Betrag der Gewinnbesteuerung. Diese Änderung dürfte für Vereine, die einen grösseren Anlass durchführen, rasch steuerwirksam werden. Der dritte Themenbereich der Revision betrifft die Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und die Anpassung der Sanktionen für Vergehen. Insbesondere werden die Strafverjährung verlängert und die Unterbrechung des Fristenlaufs für die Verjährung aufgehoben. Sanktionen für Vergehen werden an die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs angepasst. Die Änderung des Steuergesetzes soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Im Namen der WiKo wird eintreten und Gutheissung der Revision beantragt.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner teilt ergänzend mit, dass die Revision keine finanziellen Verwerfungen im Steuersubstrat zur Folge haben wird. Im Weiteren macht er zusätzliche Ausführungen zur Abgrenzung zwischen juristischen Personen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung und solchen mit ideellen Zwecken. Nach Lehre und Rechtsprechung ist der Zweck dann ein wirtschaftlicher und kein ideeller, wenn die Tätigkeit der juristischen Person ihren Mitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen einen konkreten, geldwerten Vorteil verschafft. Er räumt ein, dass die Neuregelung der Gewinnbesteuerung für Sportvereine eine gewisse Verschärfung der heutigen Praxis bedeuten kann. Eine Überprüfung der Steuerverwaltung hat allerdings gezeigt, dass die grössten Sportvereine in den letzten Jahren auch mit der Neuregelung nicht von einer Besteuerung des Reingewinns betroffen gewesen wären. Säckelmeister Thomas Rechsteiner erachtet es als eher ungewöhnlich, dass ein Verein ohne einen ausserordentlichen Anlass einen Reingewinn von mehr als Fr. 20‘000.-- erzielt, zumal auch die Mitgliederbeiträge abziehbar sind.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress
Keine Bemerkungen.

Ziffer I bis XII
Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes wie vorgelegt mit 48 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme zu Handen der Landsgemeinde verabschiedet.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

5. Genehmigung des kantonalen Nutzungsplans Büezerli, Bezirk Rüte

Referent: Bauherr Stefan Sutter
22/1/2015: Antrag Standeskommission

Die Eigentümerschaft der Liegenschaft Büezerli, Eggerstanden, will zwecks Konzentration auf die Schweinehaltung auf der Parzelle Nr. 868, Bezirk Rüte, im Umfang von 0.6ha eine Zone für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung ausscheiden. Bauherr Stefan Sutter fasst die Erwägungen der Standeskommission zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans zusammen. Der geplante Landwirtschaftsbetrieb tangiert keine Ausschlussgebiete und berührt keine Fruchtfolgeflächen. Der geplante Tierbestand liegt deutlich unter dem in der Verordnung zum Baugesetz festgelegten Maximalbestand. Die persönlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der Schweinehaltung sind beim Bewirtschafter gegeben. Im Verfahren zur Ausscheidung einer kantonalen Nutzungsplanung sind keine Einsprachen gegen das Vorhaben eingegangen. Die Standeskommission beurteilt den Erlass der kantonalen Nutzungsplanung Büezerli als recht- und zweckmässig. Dem Grossen Rat wird daher der Antrag gestellt, den kantonalen Nutzungsplan zu genehmigen.

Eintreten wird beschlossen.

Die Diskussion zum Planungsbericht wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht Kenntnis.

Detailberatung des Reglements

Titel und Ingress
Keine Bemerkungen.

Art. 1 bis 10
Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der kantonale Nutzungsplan „Büezerli“, Bezirk Rüte, wie vorgelegt mit 48 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

6. Geschäftsbericht 2014 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

Referentin: Statthalter Antonia Fässler
23/1/2015: Antrag Standeskommission

Statthalter Antonia Fässler stellt die wesentlichen Kennzahlen aus dem Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. vor. Von den ausbezahlten Leistungen von knapp Fr. 76 Mio. entfallen rund Fr. 46 Mio. auf AHV-Leistungen. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben sich von Fr. 6.1 Mio. im Vorjahr auf noch gut Fr. 4.7 Mio. reduziert. Die Summe der Ergänzungsleistungen ist gegenüber den beiden Vorjahren niedriger. Im Weiteren erläutert Statthalter Antonia Fässler anhand der Botschaft der Standeskommission die Eckdaten der kantonalen Familienausgleichskasse. Wie bereits im Vorjahr kann die Rechnung mit einem Überschuss abgeschlossen werden. Geringere Auszahlungen und höhere Beitragseinnahmen von jeweils rund Fr. 100‘000.-- haben zum Überschuss von rund Fr. 325‘000.-- beigetragen. Die Reserven sind auf Fr. 3.646 Mio. angestiegen, was 65.8% der Ausgaben von 2014 entspricht. Damit liegen die Reserven innerhalb der vom Bund empfohlenen Werte. Die Standeskommission hat den Ansatz für die Beiträge der Selbständigerwerbenden per 1. Januar 2015 von 1.7% auf 1.0% gesenkt. Aufgrund dieser Senkung ist für die Rechnung 2015 bereits eine Verringerung des Gewinns um rund Fr. 160‘000.-- zu erwarten. Eine Reduktion des Beitragssatzes der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von heute 1.7% auf 1.6% würde eine zusätzliche Verschlechterung des Betriebsergebnisses um schätzungsweise Fr. 320‘000.-- bewirken. Daher hat die Standeskommission in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission beschlossen, den Beitragssatz 2016 für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei 1.7% und für die Selbständigerwerbenden bei 1.0% zu belassen.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, hätte sich angesichts der Reserven und des positiven Rechnungsergebnisses der Familienausgleichskasse eine Senkung des Beitragssatzes der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf 1.6% gewünscht. Er gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass dieser Schritt im nächsten Jahr vollzogen wird, da verschiedene Betriebe sonst auch auf günstigere Branchenlösungen ausweichen könnten.

Statthalter Antonia Fässler ist bereit, dieses Anliegen zur Prüfung mitzunehmen.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis.

Der Bericht sowie die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse werden einstimmig genehmigt.

7. Bericht Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler
24/1/2015: Antrag Standeskommission

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, stellt den Bericht der Standeskommission vor. Die WiKo schliesst sich den Erwägungen der Standeskommission an, dass an der Beschränkung der Einkaufstaxen gemäss Grossratsbeschluss von 1947 festgehalten werden soll. Die Tendenz, mit der Erhöhung der Einkaufstaxen den Kreis der potenziell Nutzungsberechtigten einzuschränken, um damit die Erträge nicht mit weiteren Nutzniessern teilen zu müssen, widerspricht dem Zweck der Korporationen. Die an Nutzungsberechtigte ausbezahlten Treffnisse könnten nicht mit Renditen von Vermögensanlagen verglichen werden. Die im Grossratsbeschluss festgelegte Beschränkung der Höhe von Einkaufstaxen werde auch von der WiKo als richtig erachtet. Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler teilt im Weiteren mit, die Korporation Forren strebe gemäss den Aussagen ihres Präsidenten eine Öffnung des Kreises der Nutzniesser an. Nicht mehr die Zugehörigkeit zu einer Rhode, sondern einzig das Bürgerrecht des Kantons Appenzell I.Rh. soll demnach künftig für einen Einkauf in die Korporation Forren verlangt werden. Auch Stockwerkeigentümer sollen sich einkaufen können. Mit der Vergrösserung des Kreises der Nutzniesser strebe die Korporation Forren aber auch eine Erhöhung der Taxe an. Im Namen der WiKo beantragt Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler dem Grossen Rat, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen und auf eine Revision des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen zu verzichten.

Landammann Daniel Fässler zeigt in einem kurzen historischen Abriss die frühere Bedeutung der Korporationen auf. Schon ab dem 16. Jahrhundert verfolgten diese wichtige soziale Zwecke. Im 20. Jahrhundert gingen dann einige dazu über, ihren Mitgliedern zu günstigen Konditionen Bauland im Baurecht zur Verfügung zu stellen. In Würdigung der historischen Rolle der Korporationen ist die Standeskommission, wie im Bericht dargelegt, zur Auffassung gelangt, dass am Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen nichts geändert werden soll. Landammann Daniel Fässler stellt im Weiteren klar, dass die von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler erwähnten Bestrebungen der Korporation Forren nicht erkennbar Gegenstand des Vorstosses von Grossrat Josef Schmid gewesen sind und daher im vorliegenden Bericht der Standeskommission nicht behandelt worden sind. Diesbezüglich weist er aber darauf hin, dass die Korporation Forren die angestrebte Öffnung unter Vorbehalt der Genehmigung der Statutenänderung durch den Grossen Rat eigenständig beschliessen kann. Die Öffnung wird dann aber nur für die Korporation Forren gelten.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, nimmt Bezug auf die am Schluss des Berichts aufgeführten Überlegungen der Standeskommission, warum an der Beschränkung der Einkaufstaxen festgehalten werden soll. Er kann sich mit der Beurteilung nicht einverstanden erklären. Er weist darauf hin, dass sich rund 80 Jahre nach dem Erlass dieses Grossratsbeschlusses einiges verändert hat. Statt des ursprünglichen Wohlfahrtszwecks ist seines Erachtens heute der wirtschaftliche Nutzen ein wesentlicher Grund, Mitglied einer Korporation zu werden, da ein Treffnis von 10% der Einkaufstaxe eine sehr gute Rendite ist. Im Weiteren befürchtet Grossrat Josef Schmid, dass verschiedene Korporationen die von ihnen angestrebte Öffnung des Kreises der Anteilhaber in den dazu erforderlichen Abstimmungen nicht durchbringen, da eine Öffnung für die bestehenden Anteilhaber finanziell eher von Nachteil ist und sie diese daher nicht unterstützen. Der Befürchtung der Standeskommission, dass sich viele nach der Aufhebung der Beschränkung der Einkaufstaxen einen Einkauf nicht mehr leisten könnten, hält er entgegen, dass es der Grosse Rat aufgrund von Art. 15 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch selbst in der Hand hat, im Rahmen der erforderlichen Genehmigung jeder Statutenre-

vision die Angemessenheit der Höhe der festgelegten Einkaufstaxe zu beurteilen und entsprechende Revisionen abzulehnen. Er ruft dazu auf, es der einzelnen Korporation zu überlassen, in Wahrnehmung der Eigenverantwortung selbst zu bestimmen, was in Nachachtung des Wohlfahrtsgedankens ihren Mitgliedern am besten dient. Aus diesen Gründen beantragt er die ersatzlose Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen.

Landammann Daniel Fässler gibt zu bedenken, es sei wichtig, dass es weiterhin eine rechtliche Grundlage gibt, damit beim Verhältnis zwischen der Einkaufstaxe und der Auszahlung an die Mitglieder zwischen den Korporationen eine einheitliche Praxis besteht. Die grossrätliche Überprüfung einer Statutenrevision im Genehmigungsverfahren ist beschränkt auf die Recht- und Zweckmässigkeit einer Änderung, das heisst auf die Übereinstimmung der Regelung mit den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Darüber hinaus kann der Grosse Rat nicht in die Regelungskompetenz der Korporationen eingreifen. Im Weiteren weist er darauf hin, dass eine Korporation die Attraktivität der Anteilhaberschaft nicht nur durch eine Erweiterung des Korporationskreises, sondern auch durch eine Verringerung der Ausschüttung und die Verwendung der eingesparten Gelder für andere gemeinnützige Zwecke verringern kann. Er rät dazu, am Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen festzuhalten.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, befürchtet bei einer Öffnung der Einkauftaxenhöhe eine Entwicklung in die Richtung, dass die Anteilhaberschaft vermehrt als Wertanlage angesehen wird. Damit würde man sich wohl auch ein Stück vom eigentlich gewünschten Einsatz der Korporationsmittel entfernen.

Landammann Daniel Fässler weist nochmals darauf hin, dass es jede Korporation in der Hand hat, die Höhe der Ausschüttung und damit die Attraktivität der Anteilhaberschaft zu reduzieren, indem sie den Kreis der Mitglieder vergrössert oder aber den Nutzen reduziert und das Geld für andere Zwecke einsetzt. Bei grossen Erhöhungen der Einkaufstaxe sieht er zudem das Problem, dass eine deutliche Ungleichbehandlung von neuen und bisherigen Anteilhabern entsteht. Der neue Anteilhaber erhält für einen viel grösseren Einkauf das gleiche Betreffnis wie ein bisheriger mit einer kleinen Einkaufssumme. Mit der heutigen Regelung besteht diesbezüglich wenigstens eine Grenze.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler warnt vor einer voreiligen Streichung dieser Regelung aus dem Jahre 1947. Sie sieht die Gefahr, dass die Anteilhaberschaft zum Spekulationsobjekt wird, wenn die Beschränkung der Einkaufstaxen gestrichen wird. Sie gibt auch zu bedenken, dass mögliche Auswirkungen bisher nicht mit verschiedenen Korporationen diskutiert worden sind und eigentlich nur die Sicht des Präsidenten der Korporation Forren eingeholt wurde. Sie hält es für richtig, im Sinne des Antrags der Standeskommission und der WiKo auf eine Revision des Grossratsbeschlusses zu verzichten.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, kann die Argumente von Landammann Daniel Fässler ein Stück weit nachvollziehen. Er ruft aber in Erinnerung, dass eine Revision der Korporationsstatuten zwecks Öffnung des Kreises der Mitglieder kaum mehr möglich sein wird, wenn die bisherigen Anteilhaber mit der Öffnung künftig weniger hohe Ausschüttungen erhalten. Ein Grundanliegen ist für ihn daher, den Korporationen den Handlungsspielraum für Anpassungen ihrer Statuten in die von ihnen für sinnvoll erachtete Richtung einzuräumen.

Grossrat Ernst Schiegg, Appenzell, wehrt sich dagegen, dass die Korporationszugehörigkeit aus finanziellen Gründen eingegangen werde. Er beantragt in seiner Funktion als Präsident der Korporation Stiftung Ried die Beibehaltung der heutigen Regelung. Er erinnert daran, dass die Mitglieder der Korporation Stiftung Ried im Jahre 2008 im Rahmen einer Statutenrevision einer Einschränkung des Nutzniesserkreises zugestimmt haben.

Landammann Daniel Fässler betont im Sinne einer Klärung, dass es beim Vorstoss von Grossrat Josef Schmid ausschliesslich um die Frage der Streichung der Beschränkung der Höhe der Einkaufstaxen von Korporationen geht. Demgegenüber ist das Anliegen der Korporation Forren um Öffnung des Kreises der Anteilhaber allein Sache dieser Korporation, wobei der Grosse Rat im Anschluss an eine allfällige Statutenrevision deren Recht- und Zweckmässigkeit zu prüfen haben wird.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, bedankt sich für die Präzisierung von Landammann Daniel Fässler und weist seinerseits nochmals darauf hin, dass es den Korporationen mit der Aufhebung des Grossratsbeschlusses zur Beschränkung der Einkaufstaxen ermöglicht würde, ohne Einschränkung bezüglich der Einkaufstaxen eine Revision der Statuten in die von ihnen angestrebte Richtung vornehmen zu können.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Josef Schmid mit 7 Ja- gegen 37 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

In einer weiteren Abstimmung wird der Antrag der Standeskommission, auf eine Revision des Grossratsbeschlusses über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen zu verzichten, mit 35 Ja-Stimmen gutgeheissen.

Eine zweite Lesung dieses Geschäfts wird nicht gewünscht.

8. Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident ReKo
25/1/2015: Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag ReKo

Landesfähnrich Martin Bürki hatte an der Session vom 22. Juni 2015 die Anregung von Grossrat Franz Fässler, künftig in den Protokollen bei den Beschlüssen über die ordentliche Einbürgerung das Stimmenverhältnis anzugeben, zur Prüfung entgegengenommen. Gestützt auf Art. 17 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997, wonach die Beratungen des Grossen Rates über die Verleihung des Landrechts unter Ausschluss der Öffentlichkeit und damit geheim stattfinden, aber auch in Anlehnung an die Praxis der Gerichte bei geheimen Verhandlungen beantragt Landesfähnrich Martin Bürki, dass auch künftig bei Beschlüssen über die Landrechtsgesuche das Stimmenverhältnis im Grossen Rat nicht angegeben wird.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht Kenntnis.

Der Grosse Rat hat folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- Angelo Guarini-Cumplido, geboren 1947 in Italien, italienischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft an der Hauptgasse 42 in Appenzell

- Aldo Caliandro, geboren 1968 in St.Gallen, italienischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Sonnenhalbstrasse 10 in Appenzell

- Alessia Loconte, geboren 1996 in St.Gallen, italienische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Unteres Ziel 7 in Appenzell

- Miroslav Barcan-Rodjak, geboren 1964 in Kroatien, kroatischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft an der Gaishausstrasse 4a in Appenzell

- Ivana Ivankovic, geboren 1997 in Herisau AR, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Gaishausstrasse 14 in Appenzell

Franz Huber-Lanzinger, geboren 1959 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau Angelika Huber-Lanzinger, geboren 1956 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, beide wohnhaft an der Walzenhauserstrasse 6 in Büriswilen, wurde das Landrecht des Kantons verliehen. Das Bürgerrecht von Oberegg hat schon vorab der Bezirksrat Oberegg erteilt.

9. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Jakob Signer, Appenzell, erinnert an die Bestrebungen der umliegenden Kantone zur Vorbereitung einer Expo2027 im Raum Bodensee-Ostschweiz. Er gibt seinem Bedauern Ausdruck, dass der Kanton Appenzell I.Rh. diese Bemühungen bisher nur von aussen beobachtet. Nach dem Beschluss im Jahre 2011, nicht mitzumachen, erkundigt er sich nun bei der Standeskommission nach ihrer heutigen Grundhaltung zur Expo2027 Bodensee-Ostschweiz und nach der Form der Kontakte mit den umliegenden Kantonen bezüglich eines möglichen Einstiegs in die Vorbereitungsarbeiten.

  Landammann Roland Inauen kann mitteilen, dass die Standeskommission im Jahre 2011 keine definitive Absage des Kantons Appenzell I.Rh. für die Expo2027 gemacht hat. Sie hat aber gegenüber den umliegenden Kantonen klar signalisiert, dass sie erst über ein Mitmachen entscheiden wird, wenn der Bund über seinen Beitrag an die Expo2027 definitiv beschlossen hat und die auf die einzelnen Kantone entfallenden Beiträge bekannt sind. Dies ist derzeit noch nicht der Fall. Die Standeskommission wird sich bereits morgen anlässlich eines regelmässigen Treffens mit den Regierungen der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen wieder mit dem Traktandum Expo2027 befassen.

- Landammann Roland Inauen informiert den Grossen Rat über den Stand der Sportstättenplanung auf der Liegenschaft Schaies. Wie aus einer Medienmitteilung zu entnehmen war, haben sich die Bezirke und der Kanton auf eine Entflechtung der Projekt- und Finanzierungszuständigkeit für die Realisierung der Sportanlagen Schaies und das Hallenbad geeinigt. Die Bezirke des inneren Landesteils wollen das Sportstättenprojekt Schaies autonom realisieren. Als Folge der Trennung der Verantwortlichkeiten ändert sich auch die Zusammensetzung des Lenkungsausschusses Schaies. Landammann Roland Inauen als Präsident und Ratschreiber Markus Dörig werden aus diesem Gremium ausscheiden. Der sich neu konstituierende Lenkungsausschuss soll von Hauptmann Bruno Huber, Bezirk Rüte, präsidiert werden. Auch die Zusammensetzung des Stiftungsrats der Carl Sutter-Stiftung hat eine Änderung erfahren. Der Stiftungsrat wird neu von Rechtsanwalt Hermann Grosser präsidiert, und Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser ersetzt alt Statthalter Werner Ebneter als Mitglied. Es besteht heute ein gutes Einvernehmen des Kantons und der Bezirke mit der Carl Sutter-Stiftung. Der Baurechtsvertrag Schaies wurde dahingehend überarbeitet, dass auch die Parzelle mit dem Wohnhaus für die Sportstätten genutzt werden kann. Der überarbeitete Baurechtsvertrag befindet sich derzeit in der Prüfung, und es wird demnächst mit dessen Unterzeichnung gerechnet. Nachdem eine Auseinandersetzung der Stiftung mit der kantonalen Steuerverwaltung mittlerweile gerichtlich letztinstanzlich entschieden ist, hat die Stiftung signalisiert, dass sie keine Vorbehalte mehr für die Unterzeichnung des überarbeiteten Baurechtsvertrags hat.

  Landammann Roland Inauen nimmt Bezug auf den kürzlich verschickten Aktionärsbrief der Hof Weissbad AG, dem entnommen werden konnte, dass der Bau eines neuen Hotels auf den heutigen Tennisplätzen geplant ist. Er betont, dass der Lenkungsausschuss Schaies wie auch die Hof Weissbad AG bei verschiedenen Gesprächen ihr grosses Interesse an der Realisierung der Tennisplätze auf der Liegenschaft Schaies bekundet haben. Bei der Planung der Sportanlagen auf Schaies hat die neu vom Bundesgesetz über den Gewässerschutz verlangte Ausscheidung des Gewässerraums eine zeitliche Verzögerung verursacht. Zudem sind leichte räumliche Verschiebungen bei den Sportanlagen vorzunehmen. Trotzdem können alle ausgewiesenen Bedürfnisse der Sportvereine auf der Liegenschaft Schaies berücksichtigt werden. Im Zusammenhang mit der Standortfrage des neuen Hallenbades hat der Lenkungsausschuss Schaies in eigener Kompetenz bei der Firma Schär AG in Stein AR ein Gutachten über die möglichen Synergien mit dem Freibad Appenzell bei einem Hallenbadneubau auf der Liegenschaft Schaies in Auftrag gegeben. Aus diesem gehe im Wesentlichen hervor, dass nur marginale Synergien mit dem Freibad bestehen. Als Meilensteine für das weitere Vorgehen in Sachen Sportstätten Schaies nennt Landammann

Roland Inauen die Unterzeichnung des neuen Baurechtsvertrags, die Neukonstituierung und Erweiterung des Lenkungsausschusses Schaies mit den Bezirken Schlatt-Haslen und Gonten, die Erarbeitung des Quartierplans mit Modellerstellung, die Feinplanung und Erstellung eines Betriebsreglements sowie schliesslich die Erarbeitung der Bezirksgemeindevorlagen zu Handen der Bezirksgemeinden 2016. Über die voraussichtlichen Kosten für die Realisierung der Sportstätten Schaies könne erst nach Vorliegen der Detailplanung kommuniziert werden.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, fasst die Ergebnisse des vom Lenkungsausschuss Schaies in Auftrag gegebenen Gutachtens über mögliche Synergien, die bei einem Bau des Hallenbades gleich neben dem Freibad möglich wären, zusammen. Es wurden allfällige Synergien einerseits in Bezug auf Gebäudetechnik und Infrastruktur und andererseits in Bezug auf den Betrieb und das Personal abgeklärt. Im Bereich Infrastruktur und Gebäudetechnik sind gemäss Bericht keine oder nur mit entsprechend höheren Erstellungskosten zu erzielende Synergien vorhanden. Auch beim Betrieb und Personal kommt der Bericht zu einem ähnlichen Schluss. Bei der Eintrittskontrolle und beim Bistro könnten teilweise Synergien erzielt werden, die Lösungen wären aber nicht benutzerfreundlich. Auch mit einer gemeinsamen Betreiberorganisation könnte etwas herausgeholt werden. Das kann man aber auch machen, wenn die Bäder örtlich getrennt sind. Es kann insgesamt gesagt werden, dass der Neubau des Hallenbades auf Schaies keine nennenswerten Synergien bringt. Es gibt keine erheblichen Gründe für eine Platzierung des Hallenbades auf Schaies. Zudem möchte der Bezirksrat Appenzell den Fussballplatz weiterhin vom Ziel auf Schaies verlegen. Darum sollen die Planungen in der ursprünglich angedachten Form, das heisst ohne Hallenbad auf Schaies, weiterverfolgt werden. Kantonsseitig werden für das Hallenbad weitere Abklärungen in Bezug auf den Standort vorgenommen.

Landammann Daniel Fässler weist Mutmassungen in Zeitungsberichten, wonach ein schwieriges Einvernehmen zwischen dem Kanton und den Bezirken im Hallenbadprojekt bestanden habe, entschieden zurück. Die Zusammenarbeit sei sehr gut gewesen. Er gesteht aber ein, dass es bei der Ermittlung der Baukosten und der Betriebskosten Missverständnisse gegeben hat. Die Landsgemeinde hat die Hallenbadvorlage zurückgewiesen, weil offene Fragen zur Betriebsrechnung bestanden. Das Projekt sei daher mit dem Auftrag zurückgewiesen worden, ein einfacheres, redimensioniertes Hallenbadprojekt vorzulegen. Landammann Daniel Fässler fasst abschliessend die weiteren Schritte bei der Erarbeitung eines neuen Hallenbadprojekts zusammen. Für sechs Projektvarianten sollen die Baukosten und Betriebskosten ermittelt werden. Mitte Dezember 2015 werden die Ergebnisse erwartet. Eine noch einzusetzende Arbeitsgruppe soll dann gestützt darauf einen Vorschlag ausarbeiten, welche Variante weiterverfolgt werden soll und wie die dafür nötige Trägerschaft ausgestaltet sein soll.

- Bauherr Stefan Sutter präsentiert das Ergebnis der Bauabrechnung der Arbeiten für die Erstellung des neuen Archivs und des zweiten Serverraums sowie für Bauanpassungen im Zeughaus in Appenzell. Die Bauarbeiten am Archiv und am Serverraum wurden im April 2014 abgeschlossen. Von August bis Oktober 2014 folgte der Umbau des Dachgeschosses des Zeughauses. Schliesslich konnte im Juni 2015 der Deckbelag auf dem Parkplatz nördlich des Zeughauses eingebaut werden. Die Bauarbeiten konnten mit Fr. 1.82 Mio. abgerechnet werden, was gegenüber dem von der Landsgemeinde bewilligten Kredit von Fr. 1.9 Mio. eine Einsparung von Fr. 80‘000.-- bedeutet.

- Grossrat Ueli Manser, Schwende, ersucht die Standeskommission, in einer Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung den Ansatz für die Berechnung des Eigenmietwerts für Wohneigentum mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 von heute 6% auf 4% bis maximal 5% des Steuerwerts zu senken. Zur Begründung weist er darauf hin, dass in den letzten Jahren mit der periodischen amtlichen Neuschatzung der Steuerwert einer Liegenschaft oft von einem Tag auf den anderen markant ange-

stiegen ist. Wenn die Berechnung des Eigenmietwerts weiterhin mit 6% des Steuerwerts vorgenommen werde, führe dies teilweise zu Eigenmietwerten, die über einer möglichen Marktmiete liegen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist auf die in Kürze anstehende Steuergesetzrevision im Zusammenhang mit der vom Bund beschlossenen Unternehmenssteuerreform lll, in welcher gewisse Massnahmen zugunsten von Unternehmen eingeplant sind, damit der Standort Appenzell interkantonal konkurrenzfähig bleibt. Im Sinne einer ausgeglichenen Revisionsvorlage soll dann mit einer Anpassung des Eigenmietwerts auch für Privatpersonen eine gewisse Entlastung angepeilt werden. Der beantragte Termin vom 1. Januar 2016 ist dafür allerdings zu früh. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit einer pauschalen Senkung des Prozentsatzes für die Berechnung des Eigenmietwerts die Hauseigentümer mit älteren, und damit tiefen Schatzungswerten bevorteilt würden. Er will daher den Vorstoss so nicht annehmen. Allenfalls soll der Antrag umformuliert und die Anpassung um ein Jahr verschoben werden.

Grossrat Ueli Manser kann sich auch eine Anpassung auf den 1. Januar 2017 vorstellen. Wichtig erscheint ihm aber, dass die Standeskommission die konkreten Zahlen möglichst bald anschaut. Falls der Eigenmietwert in zahlreichen Fällen den Marktwert übersteigen sollte, wäre eine Anpassung bereits auf den 1. Januar 2016 anzustreben. Er weist darauf hin, dass der Ansatz von 6% im interkantonalen Vergleich sehr hoch ist. Abschliessend stellt er klar, dass er spätestens im Rahmen der Revisionsvorlage zur Umsetzung der neuen Unternehmenssteuerreform lll von der Standeskommission eine Aussage dazu erwartet, wo sie den neuen Prozentsatz für die Berechnung des Eigenmietwerts sieht.

- Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, ersucht um erneute Prüfung der Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Haslenstrasse im Bereich des Behindertenheims Steig. Sie verweist darauf, dass vor kurzem die 50er-Zone in Richtung Haslen verlängert wurde. Damit ist für sie auch eine Anpassung der Höchstgeschwindigkeit im anschliessenden Bereich bis zur Kurve nach der Steig gerechtfertigt. Mit dieser Tempobeschränkung könnte auch der vor geraumer Zeit aufgehobene Zebrastreifen bei der Steig wieder angebracht werden. Im Weiteren wünscht sie im Zusammenhang mit dem publizierten Vorhaben zur Sanierung des Landsgemeindeplatzes eine Information über den Stand der im Verkehrskonzept für das Dorf Appenzell angedachten Änderungen im Bereich des Schmäuslemarkts und auf der Gaiser- und Weissbadstrasse.

  Landesfähnrich Martin Bürki nimmt den Vorstoss entgegen und wird anhand des im Jahre 2006 eingeholten Gutachtens das Anliegen einer Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Steig nochmals prüfen. Zum Stand der Verkehrsführung im Bereich des Schmäuslemarkts und der Rathausdurchfahrt teilt er mit, dass der durchgeführte Runde Tisch mit Vertretern aller betroffenen Parteien keine Einigung über die Ausgestaltung des Verkehrsregimes gebracht hat. Aufgrund eines verbleibenden Auftrags des Bezirks Appenzell aus einem früheren Runden Tisch ist derzeit ein Gutachten über die Ausscheidung einer Begegnungszone im diesem Bereich in Ausarbeitung. Nach Vorliegen dieses Gutachtens wird in Absprache mit dem Bezirk Appenzell die Öffentlichkeit wiederum über das weitere Vorgehen informiert. Abschliessend erinnert Landesfähnrich Martin Bürki daran, dass im Dezember 2012 im Restaurant Alpstein ausführlich über das bestehende Verkehrskonzept für das ganze Dorf Appenzell informiert wurde. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass die angedachten Ersatzstrecken nicht möglich sind.

- Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, nimmt ebenfalls auf den Zeitungsbericht über die anstehende Sanierung des Landsgemeindeplatzes Bezug. Da nach Abschluss der Arbeiten die Autobusse auf dem Zielparkplatz halten müssen, erwartet sie eine Prüfung, ob zur Sicherung der Fussgängerströme ins Zentrum ein weiterer Zebrastreifen angebracht werden kann.

Landesfähnrich Martin Bürki weist darauf hin, dass auf der Seite des Zielparkplatzes das Trottoir Richtung Dorfzentrum bis in die 30er-Zone führt, wo grundsätzlich keine Zebrastreifen angebracht werden dürfen. Die Signalisationskommission wird im Sinne des Begehrens von Grossrätin Luzia Inauen-Dörig für die sichere Lenkung der Fussgänger vom Zielparkplatz ins Zentrum die ihr notwendig erscheinenden Massnahmen treffen, sobald die derzeitigen Bauarbeiten an Gebäuden an der Zielstrasse abgeschlossen sind. Bis dahin wird in Zusammenarbeit mit den Tourismusverantwortlichen den Gästen mit Hinweistafeln der Fussweg zum Landsgemeindeplatz angezeigt.

- Grossratsvizepräsident Martin Breitenmoser, Appenzell, dankt der Standeskommission, dass sie im Zusammenhang mit dem früheren Kinderheim Steig auf ihren Entscheid im Frühjahr 2015 zurückgekommen ist und einen Auftrag erteilt hat, die Heimgeschichte aufarbeiten zu lassen.

  Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, erkundigt sich nach dem Zeitrahmen für diese Aufarbeitung, zumal die betroffenen Personen bereits heute in einem hohen Alter sein dürften.

  Statthalter Antonia Fässler weist darauf hin, dass die Standeskommission mit Blick auf das fortgeschrittene Alter der Betroffenen nicht abwartet, bis der Bund die Strategie für die Aufarbeitung dieser Thematik entwickelt und über allfällige Bundesmittel entschieden hat. Der Inhalt des Auftrags wird derzeit vom Gesundheits- und Sozialdepartement in Zusammenarbeit mit dem Landesarchivar formuliert. Voraussichtlich sollte der Auftrag Anfang 2016 vergeben werden können. Die Erfüllung des Auftrags, wozu auch Befragungen einzelner damaliger Bewohner des Kinderheims nötig sein werden, dürfte etwa ein Jahr in Anspruch nehmen.

  Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, hält fest, dass damals vielen Kindern grosses Unrecht angetan wurde und man sich dafür entschuldigen muss. Gleichzeitig dürfe man jedoch nicht vergessen, dass die Betreiber solcher Kinderheime ohne entsprechende Ausbildung zahlreiche Kinder mit schwierigem sozialem Hintergrund zu betreuen hatten und damit überfordert waren. Für sie ist es zentral, dass aus dem Geschehenen für die Zukunft entsprechende Lehren gezogen werden, damit sich solches nicht mehr wiederholt.

- Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, kommt auf die Ausführungen von Landammann Roland Inauen zum Thema Schaies zurück. Er ruft dazu auf, trotz Bestehens eines zeitlichem Drucks auf Seiten der Hotel Hof Weissbad AG alles daran zu setzen, dass die Liegenschaft Nanisau nicht mit Tennisplätzen überbaut wird. Mit dem Hinweis auf die Broschüre zum kürzlich verliehenen Landschaftspreis, welche auf dem Titelbild die Nanisau zeigt, hält er diese Liegenschaft als unpassend für die Errichtung von Tennisplätzen, umso mehr, als die Anlage nicht am Rand sondern in der Mitte der Sportzone erstellt würde. Er verweist schliesslich darauf, dass die Sportzone bis zum Hotel Hof Weissbad reicht und auch ein Teil des Bodens der Hof Weissbad AG in der Sportzone liegt.

9050 Appenzell, 5. November 2015

Der Protokollführer

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Datenschutzgesetzes (DSchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Datenschutzgesetzes vom 30. April 2000,

beschliesst:

I.

Die Marginalie zu Art. 6 lautet: Erhebung von Daten

II.

Art. 6a wird eingefügt:

Einsatz von Überwachungsgeräten

[1]Öffentliche Organe dürfen zum Schutz von Personen und Sachen öffentlich zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, wenn

a) die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht ist,
b) die gespeicherten Personendaten nach spätestens 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden und
c) der Datenschutzbeauftragte über die Überwachung informiert ist.

[2]Der Einsatz von Überwachungsgeräten wird vom obersten Exekutivorgan der Körperschaft oder Anstalt angeordnet, welcher das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

[3]Das Organ sorgt dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Es legt die Zugangsberechtigung fest.

III.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

I.

Art. 20 wird um Abs. 1bis ergänzt:

[1bis]Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels dar.

II.

Art. 29 Abs. 1 lautet neu:

[1]Als Berufskosten werden abgezogen:

a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 lit. n dieses Gesetzes bleibt vorbehalten;
d)

III.

Art. 30 Abs. 2 wird um lit. f ergänzt:

f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

IV.

Art. 35 Abs. 1 wird um lit. n ergänzt:

n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.–, sofern:
   1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
   2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt

V.

Art. 36 lautet neu:

f. Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung der Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;
b)
c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
e) Einkommens-, Vermögens-, Quellen-, Erbschafts-, Schenkungs-, Grundstückgewinn-, Liegenschafts- und Handänderungssteuern sowie gleichartige ausländische Steuern.

VI.

Art. 61 Abs. 1 wird um lit. f ergänzt:

f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

VII.

Art. 71 lautet neu:

e. Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

VIII.

Art. 180 lautet neu:

5. Verjährung der Strafverfolgung

[1]Die Strafverfolgung verjährt:

a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die Steuern zu hinterziehen versucht wurden;

b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach Ablauf:

   1. der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 169 Abs. 1),
   2. des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 169 Abs. 1) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden (Art. 172 Abs. 1 - 3).

[2]Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die Steuerbehörde (Art. 179 Abs. 4) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

IX.

Art. 181 Abs. 1 lautet neu:

[1]Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gemäss Art. 169 - 171 dieses Gesetzes gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10'000.– verbunden werden.

X.

Art. 182 Abs. 1 lautet neu:

[1]Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10'000.– verbunden werden.

XI.

Art. 184 lautet neu:

Verjährung der Strafverfolgung

[1]Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt 15 Jahre nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

[2]Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

XII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Budget für den Kanton I.Rh. für das Jahr 2016

Das Budget wird nach der Genehmigung durch den Grossen Rat in einem separaten Link unter der Rubrik "Allgemeines" veröffentlicht.

1. Budget 2016 für den Kanton Appenzell I.Rh.

Das Budget für das Jahr 2016 und die Finanzplanung für die Jahre 2017-2021 wurden dem Grossen Rat zugestellt. Sie basieren auf den Budgetgrundsätzen Seite 13. Die Standeskommission (StK) hat diese in drei Lesungen intensiv durchberaten.

Nicht nur das Budget erscheint in einem neuen Format, auch die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK) hat beschlossen, den Bericht kurz zu fassen und verweist für Details zu Budget und Finanzplanung auf die ausführlichen Kommentare der StK.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Grosse Rat zwar zu einzelnen Konten Fragen stellen kann und soll, sich aber hauptsächlich auf das Gesamtbudget konzentriert.

Eine detaillierte Abbildung der Rechnung 2014 als Vergleich zum Budget ist aufgrund der Umstellung auf HRM2 nicht möglich, respektive würde unverhältnismässigen Aufwand verursachen.

Neu wird die Sachgruppenstatistik durch die dreistufige Artengliederung (Seite 17-19) abgelöst.

Departementsübergreifend wird eine funktionale Gliederung über den kantonalen Haushalt aufgelistet. Diese ist eine weitere Darstellungssicht und ist eine Vorgabe der neuen Rechnungslegung.

Als Basis für die Ermittlung sämtlicher Steuerarten wird nicht mehr das Vorjahresbudget, sondern es werden die fakturierten Steuerrechnungen 2015 per 31. August 2015 als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die StwK wurde im Rahmen der Budgeterläuterung durch das Finanzdepartement (FD) über den Stand der Umsetzung von HRM2 orientiert. Sie stellt fest, dass es dem Departementsvorsteher wie auch dem Landesbuchhalter ein Anliegen ist, die Aufgabe pragmatisch, auf unsere Verhältnisse angepasst, umzusetzen. Die kompetente und engagierte Beantwortung der Fragen zeigte auf, dass detaillierte Überlegungen angestellt wurden. Als nächster Schritt wird der Bilanzanpassungsbericht der StwK und anschliessend dem Grossen Rat vorgelegt.

Die StwK spricht dem FD für die grosse zusätzliche Arbeit bei der Einführung von HRM2, welche ohne nennenswerte Personalaufstockung geleistet wurde, einen speziellen Dank aus.

Erfolgsrechnung konsolidiert

Artengliederung		Budget 2016	Budget 2015
30	Personalaufwand	23'750'500.00	22'961'500.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	16'026'200.00	16'270'700.00
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'757'000.00	4'261'000.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	446'500.00	637'500.00
36	Transferaufwand	73'292'300.00	72'441'600.00
37	Durchlaufende Beiträge	22'531'000.00	22'991'000.00
39	Interne Verrechnungen	8'018'000.00	7'573'000.00
	Total betrieblicher Aufwand	**147'821'500.00**	147'136'300.00
40	Fiskalertrag	45'717'000.00	44'400'000.00
41	Regalien und Konzessionen	2'372'000.00	2'312'000.00
42	Entgelte	11'645'500.00	11'047'000.00
43	Verschiedene Erträge	112'000.00	12'000.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'042'000.00	912'000.00
46	Transferertrag	42'867'500.00	43'922'000.00
47	Durchlaufende Beiträge	22'531'000.00	22'991'000.00
49	Interne Verrechnungen	8'018'000.00	7'447'000.00
	Total betrieblicher Ertrag	**134'305'000.00**	133'043'000.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-13'516'500.00**	-14'093'300.00
34	Finanzaufwand	204'000.00	95'000.00
44	Finanzertrag	11'752'000.00	11'862'000.00
	Ergebnis aus Finanzierung	**11'548'000.00**	11'767'000.00
	Operatives Ergebnis	**-1'968'500.00**	-2'326'300.00
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	**0.00**	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Aufwandüberschuss (-)	**-1'968'500.00**	-2'326'300.00

Die StK budgetiert für das Jahr 2016 in der konsolidierten Erfolgsrechnung einen Ausgabenüberschuss von rund Fr. 2.0 Mio. bei Einnahmen von Fr. 146.1 Mio. (Betrieblicher Ertrag Fr. 134.3 Mio. plus Finanzertrag Fr. 11.8 Mio.) und Ausgaben von Fr. 148 Mio.

Investitionsrechnung konsolidiert

Artengliederung		Budget 2016	Budget 2015
	Investitionsausgaben		
50	Sachanlagen	**17'765'000.00**	20'161'000.00
52	Immaterielle Anlagen	**0.00**	13'000.00
54	Darlehen	**0.00**	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	**0.00**	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	**3'210'000.00**	4'200'000.00
	Total Investitionsausgaben	**20'975'000.00**	24'374'000.00
	Investitionseinnahmen		
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	**0.00**	0.00
61	Rückerstattungen	**250'000.00**	250'000.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	**0.00**	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	**955'000.00**	950'000.00
64	Rückzahlung von Darlehen	**0.00**	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	**0.00**	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	**975'000.00**	498'000.00
	Total Investitionseinnahmen	**2'180'000.00**	1'698'000.00
Investitionen			
	Total Investitionsausgaben	20'975'000.00	24'374'000.00
	Total Investitionseinnahmen	2'180'000.00	1'698'000.00
	Nettoinvestitionen	**18'795'000.00**	**22'676'000.00**

Das Budget der Investitionsrechnung weist Ausgaben von Fr. 21.0 Mio. und Einnahmen von Fr. 2.2 Mio. aus, was zu Nettoinvestitionen von Fr. 18.8 Mio. führt.

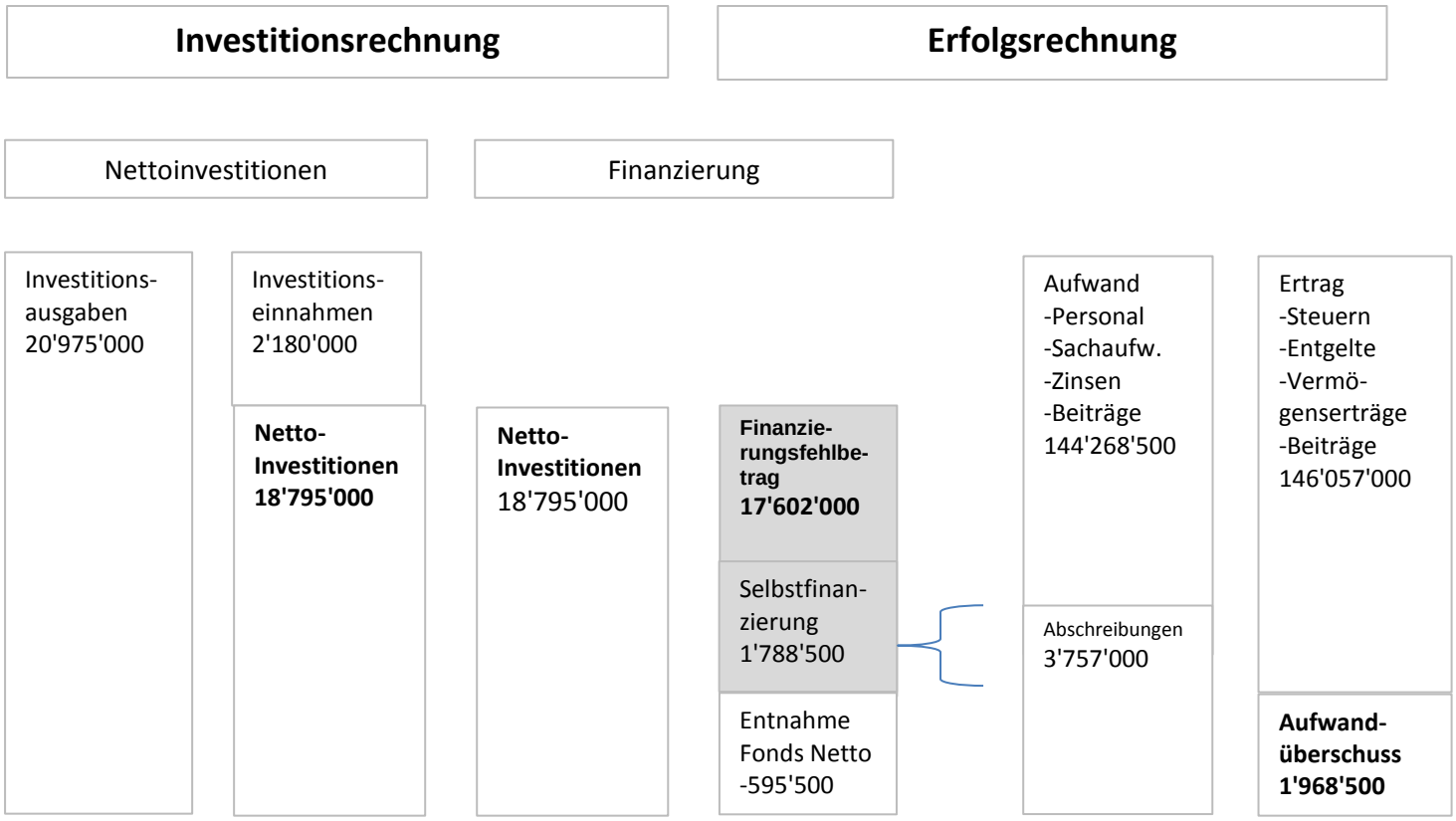

Aus der Verwaltungsrechnung ist ersichtlich, dass ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 17.6 Mio. resultiert (ohne Spezialrechnungen).

1.1. Spezialrechnungen

Alle drei Spezialrechnungen (Abwasser, Strassen und Abfall) weisen Ertragsüberschüsse aus. Bei der Strassenrechnung sind mittelfristig Lösungen zu präsentieren, welche die Steuereinnahmen rechtfertigen.

2. Bemerkungen StwK zu einzelnen Punkten

2.1. Selbstfinanzierungsgrad inkl. Spezialrechnungen

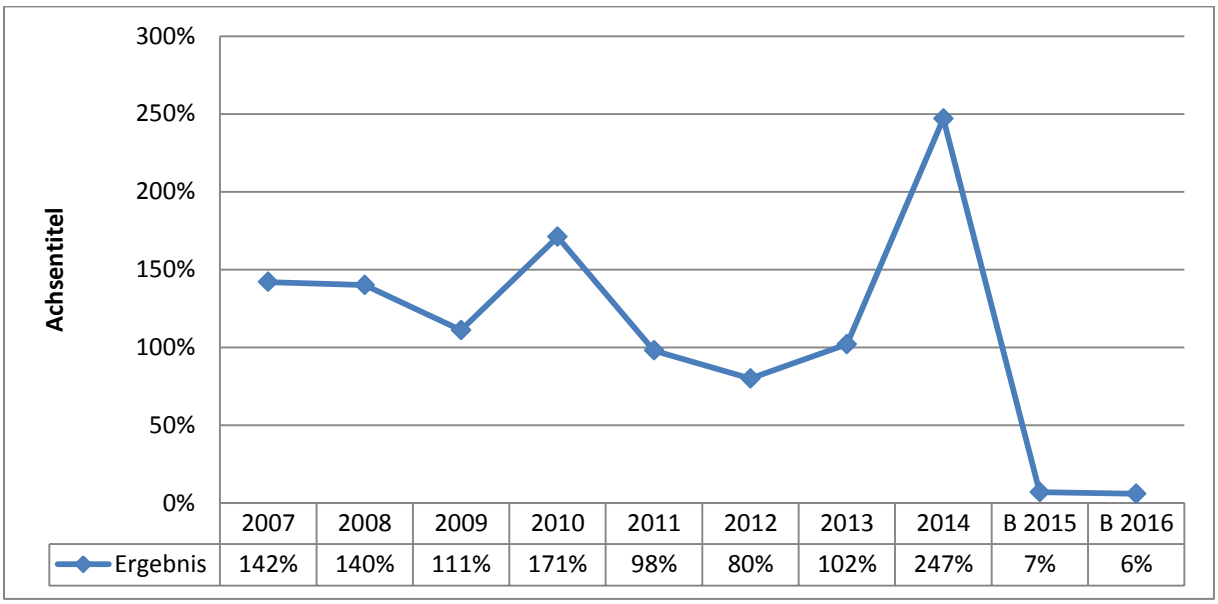

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	B 2015	B 2016
Ergebnis	142%	140%	111%	171%	98%	80%	102%	247%	7%	6%

Richtwerte: >100% mittel-/langfristig anzustreben; 80%-100% verantwortbare Neuverschuldung; 50%-80% problematische Neuverschuldung; <50% grosse Neuverschuldung

Die Gesamtfinanzierung sieht einen Selbstfinanzierungsgrad von 6.35% vor. Eine so tiefe Selbstfinanzierung akzeptiert die StwK nur, weil genügend Reserven vorhanden sind.

2.2. Defizit Pflegeheim Appenzell

Der budgetierte Mehraufwand von rund Fr. 0.7 Mio. basiert auf der Inbetriebnahme des neuen Alters- und Pflegezentrums Mitte Jahr und der vorgesehenen Auslastung. Die StwK geht davon aus, dass in den nächsten Jahren eine ausgeglichene Rechnung präsentiert werden kann.

2.3. Personalaufwand
(ohne Gymnasium, Bürgerheim, Pflegeheim, Spital)

Lohnrunde 2016	
Generelle Lohnanpassung	0%
Teuerungsausgleich	0%
Individuelle, leistungsbezogene Lohnanpassung	0%
a.o. Leistungsprämie	möglich

Die StwK unterstützt die vorgesehene Lohnpolitik der StK für das Jahr 2016.

Am Gymnasium ist der ordentliche Stufenanstieg trotz Nullrunde vorgesehen. Er wird damit begründet, dass dieser Automatismus zwar nicht zwingend sei, dass aber der Stufenanstieg für die Lehrer ein zentraler Bestandteil des Lohnsystems darstellt. Dadurch erhalten Lehrer bei individuellen Lohnerhöhungen des Staatspersonals wie z.B. 2015 nur den Stufenanstieg.

Somit lässt sich der Stufenanstieg rechtfertigen und die StwK kann diesen Entscheid nachvollziehen.

Jahr	Lohnerhöhung Beschluss StK bzw. GR in %	Bedingungen	Teuerung BFS in %		Lohnerhöhung AI (gewährt./. Teuerung BFS)	Entwicklung Reallöhne BFS
2001	2		1		1	1.5
2002	3.5	1.0 Teuerung, 2.5 individuell	0.6		2.9	1.1
2003	1		0.6		0.4	0.8
2004	1.5	0.5 Teuerung, 1 individuell	0.8		0.7	0.1
2005	1.5	1 Teuerung, 0.5 individuell	1.2		0.3	-0.20
2006	1.5	1.5 Sockelbetrag 600.--	1.1		0.4	0.1
2007	2.20	2.2 Sockelbetrag 1'040.--	0.7		1.5	0.9
2008	2	0.6 Teuerung, 1.4 individuell	2.4		-0.4	-0.4
2009	3	2 Teuerung,1 individuell	-0.5		3.5	2.6
2010	0		0.7		-0.7	0.1
2011	1.8	1.1 Teuerung, 0.7 individuell	0.2		1.6	0.7
2012	1.5	0.4 Teuerung, 0.1 KTG, 1 ind.	-0.7		2.2	1.5
2013	0	(Übernahme KTG 0.14)	-0.2		0.2	1.0
2014	1.25	0.25 KTG, 1 PK,	-0.1		1.35	0.8
2015	1.5	1.5 individuell	-1.1	Prognose	2.6	n.a.
2016	0		0.1	Prognose	-0.1	n.a.
Total	24.25		6.8		17.45	10.6

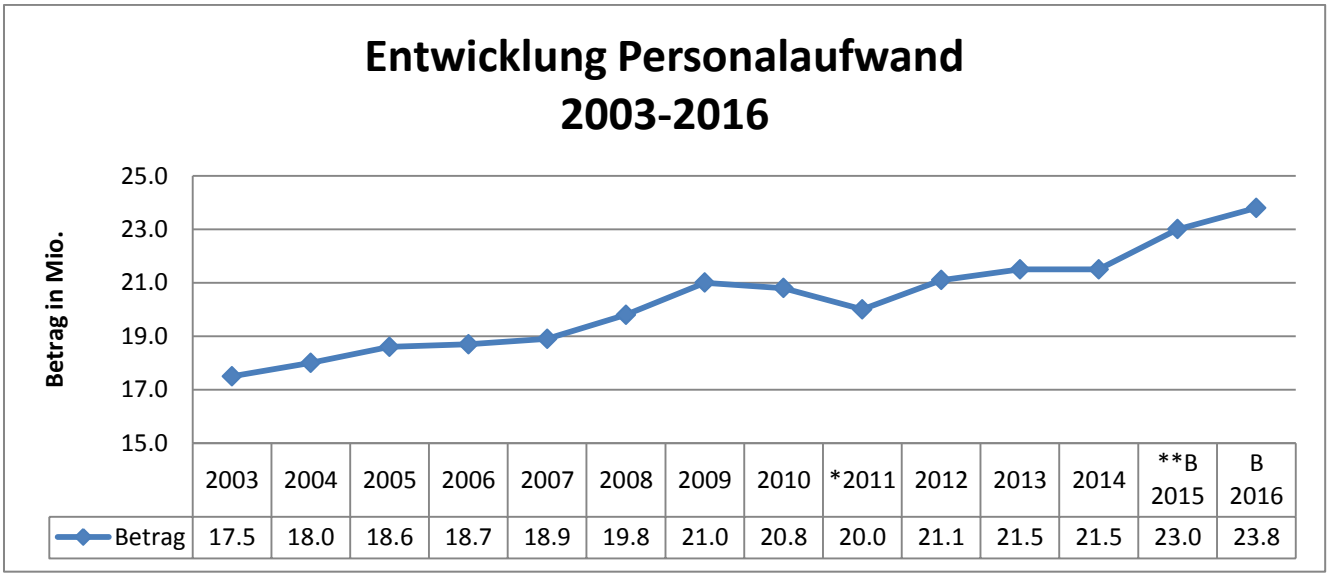

Für die Zunahme der Gesamtlohnsumme gibt es verschiedene Gründe:

- Dienstleistungen, welche bisher von Dritten eingekauft wurden (wie z.B. Berufsberatung), werden neu mit eigenem Personal erbracht (Verschiebung Sachaufwand zu Personalaufwand).
- Budgetierung mit Stellenplan, das heisst auch vakante Stellen werden budgetiert (z.B. Praktikanten)
- Geringe Aufstockung des Stellenplans gemäss StK-Beschlüssen (z.B. Asylwesen, Abwartsdienst, Ökohof, befristete Aushilfe Grundbuchamt)

- Anstellung Personal für Dritte (z.B. Schulische Heilpädagogin, Integrationsfachstelle, Deutschlehrkräfte) mit anschliessender Weiterverrechnung an Schulgemeinden bzw. an die Programmvereinbarung Integration
- Lohnnebenkosten steigen ebenfalls aufgrund der oben erwähnten Gründe.
- Zudem sind für Personalentwicklung in den nächsten drei Jahren je Fr. 90‘000.-- vorgesehen.

2.4. Behinderteninstitutionen innerkantonal

Die StwK hat den Wechsel von der Defizit- zur Pauschalen Leistungsfinanzierung in ihr jährliches Prüfungsprogramm aufgenommen, da sich an der letzten Generalversammlung Verantwortliche des Vereins „Werkstätte und Wohnheim für Behinderte Steig“ kritisch zu dieser Abgeltung geäussert haben.

2.5. FABI Beitrag

Die StwK ist überrascht über die enorme Zunahme des Beitrags in den nationalen Fonds für die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) von Fr. 0.7 Mio. Es stellt sich die Frage, ob vor der Eidgenössischen Abstimmung die Auswirkungen bekannt waren. Sollte dem so sein, wäre es wünschenswert, wenn die Standeskommission darüber informieren würde. Anderseits wäre es interessant zu wissen, wie die Fondsgelder verteilt werden und ob der Kanton Appenzell I.Rh. dadurch in einem anderen Konto entlastet wird.

2.6. NFA

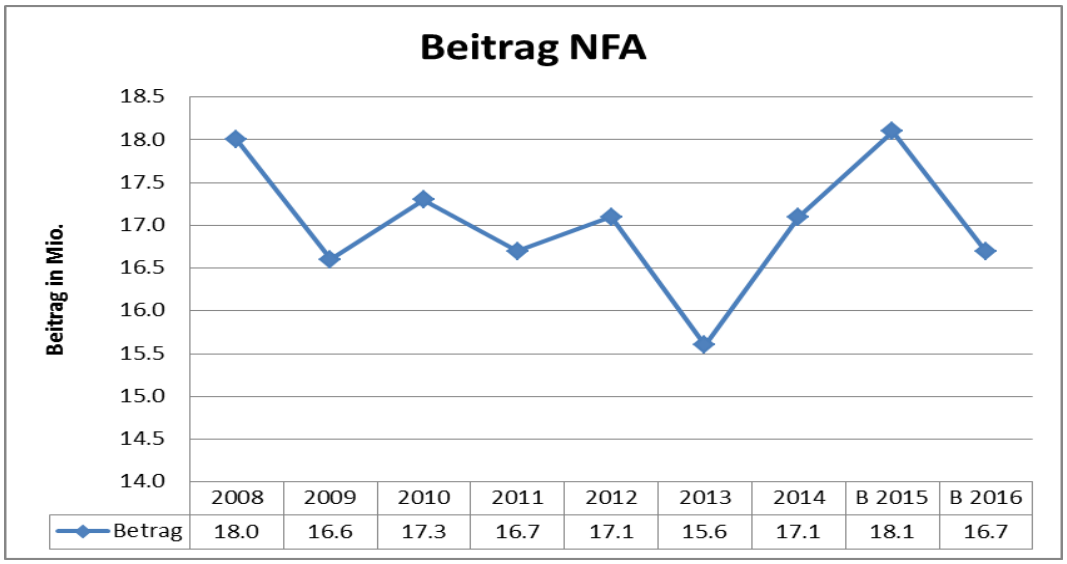

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	B 2015	B 2016
Betrag	18.0	16.6	17.3	16.7	17.1	15.6	17.1	18.1	16.7

Aufgrund des verbesserten Ressourcenindexes, was erfreulich ist, sinkt der Betrag aus dem NFA und führt zu Mindereinnahmen von Fr. 1.4 Mio.

3. Finanzplanung

Die Finanzplanung soll die Entwicklung der Kantonsfinanzen in den Jahren 2017-2021 aufzeigen. Die StwK verweist auf den Kommentar der StK.

4. Investitionsplanung

Die überarbeitete Investitionsplanung zeigt, dass im Jahr 2021 mit einer Eigenkapital-Reserve von rund Fr. 41.4 Mio. gerechnet werden darf (Vorjahresbudget Fr. 21.0 Mio. per 2020). Diese Veränderung basiert auf der angepassten Etappierung der Investitionsvorhaben. Die Eigenkapitalreserve ist mit Vorsicht zu geniessen, weil das Eigenkapital der Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall von insgesamt Fr. 4.4 Mio. noch nicht mitberücksichtigt ist. Auch sieht die Eröffnungsbilanz 2015 aufgrund der Rechnungslegung HRM2 und damit das konsolidierte Eigenkapital nochmals ganz anders aus.

5. Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2016

Steuerfuss natürliche Personen	96%
Gewinnsteuersatz (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern) juristische Personen	8%
Kapitalsteuersatz (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern) der Holding- und Verwaltungsgesellschaften	0.05 Promille
Kapitalsteuersatz (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern) der übrigen juristischen Personen	0.5 Promille
Reduzierter Satz für Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften	40%

6. Anträge an den Grossen Rat

1. Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen, das Budget zu diskutieren und die Anträge der Standeskommission auf Seite 9 zu genehmigen.

2. Der Antrag der Standeskommission betreffend der Steuerparameter für das Jahr 2016 sei zu genehmigen.

Appenzell, 5. November 2015

Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2016

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2016 beträgt 96 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2016 beträgt 8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2016 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2016 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften für das Jahr 2016 beträgt 40 %.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Finanzplanung 2017 - 2021

Die Angaben zur Finanzplanung 2017 - 2021
werden zusammen mit dem Voranschlag nach der
Genehmigung durch den Grossen Rat veröffentlicht.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Bericht

des Büros des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Initiative „Für eine starke Volksschule“

A. Initiativbegehren

1. Paul Bannwart-Benz, Bäbelers 5, 9050 Appenzell Steinegg, reichte am 22. Juli 2015 eine Einzelinitiative „*Für eine starke Volksschule“* ein. Am 9. September 2015 präzisierte er den Initiativtext geringfügig, sodass dieser nun wie folgt lautet:

> *„Das Schulgesetz (SchG) des Kantons Appenzell Innerrhoden ist wie folgt anzupassen:*
>
> *Art. 46a Jahrgangsklassen*
>
> *Der Schulunterricht hat grundsätzlich in geführten Jahrgangsklassen zu erfolge. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen zulässig.*
>
> *Art. 47 Lehrpläne*
>
> *[1]Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer mit Jahrgangszielen. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen. Die Lehrpläne bauen auf Inhalten (Wissen) auf. Ergänzend können Kompetenzen definiert werden, die mit diesen Inhalten erreicht werden können.*
>
> *[2]Die Lehrpläne enthalten insbesondere folgende Fächer:*
> - *Kindergarten: Neben dem freien Spiel Förderung in der Gemeinschaft/Sozialisation; erweitern von Sprachschatz und mathematischem Verständnis, kreatives Gestalten, Bewegung, Musik/Singen und Einblicke in Pflanzen- und Tierwelt;*
> - *Primarschule: Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Zeichnen/Gestalten, Werken/Handarbeit, Singen/Musikerziehung, Sport, Religion und Ethik;*
> - *Oberstufe: Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Geschichte/Staatskunde, Geografie, Biologie, Physik/Chemie, Informatik, Zeichnen/Gestalten, Singen/Musik, Werken/Handarbeit, Kochen/Haushalt, Sport, Religion.*
>
> *[3]Die Lehrpläne werden für alle Schulen durch den Grossen Rat festgelegt und unterstehen dem fakultativen Referendum.“*

2. Der Initiant reichte folgende Begründung ein:

> ***„Initiative „Für eine starke Volksschule“ - Begründung***
>
> *Die Volksschule wurde in den letzten Jahren durch Reformen immer mehr verändert. Diese Reformen brachten leider immer weniger positive Effekte für die Schüler und die Schulbildung allgemein mit sich. Diesen Reformen soll nun als Steigerung der Lehrplan 21 (LP 21) folgen.*

Appenzell Innerrhoden beabsichtigt, den durch die EDK in Auftrag gegebenen LP 21 einzuführen. Mit der Initiative „Für eine starke Volksschule" soll die Einführung desselben verunmöglicht werden. Die Argumentation richtet sich daher in erster Linie gegen die Missstände, die der LP 21 mit sich ziehen wird. Gegen den LP 21 sprechen nebst vielen anderen die folgenden Gründe:

Der LP 21 sollte darauf ausgerichtet sein, die Schule in der ganzen Deutschschweiz zu harmonisieren. Diese Harmonisierung scheitert aber schon ganz deutlich am Fremdsprachenproblem. Einige Kantone haben Englisch ab der 3. und Französisch ab der 5. Klasse. Bei einigen Kantonen ist es genau umgekehrt, und Appenzell Innerrhoden hat Englisch ab der 3. und Französisch ab der 7. Klasse. Zudem kann es auch keine Harmonisierung geben ohne verbindliche, einheitliche Lernziele.

Beim LP 21 gehören 2 Kindergarten- und die ersten 2 Primarschuljahre zum 1. Zyklus. Appenzell Innerrhoden kennt bis jetzt keine obligatorischen 2 Kindergartenjahre! Dies wurde an der Landsgemeinde 2008 abgelehnt. Damit würde gegen diesen Volksentscheid verstossen.

Beim Studium des LP 21 zeigt sich schon sehr schnell der Bildungsabbau, der mit diesem erfolgen soll. Die Nivellierung erfolgt offenbar einfach gegen unten. In der Mathematik beispielsweise ist dieser im Bereich der Grundlagen katastrophal. So müssen die Kinder das kleine Einmaleins nur noch kennen. Reihen üben ist nicht mehr nötig. Sie müssen am Ende des 1. Zyklus die Zahlen nur noch 2, 5 und 10-fach kennen. Zehner- und Hunderterübergang fehlen weitgehend. Dafür soll das Kind ab dem 2. Zyklus (3.-6. Klasse) den Taschenrechner benutzen. Solche gravierenden Beispiele finden sich in fast allen Fächern.

Art. 46a

Der LP 21 ist darauf ausgelegt, dass die Kinder selbstgesteuert lernen. Selbstgesteuertes Lernen bedeutet, dass sich das Kind die Kompetenzen im Selbststudium erwirbt (gemäss LP 21 wird nicht Wissen erworben, sondern Kompetenzen). Die kompetenzorientierte Schulbildung stammt aus den USA. Sie wurde in der Folge auch in Australien und europaweit vielerorts eingeführt. In den USA sind aber bereits zahlreiche Bundesstaaten wieder von diesem Konzept abgerückt und auch in Australien wurde die Schule wieder auf Wissensvermittlung umgestellt. Es gibt keinen plausiblen Grund, unsere Kinder jetzt noch einem solchen „Schulversuch" auszusetzen.

Die Lehrperson hat beim selbstgesteuerten Lernen die Lernlandschaften und Lernateliers dafür bereitzustellen. Die Schulzimmer sollten also möglichst umgestaltet werden, so dass jedes Kind allein sitzt, vor und neben sich Stellwände, und so mit Hilfe des Computers oder anderer durch die Lehrperson bereitgestellte Hilfsmittel für sich allein lernt. Die Lehrperson fungiert vor allem als Lerncoach, der gelegentlich eine Hilfestellung leisten kann. Das nennt man auch Konstruktivismus. Beim konstruktivistischen Lernen ist es so, dass jeder sich sein Weltbild selber zusammenbaut, indem er sich laufend neues "Wissen" selber aneignet und dieses mit bereits vorhandenem Wissen verknüpft. Das Kind muss sich sein Wissen also allein aneignen, zusammenkonstruieren.

Für die Lernmethode des selbstgesteuerten Lernens sind aber die Gehirne der Kinder im Volksschulalter nicht entwickelt genug. Gemäss Aussage von Kinderarzt Dr. med. Jürg Barben anlässlich einer Diskussion zum LP 21 am 24. Oktober 2014 in Rorschach hat der Verein Ostschweizer Kinderärzte in einem Schreiben an den Regierungsrat St. Gallen festgehalten, dass die Ostschweizer Kinderärzte dem im LP 21 propagierten selbstorganisierten Lernen in den ersten Schuljahren mit Skepsis gegenüberstehen. Dies beruht auf der neurophysiologischen Tatsache, dass die dafür erforderlichen Funktionen im Gehirn spät reifen und erst mit 20 Jahren voll ausgebildet sind. Selbstorganisiertes Lernen ist gemäss den Kinderärzten erst im höheren Schulalter und in der Erwachsenenbildung möglich. Zudem haben sich bekannte Bildungsexperten dahingehend geäussert, dass beim selbstgesteuerten Lernen ca. 80% der Schüler „auf der Strecke" bleiben werden.

Es ist bekannt, dass das Erziehungsdepartement einen pragmatischen Umgang mit dem selbstorganisierten Lernen angekündigt hat. Es ist aber zu berücksichtigen, dass gemäss LP 21 der Lehrer Methodenfreiheit hat. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass erfahrene Lehrpersonen diese auch dahingehend nutzen und den Schulunterricht grösstenteils im gemäss vielen Bildungsexperten und gemäss der Hattiestudie[1] wirkungsvoll geführten Klassenunterricht abhalten werden. Es werden aber auch in Appenzell Innerrhoden junge Lehrpersonen eine Stelle antreten, die in den Pädagogischen Hochschulen insbesondere zum selbstorganisierten Lernen ausgebildet und angeleitet werden. Diese werden bei entsprechender Möglichkeit diese Lernmethode auch bei uns anwenden. Die vielen aus der eigenen Schulzeit vertraute Klassensituation, bei der ein Lehrer vorne steht und den Schülern etwas erklärt oder mit ihnen diskutiert, so dass eine Gemeinschaftssituation entsteht, bildet nicht mehr den Kern des pädagogischen Handelns. Die Verantwortung fürs Lernen tragen beim selbstgesteuerten Lernen ausschliesslich die Kinder.

Um dies zu verhindern, ist Art. 46a des Schulgesetzes dahingehend zu ändern, dass der Schulunterricht grundsätzlich in geführten Jahrgangsklassen zu erfolgen hat. Die Klassen müssen also im Grundsatz geführt werden. Darunter wird verstanden, dass die Lehrperson den Schülern den Stoff erklärt und damit Wissen weitergibt. Frontalunterricht ist dazu die beste Unterrichtsform. Da die geführten Jahrgangsklassen grundsätzlich und nicht ausschliesslich als solche zu führen sind, bleibt der Lehrperson doch auch ein gewisser Zeitrahmen für Gruppenarbeiten oder andere Unterrichtsformen.

Der Begriff der Jahrgangsklassen wiederum bedeutet, dass auch das im LP 21 vorgesehene altersdurchmischte Lernen ausgeschlossen ist. Nicht ausgeschlossen dadurch sind die in den kleinen Schulgemeinden geführten Mehrklassenschulen. Bei dieser von Pädagogen als beste Schulform bezeichneten Schulart übernehmen die älteren Schüler immer mehr Verantwortung und die Schule ist in der grösseren Gemeinschaft (Dorf) eingebunden. Das altersdurchmischte Lernen anderseits bringt eine knallharte Vereinzelung. Ältere und jüngere Schüler werden gemischt, damit sie nicht zusammenarbeiten können und nur allein arbeiten. Ihren Teil dazu tragen auch die Lernlandschaften bei.

[1] *John Hattie, Visible Learning, 2009, dieser liegen 50'000 Studien zu Grunde, grösste Datenbank der Unterrichtsforschung weltweit*

Art. 47 Abs. 1

Bei diesem Artikel ist vorerst wichtig, dass Jahrgangsziele eingehalten werden. Jahrgangsziele entsprechen dem altersgemässen Stand von Volksschülern. Nur wenn das Kind und später der Jugendliche schrittweise an den Lernstoff herangeführt und beim Lernen angeleitet wird, kann es Selbständigkeit und Selbstvertrauen entwickeln. Das Jahr ist eine natürliche Zeiteinheit mit dem sich immer wiederholenden Rhythmus von Frühling, Sommer, Herbst und Winter. Das ist durch die Schöpfung vorgegeben. Das Kind und der Jugendliche sind stolz, wenn sie wieder ein Jahr älter sind. Der Lernstoff muss eingeteilt werden wie eine Bergwanderung. Das entspricht der Natur des Menschen. Man bewältigt alle Aufgaben Schritt für Schritt, nicht alles auf einmal. Der Weg und das Ziel müssen überschaubar sein, sonst verliert das Kind den Mut. Das Voranschreiten von Jahr zu Jahr mit Halbjahres- und Jahreszeugnissen stärkt das Selbstvertrauen. Das Kind kann dann auf ein bewältigtes Schuljahr zurückblicken. Zyklen von drei oder gar vier Jahren sind viel zu lang. Eine solche Zeitspanne kann gerade das jüngere Kind nicht überblicken. Wir Erwachsenen sind es den Kindern schuldig, dass wir ihnen Struktur und Anleitung mittels eines ausgereiften Lehrplans geben. Nur so können sie zu stabilen, belastbaren und lebenskräftigen Erwachsenen heranwachsen.

Art. 47 Abs. 2

Der Lehrplan für den Kindergarten soll insbesondere auf dem Spiel aufbauen. Die aufgeführten Fächer ergeben sich im täglichen gemeinsamen Spiel und können so aufgebaut sein, dass die Kinder lernen ohne es zu wissen. Die Kinder sollen sich im Kindergarten in erster Linie wohl fühlen und Gemeinschaft erleben.

Der Lehrplan für die Primarschule entspricht eigentlich dem aktuellen Lehrplan für den Kanton Appenzell Innerrhoden. Die Fächer sind teilweise aufgeteilt oder umbenannt worden. Es ist wichtig, dass festgehalten wird, dass in Appenzell Innerrhoden nur eine Fremdsprache im Lehrplan der Primarschule vorgesehen ist. Dieser Punkt stärkt auch die aktuelle Handhabung im Kanton, die damit im Widerspruch mit dem LP 21 steht.

Auch der Lehrplan für die Oberstufe entspricht ziemlich dem aktuellen Lehrplan. Auch hier wurden aber die Fächer teilweise aufgeteilt oder umbenannt. Das, weil es wichtig ist, dass die einzelnen Fächer definiert werden. Zum Beispiel Natur und Technik soll wieder aufgeteilt werden in: Biologie, Chemie/Physik. Dann ist klar, was unterrichtet werden soll.

Art. 47 Abs. 3

Die Lehrpläne sollen durch den Grossen Rat festgelegt werden und dem fakultativen Referendum unterstehen. Heute ist es so geregelt, dass einmalige Ausgaben von 1 Mio. Franken oder 4 mal wiederkehrende von 250'000 Franken dem Referendum unterstehen. Ich konnte leider im Kanton keine Zahlen über die Ausgaben für die Volksschule im Kanton AI erhalten. Gemäss Bundesamt für Statistik betrugen diese im Kanton Appenzell Innerrhoden im Jahr 2012 CHF 11'088 pro Schüler. Damit belaufen sich also die Kosten für die rund 2‘000 Schüler auf über CHF 22 Mio., die durch die Schulgemeinden ausgegeben werden. Diese Ausgabensumme lässt eine Mitsprache des Stimm-

bürgers als angemessen erscheinen. Auch in diesem Bereich darf der Grundsatz gelten: „Wer zahlt befiehlt".

Allgemein

Unsere Volksschule hat in den letzten Jahren unter den dauernden Reformen stark gelitten. Viele Eltern zeigen sich besorgt und haben zunehmend Probleme mit der Schulbildung ihrer Kinder. Die Schulabgänger in Appenzell Innerrhoden haben noch heute einen guten Ruf. Dieser bezieht sich aber in erster Linie auf die Arbeitshaltung und -einstellung. Dies ist in erster Linie dem familiären Umfeld zuzuschreiben. Gespräche mit Gewerbelehrern zeigen aber leider auf, dass auch Innerrhoder Schüler mit den gleichen Schuldefiziten in die Gewerbeschulen kommen wie Schüler in den umliegenden Kantonen. Unter den Reformen hat insbesondere die Bildung in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) stark gelitten. Ganz besonders im Mathematik-Bereich müssen die Gewerbelehrer leider Schulstoff der Oberstufe gezielt schulen. Vielfach zeigen sich auch heute schon starke Defizite in den Grundkenntnissen der Mathematik. Noch schlimmer sind zwar die Zustände im Kanton Zürich, wo gemäss Bildungsdirektorin 20% der Schulabgänger nicht in einen Arbeitsprozess integrierbar sind. Der Kanton Zürich geht in den Schulreformen immer voran. In Appenzell Innerrhoden sind solche Zustände aktuell weniger vorhanden. Es ist aber nur mit einem geordneten und strukturierten Schulbetrieb möglich, dies auch in Zukunft zu verhindern. Es ist an der Zeit, dass die Volksschule wieder zur alten Stärke findet.

Die Annahme der vorliegenden Initiative „Für eine starke Volksschule" ist der erste Schritt dazu. Weitere Schritte sollten folgen. Insbesondere sollte die Bürokratiewelle in der Schule abgebaut werden und die Lehrer sollten ihren Kernauftrag gewissenhaft erfüllen können, die Wissensvermittlung und die Bildung unserer Jugend. Es soll wieder Aufgabe der Volksschule sein, die Schüler zu bilden und mitzuhelfen bei der Erziehung der Jugendlichen „zu einem selbständigen, lebensbejahenden und gemeinschaftsfähigen Menschen." (Zitat Art. 2 des Schulgesetzes von Appenzell Innerrhoden).“

3. Zur weiteren Erläuterung des Initiativtexts hielt der Initiant am 9. September 2015 zudem fest, er gehe davon aus, dass bei einer Annahme der Initiative die Verfahrensvorschriften für das Finanzreferendum derart angepasst würden, dass sie sinngemäss auch für das Lehrplanreferendum nach Art. 47 Abs. 3 der Initiative gelten würden.

   Weiter teilte er mit: „In Art. 46 sind geführte Jahrgangsklassen vorgesehen. Das in den Aussenschulen angewandte Mehrklassensystem ist sicher eine der aus wichtigen Gründen zulässigen Ausnahmen. Gemäss Pädagogen ist das System der Mehrklassen sehr gut und wünschenswert. Diese sollen auch so belassen werden.“

   In Art. 47 Abs. 2 der Initiative werden in der Fächeraufzählung teils Kommas, teils Schrägstriche verwendet. Hierzu führte der Initiant aus, die einzelnen Fächer würden mit Kommas getrennt. Ein Schrägstrich sei dort gesetzt worden, wo die Fächer zusammen gehörten und auch zusammen unterrichtet werden sollten.

B. Gültigkeit

1. Gemäss Art. 7bis Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV, GS 101.00) kann jeder Stimmberechtigte durch Einreichung einer Initiative die Abänderung

der Verfassung sowie den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen beantragen.

Paul Bannwart ist im Kanton Appenzell I.Rh. stimmberechtigt. Er verlangt die Abänderung des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG, GS 411.000)

2. Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder, soweit dadurch nicht die Totalrevision der Verfassung verlangt wird, als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden (Art. 7bis Abs. 2 KV).

   Das Initiativbegehren von Paul Bannwart verlangt in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs verschiedene Änderungen des Schulgesetzes.

3. Die Initiative darf sich nur auf ein bestimmtes Sachgebiet beziehen. Genügt sie dieser Anforderung nicht, sind die einzelnen in ihr enthaltenen Sachgebiete getrennt zu behandeln (Art. 7bis Abs. 2 KV). Der Grundsatz der Einheit der Materie ist nach dem Bundesgericht gewahrt, wenn mit einer Vorlage ein bestimmter Gegenstand geregelt wird und die einzelnen dafür vorgesehenen Vorschriften zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Der Stimmbürger hat also keinen verfassungsmässigen Anspruch darauf, dass ihm einzelne Vorschriften gesondert zur Abstimmung vorgelegt werden. Er „muss sich vielmehr auch dann für die Gutheissung oder Ablehnung der ganzen Gesetzesvorlage entscheiden, wenn er mit einzelnen Vorschriften nicht einverstanden ist“ (BGE 111 Ia 196, E. 2 b).

   Mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext werden Gegenstände geregelt, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen. Nach der angestrebten Revision des Schulgesetzes dürfte der Unterricht während der obligatorischen Schulzeit nur in Jahrgangsklassen erteilt werden dürfen (Art. 46a des Schulgesetzes in der Fassung gemäss der Initiative, E-SchG). Der Inhalt der Lehrpläne wird auf Gesetzesstufe ausführlicher als bisher geregelt; insbesondere werden die Fächer vorgegeben, welche in der obligatorischen Schulzeit in den Lehrplänen enthalten sein müssen (Art. 47 Abs. 1 und 2 SchG). Die Lehrpläne sollen neu durch den Grossen Rat festgelegt werden (Art. 47 Abs. 3 E-SchG). Bisher wurden die Lehrpläne von der Landesschulkommission festgesetzt (Art. 47 Abs. 2 des aktuellen SchG). Neu sollen die Lehrpläne dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 47 Abs. 3 E-SchG).

4. Schliesslich darf mit der Initiative nach Art. 7bis Abs. 3 KV nichts verlangt werden, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht, letzteres natürlich unter dem Vorbehalt der Abänderung der Verfassung mit der Initiative.

   Das Initiativbegehren von Paul Bannwart verlangt nichts, was dem Bundesrecht oder der Kantonsverfassung widerspricht. Nach Art. 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sind die Kantone für das Schulwesen zuständig. Gemäss der Kantonsverfassung ist das öffentliche Unterrichtswesen Sache des Staates (Art. 12 KV).

5. Damit kann festgestellt werden, dass der Gültigerklärung der Initiative nichts entgegensteht.

C. Vorgehen

1. Gemäss Art. 7bis Abs. 6 KV sind Initiativen bis 1. Oktober schriftlich dem Grossen Rat zur Prüfung und Begutachtung einzureichen. Sie sind grundsätzlich der nächsten ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Der Grosse Rat kann diese Frist jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn dies besondere Umstände erfordern, beispielsweise die Ausarbeitung neuer Gesetze oder von grösseren Verfassungs- oder Gesetzesrevisionen oder von umfangreichen Gegenvorschlägen. Der

Initiant hat sein Begehren schriftlich am 22. Juli 2015 und damit vor dem 1. Oktober 2015 eingereicht, sodass es grundsätzlich für eine Behandlung an der Landsgemeinde 2016 vorzusehen ist.

2. Der Grosse Rat hat über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden. Er kann dem Entwurf einen Gegenvorschlag entgegenstellen. Direkte Änderungen am Entwurf von Paul Bannwart sind ausgeschlossen. Der Entwurf ist der Landsgemeinde auf jeden Fall zur Abstimmung vorzulegen. Soll der Landsgemeinde ein geänderter Text vorgelegt werden, kann dies nur in Form eines Gegenvorschlags geschehen.

D. Antrag

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat, die Initiative gültig zu erklären. Nach erfolgter Gültigerklärung ist über das weitere Vorgehen zu befinden.

Appenzell, 18. September 2015

Büro des Grossen Rates

Der Präsident:	Der Ratschreiber:
Pius Federer	Markus Dörig

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Initiative Paul Bannwart „Für eine starke Volksschule“

1. Initiative

Paul Bannwart-Benz, Bäbelers 5, 9050 Appenzell Steinegg, reichte am 22. Juli 2015 eine Einzelinitiative mit dem Titel „Für eine starke Volksschule“ ein. Die Eingabe erfolgte zunächst ohne schriftliche Begründung in der Form eines ausformulierten Vorschlags für eine Änderung des Schulgesetzes.

Da der vorgeschlagene Initiativtext in verschiedener Hinsicht auslegungsbedürftig erschien, wurde dem Initianten mit Schreiben vom 27. August 2015 die Möglichkeit geboten, zu verschiedenen sich stellenden Fragen und Unklarheiten Stellung zu nehmen und eine erläuternde Begründung nachzureichen. Mit Schreiben vom 9. September 2015 hat der Initiant davon Gebrauch gemacht und zudem eine einlässliche Begründung nachgereicht.

2. Inhalt der Initiative

Die Initiative verlangt, dass das Schulgesetz vom 25. April 2004 (GS 411.000) an zwei Stellen anzupassen ist, nämlich mit einem neu aufzunehmenden Art. 46a SchG und mit einer Ergänzung von Art. 47 SchG.

Art. 46a, Jahrgangsklassen

Die Initiative verlangt, dass der Schulunterricht grundsätzlich in geführten Jahrgangsklassen zu erfolgen habe. Aus wichtigen Gründen sollen Ausnahmen möglich sein.

Aus der Begründung zur Initiative ergibt sich, dass der Initiant geführte Jahrgangsklassen als Gegenbegriff von altersdurchmischtem Unterricht sieht. In der Jahrgangsklasse ist jedes Kind einer bestimmten, nach Jahrgängen geordneten Klasse zugeteilt. Das heisst, dass unter Vorbehalt von Kindern mit besonderen Umständen, beispielsweise solchen, die eine Klasse repetieren oder die aufgrund von fehlender Reife ein Jahr später eingeschult werden, alle Kinder in einer Klasse den gleichen Jahrgang haben. Dieses Merkmal ist auch in sogenannten Mehrklassenschulen, die im Kanton in der Mehrzahl anzutreffen sind, erfüllt: Zwar sitzen dort beispielsweise Erst- und Zweitklässler im gleichen Schulzimmer, es ist aber jederzeit klar, wer der ersten und wer der zweiten Klasse zugehört. In den musischen Fächern und im Sport, wo in aller Regel kein getrennter Unterricht geführt wird, wird das Element der Jahrgangstrennung hingegen aufgelöst.

Der Initiant möchte mit der neuen Bestimmung die Mehrklassenschulen in den Landschulgemeinden nicht verbieten. Sie sollen auch aus seiner Sicht aus wichtigen Gründen als Ausnahmen zulässig bleiben.

Art. 47, Lehrpläne

In Abs. 1 der heutigen Bestimmung soll die Ergänzung angebracht werden, dass die zu erlassenden Lehrpläne mit Jahrgangszielen zu versehen sind und auf Inhalten aufbauen. Ergänzend können Kompetenzen definiert werden, die mit diesen Inhalten erreicht werden können.

Die Ziele, die in der Schule zu erreichen sind, müssten demgemäss pro Jahrgang festgelegt werden. Eine Fassung der Lernziele pro Stufe, also für den Kindergarten, die Unterstufe, die Mittelstufe und die Oberstufe, soll damit ausgeschlossen werden.

In Abs. 2 sollen die wichtigsten Fächer im Kindergarten und in der Volksschule namentlich aufgeführt werden. Für die Primarschule und die Oberstufe entsprechen sie weitgehend den heutigen Fächern. Im Kindergarten möchte der Initiant das Spiel im Zentrum sehen. Die Lerninhalte sollen spielerisch vermittelt werden, sodass die Kinder lernen, ohne es zu wissen.

Die Hauptänderung betrifft Abs. 3, wo für den Erlass von Lehrplänen und Stundentafeln neu der Grosse Rat zuständig sein soll. Dessen Entscheid soll aber mit fakultativem Referendum vor die Landsgemeinde gebracht werden.

3. Haltung der Standeskommission

3.1 Jahrgangsprinzip in Klassenführung und Lehrzielfassung

Der einzufügende Art. 46a enthält auch mit den nachgereichten Erklärungen des Initianten keine trennscharfen Formulierungen. Gemäss Initiant wird unter geführten Jahrgangsklassen verstanden, dass die Klassen im Grundsatz geführt werden, die Lehrperson den Schülern den Stoff erklären und damit Wissen weitergeben. Frontalunterricht sei dazu die beste Unterrichtsform.

Die Führung der Klasse ist schon heute Sache der Lehrperson, und soll es auch künftig sein. Die Lehrperson ist dafür pädagogisch ausgebildet, kennt die verschiedenen Unterrichtsmethoden und kann diese situationsgerecht einsetzen. Ihr als pädagogisch, didaktisch und fachlich ausgebildete Lehrperson den Frontalunterricht als beste Unterrichtsform vorzuschreiben, wäre ein Rückschritt und eine Bevormundung.

Die Landschulgemeinden werden weiterhin mehrheitlich Mehrklassen führen. Aus pädagogischer Sicht gibt es keine Anhaltspunkte, welche dieses bewährte System in Frage stellen. Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Kindergarten bei einer Lehrperson. Dann folgt der Schuleintritt und die erste und zweite Klasse wird bei einer anderen Lehrperson besucht, bevor der Wechsel zur Lehrperson der dritten und vierten Klasse ansteht usw. Jede Lehrperson kann so innerhalb dieser zwei Jahre im Rahmen des Lehrplans selber die Schwerpunkte des Unterrichts festlegen und den Ablauf planen und hat Raum für ihre Kreativität. Neu - wie vom Initiant gefordert - von Jahrgangszielen zu sprechen, ergäbe aus den genannten Gründen eine unnötige Einschränkung.

3.2 Aufzählung von Fächern im Schulgesetz

Das Angebot an Fächern, das in der Schule bestehen muss, unterliegt der allgemeinen gesellschaftlichen und technischen Entwicklung. Bis in die 90er Jahre spielte beispielsweise die Informatik im Alltag keine grosse Rolle. Dies hat sich in der Zwischenzeit gründlich geändert, sodass Informatik heute zum selbstverständlichen Fächerangebot der Schule zählt. Diesen Anforderungen an den Wandel der Zeit sollte durch eine stufengerechte Platzierung des Fächerkata-

logs Rechnung getragen werden. Das Gesetz, das den Rahmen für lange, stabile Verhältnisse bilden soll, erscheint hier nicht der richtige Platz für eine Fächerliste zu sein.

Insbesondere im Kindergarten sollten im Gesetz nicht einzelne Fächer aufgeführt werden. Die Kindergartenlehrpersonen haben an den Pädagogischen Hochschulen eine fachspezifische pädagogische Ausbildung absolviert. Diese befähigt sie, einen stufengerechten, vielseitigen, abwechslungsreichen, interessanten Unterricht vorzubereiten und zu erteilen. Es macht keinen Sinn, auf Gesetzesstufe vorzuschreiben, was die Lehrpläne für Fächer enthalten sollen, weil man so einem umfassenden Unterricht nicht gerecht wird.

Die vom Initianten geforderte Aufzählung von Fächern, welche die Lehrpläne enthalten müssen, enthält auch verschiedene allgemeine Kompetenzen, so die „Förderung der Gemeinschaft“ oder das „Erweitern von Sprachschatz“. Diese allgemeinen Fähigkeiten gehören nicht in den Fächerkatalog. Sie sind nicht wie Mathematik oder Geografie als Fachwissen zu vermitteln, sondern fächerübergreifend zu berücksichtigen.

Der Initiant fordert in der Primarschule das getrennte Aufführen der Fächer „Geschichte“, „Geografie“ sowie „Natur und Technik“. Schon im heutigen Lehrplan sind die Fächer Geschichte, Geografie, Natur und Technik, Bibelkunde/Lebenskunde, Religionsunterricht zum Fachbereich „Mensch und Umwelt“ zusammengefasst und werden nicht als einzelne Fächer unterrichtet. Die Forderung des Initianten würde hier einen klaren Rückschritt gegenüber dem aktuellen Unterricht bringen.

3.3 Erlass der Lehrpläne durch den Grossen Rat

Gemäss Art. 47 SchG in seiner heutigen Form werden die Lehrpläne von der Landesschulkommission nach Anhörung der Lehrkräfte festgesetzt. Diese Fachkommission kann sich vertieft mit den Lehrplänen befassen, die Anhörung in die Entscheidungsfindung einbeziehen und auch Anpassungen vornehmen, wenn dies erforderlich wird. Weiteres Fachwissen fliesst von Seiten des Erziehungsdepartements in die Überlegungen ein, ist doch der Vorsteher des Departements von Amtes wegen Präsident der Landesschulkommission. Durch die gute Vernetzung des Vorstehers und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erziehungsdepartements mit den Gremien der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und den nationalen und regionalen Austauschtreffen können aktuelle Themen und Tendenzen effizient erhoben, vertieft diskutiert und gegebenenfalls Massnahmen passgenau auf die hiesigen Bedürfnisse ergriffen werden.

Die Lehrpläne beinhalten auch die Stundentafeln. In der aktuellen Version von Art. 47 SchG wie auch in der vom Initianten geforderten neuen Version „bestimmen die Lehrpläne die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer“. Dies würde bei Annahme der Initiative bedeuten, dass bei jeder Änderung der Stundentafel und - damit verbunden - des Freifachangebots nicht mehr die Landesschulkommission, sondern der Grosse Rat darüber befinden müsste. Diese Forderung des Initianten ist allein schon aus Gründen der Effizienz und der Ökonomie abzulehnen. Sie ist aber auch sachlich nicht richtig. Die Festlegung der Stundentafel und des Freifachangebots im Kanton ist kein politisches Geschäft, das in die Hände des Grossen Rates und der Landsgemeinde gegeben werden müsste, sondern eine Angelegenheit, über die nahe an der Schule und aufgrund von fachlichen Überlegungen befunden werden sollte.

Mit der Initiative würde das heute in Art. 47 Abs. 2 SchG verankerte Anhörungsrecht der Lehrkräfte wegfallen. Eine solche Anhörung könnte allenfalls noch freiwillig vorgenommen werden. Es erscheint nicht richtig, in der Frage der Lehrpläne auf den bewährten Einbezug der Lehrerschaft zu verzichten. Es sollte vielmehr weiterhin daran festgehalten werden.

3.4 Fakultatives Referendum

Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht gemäss Art. 7ter Abs. 2 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. (Kantonsverfassung, KV, GS 101.000) im Bereich von freien Finanzbeschlüssen des Grossen Rates die Möglichkeit des fakultativen Referendums. Mit der Annahme der Initiative würden neu die Lehrpläne dem fakultativen Referendum unterstellt. Wie das Verfahren für dieses Referendum aussehen wird, legt die Initiative nicht fest. Der Initiant schreibt aber in der Begründung, er gehe davon aus, dass die Verfahrensvorschriften für das Finanzreferendum, die in einer Verordnung des Grossen Rates enthalten sind, so angepasst werden, dass sie auch für die Lehrpläne gelten. Es würde also dem Grossen Rat obliegen, das Nähere für das Referendum zu regeln.

In der Begründung für das Lehrplanreferendum spricht der Initiant fast ausschliesslich von Finanzen. Es ist indessen klar festzuhalten, dass ein Lehrplanreferendum nichts mit den Schulfinanzen zu tun hätte. Die Hoheit für diesen Bereich bleibt bei den Schulgemeinden. Die Schulbürger entscheiden weiterhin an den Schulgemeinden über die Ausgaben an ihrer Schule. Der Hinweis des Initianten zu Art. 47 Abs. 3 SchG darauf, dass die hohen Ausgaben für die Schule ein Referendum rechtfertigen würden, erscheint daher inhaltlich nicht richtig.

Es erscheint falsch, für ein einzelnes Thema, das zwar heute politisch diskutiert wird, das aber über Jahrzehnte nie zu Diskussionen Anlass bot, ein singuläres Referendum einzuführen. Das politische System in Appenzell I.Rh. kennt genügend Mittel, mit denen im Einzelfall jeder einzelne Bürger entscheidend in eine Sachfrage eingreifen kann. Insbesondere kann mit einer Gesetzesinitiative praktisch jede Einzelfrage zum Gegenstand einer Landsgemeindevorlage gemacht werden. Möchte man die Einführung einer neuen Sache in irgendeinem Sachbereich verhindern, kann man eine Initiative ergreifen, mit der diese Frage der Landsgemeinde unterbreitet wird. Die Einführung eines Referendums in einem einzelnen Bereich ist daher unnötig und abzulehnen.

4. Verknüpfung mit Lehrplan 21

Mit der Initiative wird einzig das Schulgesetz geändert. Inhaltlich geht es lediglich um drei Änderungen: Gewährleistung des Jahrgangsprinzips in der Klassenführung und der Lehrzielfassung, Festlegung der Fächer im Schulgesetz und Zuständigkeit für den Erlass der Lehrpläne.

Der Initiant verknüpft diese Forderungen jedoch direkt mit dem Lehrplan 21. In seiner Begründung schreibt er ausdrücklich, mit der Initiative solle die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Appenzell I.Rh. verunmöglicht werden. Entsprechend bezieht sich der Initiant in der Begründung für die Initiative praktisch ausschliesslich auf den Lehrplan 21. Zu betonen ist aber nochmals, dass es im vorliegenden Geschäft nur um die Inhalte der Initiative geht und nicht um den Lehrplan 21. Das schwergewichtige Abstützen der Initiativbegründung auf den Lehrplan 21 macht es aber notwendig, dass trotzdem bereits hier auf diesen kurz eingegangen wird.

Die Vorarbeiten für die Einführung des Lehrplans 21 auf den Beginn des Schuljahrs 2018/2019 im Kanton Appenzell I.Rh. sind am Laufen. Erste interne Vernehmlassungen zu den Stundentafeln haben stattgefunden. Die Stundentafeln sollen voraussichtlich Ende 2016 von der Landesschulkommission verabschiedet werden. Wichtige Eckpunkte wie Beurteilung, Lehrmittelevaluation und Weiterbildung müssen aber erst noch erarbeitet und definiert werden.

4.1 Was ist der Lehrplan 21?

Das Schweizer Stimmvolk hat 2006 mit grosser Mehrheit den Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 28. April 1999 (BV, SR 101) angenommen. Dieser verpflichtet die Kantone, die Ziele der Bildungsstufen zu harmonisieren. Für die Umsetzung dieses Auftrags hat die Erziehungsdirektorenkonferenz in der Folge entschieden, das gemeinsame Projekt Lehrplan 21 zu starten. Für die Romandie besteht bereits ein solcher gemeinsamer Lehrplan.

Der Lehrplan 21 ist ein gemeinsames Projekt der 21 Kantone, die den Deutschschweizer Sprachraum ausmachen. Die Erziehungsdirektorenkonferenz dieser Kantone (D-EDK) bildete die Trägerschaft und hat die Erarbeitung des gemeinsamen Lehrplans in Auftrag gegeben. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat sich in diversen Prozessschritten an der Realisierung des Lehrplans 21 beteiligt.

Die Erarbeitung der Grundlagen erfolgte in einer ersten Phase von 2006 bis 2010, die eigentliche Lehrplan-Entwicklung von 2010 bis 2014 in einer zweiten Phase. Dabei wurden die Lehrpläne der einzelnen Fachbereiche ausgearbeitet. Im Sommer 2012 wurde den Kantonen, schulnahen Institutionen und Organisationen die erste Version der Lehrplanvorlage vorgelegt und die Rückmeldungen eingearbeitet. Mitte 2013 lag dann eine zweite Version vor, die einer breiten öffentlichen Konsultation unterzogen wurde.

In Appenzell I.Rh. wurden die Lehrpersonen, die Schulräte, die Mitglieder der Landesschulkommission, die Parteien, die Verbände und Organisationen über den Lehrplan 21 informiert und zur Vernehmlassung eingeladen. Die folgenden Vernehmlassungsteilnehmer haben sich schriftlich zum Entwurf des Lehrplans 21 geäussert: Lehrerverband Appenzell I.Rh. (LAI), Schulgemeinde Schlatt, Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh., SVP Appenzell I.Rh. und Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell. In der Stellungnahme der Handels- und Industriekammer wurde im folgenden Satz der Leitgedanke für den Kanton Appenzell I.Rh. bestens zusammengefasst: „Wichtig ist unseres Erachtens, dass unsere Kinder und Fachleute von Morgen nicht primär zu Akademikern erzogen und ausgebildet werden, sondern unsere künftigen Arbeitskräfte, Unternehmer und Akademiker eine gute Basisausbildung erhalten, mit beiden Beinen auf dem Boden stehen, eine gesunde Einstellung haben, den Umgang in Gruppen und Teams beherrschen, Freude am Leben und Arbeiten haben und damit von sich aus, jeder und jede in seinem/ihren Bereich, zu guten Leistungen und natürlich ab und zu auch zu Höchstleistungen bereit sind.“

Auf Basis dieser Rückmeldungen wurde die kantonale Stellungnahme der Standeskommission an die D-EDK eingereicht. Der Lehrplan 21 wurde in der Folge überarbeitet, gekürzt und optimiert. Die Medien der Deutschschweiz berichteten breit über diesen Prozess. Nach der neuerlichen Überarbeitung verabschiedete die Plenarversammlung der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz im Herbst 2014 die dritte Version der Lehrplan-Vorlage mit 19 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Mit dem gemeinsamen Lehrplan 21 werden nun die Ziele und Inhalte der Volksschule in der Deutschschweiz angeglichen. Er dient somit auch als Grundlage für die Koordination und die gemeinsame Entwicklung der Lehrmittel für die deutschsprachige Schweiz. Die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen wird auf Basis des Lehrplans 21 ebenfalls eine Angleichung erfahren.

Die nachobligatorische Ausbildung, die Berufsausbildung, die Fachmittelschulen und die gymnasialen Maturitätsschulen sind auf Bundesebene geregelt. Die Jugendlichen sollen im nachob-

ligatorischen Bereich in der ganzen Schweiz denselben Anforderungen genügen, was ebenfalls für eine einheitlichere Gestaltung der Ziele und Inhalte der Volksschule spricht.

Im neuen Lehrplan wird der Bildungsauftrag an die Schulen kompetenzorientiert beschrieben. Es wird beschrieben, was Schülerinnen und Schüler in jedem Fachbereich und in jedem Zyklus lernen. Der Lehrplan 21 zeigt, wie die einzelnen Kompetenzen über die ganze Volksschulzeit aufgebaut werden. Er legt Grundansprüche fest und formuliert weiterführende Kompetenzstufen. Die Grundansprüche in den Fachbereichen Mathematik, Fremdsprachen, Schulsprache und Naturwissenschaften orientieren sich an den Grundkompetenzen (nationale Bildungsstandards). Mit dem Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt wird ein neuer Schwerpunkt gesetzt. Zudem werden der „Beruflichen Orientierung“ und dem Bereich „Medien und Informatik“ die Räume gegeben, welche diese Fachbereiche aktuell und in der Zukunft haben werden.

4.2 Vorgesehene Umsetzung des Lehrplans 21 in Appenzell I.Rh.

Es trifft nicht zu, dass mit dem Lehrplan 21 das altersdurchmischte Lernen eingeführt wird. Diese Thematik hat nur in Kantonen Relevanz, die eine sogenannte Basisstufe führen, in welcher der Kindergarten sowie die erste und zweite Klasse zusammengefasst sind. Im Kanton Appenzell I.Rh. wird keine Basisstufe geführt, und es ist auch keine vorgesehen. Die Landesschulkommission und das Erziehungsdepartement werden an der bewährten Struktur mit Kindergarten und den einzelnen Schulstufen festhalten. Dieses System ist erfolgreich und wurde bisher von niemandem in Frage gestellt.

Es ist auch nicht so, dass der Lehrplan 21 zwei Kindergartenjahre obligatorisch macht. Es wird beim heutigen System bleiben, bei dem das erste Kindergartenjahr freiwillig ist. Der Entscheid der Landsgemeinde 2008 wird weiterhin respektiert. Ein Beitritt zum HarmoS-Konkordat, das zwei Kindergartenjahr verlangt, ist für die Standeskommission kein Thema.

In der Fremdsprachenfrage wird der Kanton Appenzell I.Rh. die bewährte Praxis fortführen und Französisch erst ab der Oberstufe anbieten. Hingegen soll dem Fach Medien und Informatik eine grössere Beachtung geschenkt werden und ab der fünften Klasse in den Unterricht einfliessen.

Der Lehrplan 21 enthält keine Vorschrift für das selbstgesteuerte Lernen. Es ist auch nicht vorgesehen, solche Vorschriften im kantonalen Umsetzungsrecht zu machen. Umgekehrt sollte aber auch keine Vorschrift gemacht werden, dass in der Schule praktisch nur noch Frontalunterricht gemacht wird, versehen mit einem gewissen Zeitrahmen für Gruppenarbeiten und anderen Unterrichtsformen. Die Verantwortung der Lehrperson zur Führung der Klasse ist ganz klar nicht vom Lehrplan abhängig. Das wird auch mit der Umsetzung des Lehrplans 21 so bleiben.

Entgegen der Befürchtung des Initianten sind daher auch nicht die Schulzimmer so umzugestalten, dass jedes Kind allein sitzt - vor und neben sich Stellwände - und so mit Hilfe des Computers oder anderer durch die Lehrperson bereitgestellte Hilfsmittel für sich allein lernt. Der Lehrplan 21 enthält keine solche Vorgabe. Es wurden auch nie Überlegungen in diese Richtung gemacht. Zu betonen ist vielmehr, dass künftig gerade der Zusammenarbeit, Teamarbeit und Sozialkompetenz eine hohe Beachtung geschenkt werden soll. Eine Vereinzelung der Kinder stünde dem diametral entgegen.

Wissen ist die Basis für Kompetenz. Man kann nicht kompetent sein, wenn man sich in der Sache nicht auskennt. Der Lehrplan 21 weist daher aus, welches Wissen die Schule vermitteln soll, bleibt aber dort nicht stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen dieses Wissen auch alters-

gemäss anwenden können. Der Lehrplan 21 unterscheidet - wie die heutigen Lehrpläne auch - zwischen verbindlichen Inhalten und solchen, welche die Lehrperson wählen kann.

4.3 Bringt der Lehrplan 21 einen Bildungsabbau?

Der Initiant behauptet, der Lehrplan 21 bringe einen Bildungsabbau, eine Nivellierung gegen unten. In der Mathematik sei diese katastrophale Entwicklung besonders sichtbar. Die Kinder müssten das Einmaleins nicht mehr richtig üben. Am Ende des 1. Zyklus, das heisst nach der zweiten Klasse, müssten sie nur noch die Operationen zwei-, fünf- und zehnfach können. Dafür soll ab der dritten Klasse der Taschenrechner benutzt werden.

Der Lehrplan 21 enthält diesbezüglich für den 1. Zyklus, das heisst für die Zeit bis zum Ende der zweiten Klasse, beispielsweise folgende Anforderungen: Die Schüler können

- Zahlen bis 20 verschieden zerlegen (z.B. 5 = 1 + 4 = 3 + 2 = 3 +1 + 1) und umformen (Kommutativgesetz: z.B. 5 + 3 = 3 + 5);
- Produkte mit einer Summe überprüfen (z.B. 3 x 4 = 4 + 4 + 4);
- lineare Zahlenfolgen und Wertetabellen mit ganzen Zahlen beschreiben und weiterführen (z.B. 0, 9, 18, 27, 36, ...; 1 m → 8 Fr.; 2 m → 16 Fr.; 3 m → 24 Fr., …).

Dem Kopfrechnen soll im gleichen Umfang wie heute Rechnung getragen werden. Der Begriff „Taschenrechner“ wird im Mathematiklehrplan mit „Rechner“ ersetzt, da dessen Funktionen auch mit einem Handy oder Computer ausgeübt werden können. Zum ersten Mal erwähnt wird der Rechner im Mindestanspruch des 2. Zyklus (nach dem Orientierungspunkt), das heisst in der fünften Klasse. Dort heisst es: Die Schülerinnen und Schüler können Grundoperationen mit dem Rechner ausführen. Die restlichen Erwähnungen betreffen den 3. Zyklus (Oberstufe). Dabei handelt es sich sicherlich um eine realistische Forderung.

4.4 Probleme bei einem kompletten Verzicht auf eine Umsetzung

a) Lehrmittel

Künftig werden Deutschschweizer Lehrmittel voraussichtlich konsequent auf der Grundlage des Lehrplans 21 entwickelt. Mit der Koordination des Lehrplans unter 21 Kantonen lassen sich in diesem Bereich deutliche Synergien erzielen. Der Kanton Appenzell I.Rh. wird nicht in der Lage sein, eigene Lehrmittel zu entwickeln und wird auf die interkantonalen Lehrmittel zurückgreifen müssen. Die Lehrmittel sind indessen als Hilfsmittel wahrscheinlich deutlich wichtiger als der Lehrplan. In dieser Hinsicht wird der Kanton nicht umhin kommen, den Lehrplan 21 inhaltlich umzusetzen.

Zudem werden die künftigen Lehrmittel für den Fachbereich „Natur, Mensch, Gesellschaft“ eindeutig auf die Intentionen des Lehrplans 21 konzipiert und ausgerichtet werden. Eine Lehrmittelbeschaffung für die Einzelfächer des Initianten wäre kaum mehr möglich. Allenfalls müssten eigene Lehrmittel unter grossem Kostenaufwand selber entwickelt werden.

Die Problematik der Lehrmittel würde auf der Oberstufe noch verschärft, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt. Der Fachbereich „Natur, Mensch, Gesellschaft“ umfasst im Lehrplan 21 die vier inhaltlichen Perspektiven:

- Natur und Technik (NT)
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)

- Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG)
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)

Die künftigen Lehrmittel der Oberstufe werden demzufolge ebenfalls auf diese Themenbereiche und Bezeichnungen ausgerichtet sein. Das Fach „Berufliche Orientierung“ - sicherlich ein wichtiger Aspekt im 3. Zyklus - wird im Lehrplan 21 als Modul fächerübergreifend aufgeführt. Beim Initianten fehlt dieser sehr wichtige Fachbereich.

Lehrplan 21	*Forderung Initiant*
Deutsch	Deutsch
Englisch	Fremdsprachen
Französisch	
Mathematik	Mathematik
Natur und Technik (mit Physik, Chemie, Biologie)	Biologie
	Physik / Chemie
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt	Kochen / Haushalt
Räume, Zeiten, Gesellschaften	Geschichte / Staatskunde
	Geografie
Ethik, Religionen, Gemeinschaft	Religion
Bildnerisches Gestalten	Zeichnen / Gestalten
Textiles und Technisches Gestalten	Werken / Handarbeit
Musik	Singen / Musikerziehung
Bewegung und Sport	Sport
Medien und Informatik	Informatik
Berufliche Orientierung	-

b) Lehrerausbildung

Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht keine eigene Ausbildungsstätte. Die Innerrhoder Lehrpersonen werden an ausserkantonalen Institutionen ausgebildet. Dort wird sich der Studieninhalt nach dem Lehrplan 21 und den darin genannten Fachbereichen ausrichten, da bis jetzt alle anderen 20 Deutschschweizer Kantone der Schweiz den neuen Lehrplan einführen wollen.

Würde im Kanton Appenzell I.Rh. ein vollständig anderer Lehrplan eingeführt, ergäben sich folglich bei der Rekrutierung von neuen Lehrpersonen einschneidende Auswirkungen, sind doch diese künftig auf die Fächergruppen des Lehrplans 21 ausgebildet und fokussiert.

c) Weiterführende Schulen

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat auch keine eigenen weiterführenden Berufsfachschulen oder Hochschulen. Die Berufsfach- und Hochschulen der umliegenden Zielkantone werden ihre Anforderungen auf den Lehrplan 21 ausrichten. Diese Zugänge für die Jugendlichen des Kantons Appenzell I.Rh. in die Berufs- und Hochschulanstalten dürfen unter keinen Umständen erschwert werden. Es dürfen keine unnötigen Hindernisse geschaffen werden. Das bewährte hohe Niveau der Schulbildung soll weiter bestehen bleiben. Auch künftig sollen mit einer moderaten und sinnvollen Entwicklung der Schule die entscheidenden Schnittstellen für die Schülerinnen und Schüler, die weiterführenden Schulen, das Gewerbe, die Industrie, aber auch für die Gesellschaft ganz allgemein sichergestellt werden.

Den jungen Leuten muss ein ungehinderter Zugang zu den weiterführenden Schulen garantiert bleiben. Dies kann mit einer moderaten Umsetzung des Lehrplans 21 gemacht werden. Mit einem Verzicht auf eine Umsetzung wird der Zugang deutlich erschwert.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und die Initiative „Für eine starke Volksschule“ der Landsgemeinde ohne Gegenvorschlag vorzulegen und zur Ablehnung zu empfehlen.

Appenzell, 3. November 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz

Kanton und Bezirke sorgen nachfrageorientiert für einen attraktiven öffentlichen Verkehr im Kanton.

Art. 2

Beitragsleistungen

[1]Kanton und Bezirke leisten Beiträge an konzessionierte Verkehrsunternehmen, welche die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bundesbeitrags erfüllen (Regionalverkehr), sowie an übergeordnete Verkehrssysteme, wie zum Beispiel Tarifverbünde. Die Unterstützung von Verkehrsunternehmen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen (Ortsverkehr), ist Sache der Bezirke.

[2]Beiträge können auch an Bahnhofinfrastrukturen und Haltestellen von regionalen Buslinien geleistet werden, sofern sich diese im Kanton befinden und die Finanzierung nicht Sache der Verkehrsunternehmen ist oder sie aufgrund anderer Gesetze finanziert werden.

Art. 3

Beteiligung anderer Kantone

Sind gleichzeitig andere Kantone am Betrieb eines konzessionierten Verkehrsunternehmens beteiligt oder interessiert, setzt die Leistung eines Beitrags angemessene Beiträge der anderen Kantone voraus.

Art. 4

Zuständigkeit

Das Volkswirtschaftsdepartement ist im Bereich des Regionalverkehrs nach Anhörung der Bezirke für den Abschluss von Angebotsvereinbarungen zuständig und entscheidet über Beiträge gemäss Art. 2.

Art. 5

Kostenaufteilung

[1]Im Rahmen ihrer Leistungspflicht tragen der Kanton zwei Drittel und die Bezirke einen Drittel der Beiträge.

[2]Der Beitrag des Bezirks Oberegg richtet sich nach den auf diesen Bezirk entfallenden Kosten.

[3]Die Anteile der übrigen Bezirke richten sich nach den entsprechenden Ausgaben im inneren Landesteil und bemessen sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.

[4]Die Standeskommission setzt die Anteile der einzelnen Bezirke alle fünf Jahre neu fest. Die Bezirke werden vorgängig angehört.

[5]Für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt folgender Verteilschlüssel:

- Bezirk Appenzell 41%
- Bezirk Schwende 16%
- Bezirk Rüte 25%
- Bezirk Schlatt-Haslen 8%
- Bezirk Gonten 10%

Art. 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen vom 24. April 1977 wird aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum
Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV)

1. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren wurden im Grossen Rat und von Bezirksräten verschiedentlich Fragen zur Finanzierung des regionalen öffentlichen Verkehrs im Kanton Appenzell I.Rh. gestellt. Im Fokus standen dabei einerseits die Kostenentwicklung und andererseits die Aufteilung der dem Kanton Appenzell I.Rh. nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten zwischen Kanton und Bezirken. Sowohl die hälftige Aufteilung zwischen Kanton und Bezirken als auch die Aufteilung unter den jeweils involvierten Bezirken wurden regelmässig kritisch hinterfragt. Dieser Umstand sowie insbesondere die Änderung der Gesetzgebung im Bereich des öffentlichen Verkehrs auf Bundesebene rufen nach einer Revision des geltenden kantonalen Gesetzes über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen.

2. Heutige Regelung

Bei den im Kanton Appenzell I.Rh. von der öffentlichen Hand zu entrichtenden Abgeltungen an die ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs sind verschiedene Stufen zu unterscheiden. Dabei geht es um drei Linien der Appenzeller Bahnen AG und um mehrere Verbindungen der PostAuto Schweiz AG (Region Ostschweiz).

2.1 Interkantonaler Verteiler

Für die Anteile der Kantone an grenzüberschreitenden Linien gilt der interkantonale Verteiler (IKV).

Auf den Linien der "alten" Appenzeller Bahnen (vor deren Fusion), also der Linien Gossau-Appenzell-Wasserauen, St.Gallen-Appenzell und Gais-Altstätten beträgt der Anteil von Appenzell I.Rh. 32.5%, jener von Appenzell A.Rh. 52.5% und jener von St.Gallen 15%. Dieser IKV besteht seit längerer Zeit.

Bei den Postauto-Linien im inneren Landesteil verkehrt eine Linie (Weissbad-Brülisau) sowie der PubliCar Appenzell innerhalb des Kantons. Eine weitere Linie (Eggerstanden-Appenzell-Haslen-Teufen) berührt in einem kleinen Abschnitt auch den Kanton Appenzell A.Rh. Aufgrund der einseitigen Interessenlage beteiligt sich der Nachbarkanton bisher nicht an der Finanzierung dieser Linie. Im äusseren Landesteil (Bezirk Oberegg) variiert der IKV von Appenzell I.Rh. von einer marginalen Beteiligung von 0.8% auf der Linie Heiden-Walzenhausen-St.Margrethen bis zu einer "Mehrheits-Beteiligung" von 52% auf der Linie Heiden-Oberegg-St.Anton-Trogen. Der IKV der übrigen Linien im äusseren Landesteil beträgt 26.4% (Heiden-Heerbrugg), 14.4% (Heiden-Altstätten) und 50% (PubliCar-Nachtbus Oberegg-Reute).

Der IKV hat seine Grundlage in Art. 30 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Personenförderung vom 20. März 2009 (PBG, SR 745.1) und in Art. 57 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101). Sind an einer Linie mehrere Kantone finanziell beteiligt, so sind diese frei, ihre Kostenanteile unter sich abzumachen. Dabei kann für jede Linie ein separater Verteilschlüssel gebildet werden. Für die Sparte „Infrastruktur“ ist es für eine

Transportunternehmung allerdings wünschenswert, möglichst einen gemeinsamen IKV für alle Linien zu haben.

2.2 Verteiler zwischen Bund und Kanton

Der grösste Teil der gemäss IKV im Kanton Appenzell I.Rh. anfallenden ÖV-Kosten wird vom Bund übernommen. Über die Verteilung zwischen dem Bund und den Kantonen orientiert der Schlüssel gemäss der Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen im Regionalverkehr (SR 742.101.2). Der Verteiler wird entsprechend als KAV abgekürzt.

Unterschieden werden die Sparten "Verkehr" einerseits sowie "Infrastruktur" und „Darlehen gemäss Art. 56 EBG“ (Eisenbahngesetz, SR 742.101) andererseits, wobei Darlehen nur bei den Appenzeller Bahnen von Bedeutung sind. Beim "Verkehr" beträgt das Verhältnis zwischen Bund und Kanton Appenzell I.Rh. seit 2008 74% zu 26%. Bei der Infrastruktur und den Darlehen gemäss Art. 56 EBG übernimmt der Bund 83%; für Appenzell I.Rh. verbleiben 17%.

Es gibt Linien, die der Bund wegen zu geringer Auslastung nicht unterstützt. Als ungenügende Auslastung gilt eine Benutzung durch weniger als 32 Personen pro Tag. In Appenzell I.Rh. betrifft dies das Wochenendangebot auf der Postauto-Linie Eggerstanden-Appenzell-Teufen. Will der Kanton an einer solchen Linie festhalten, muss er diese - was heute der Fall ist - zu 100% selber finanzieren.

Veränderungen des KAV

	Verkehr		Infrastruktur	
	Bund	*Kanton*	*Bund*	*Kanton*
bis 2003	92%	8%	89%	11%
2004-2007	89%	11%	89%	11%
seit 2008	74%	26%	83%	17%

2.3 Kantonsquote

Der Verteiler KAV zwischen Bund und Kanton kommt aber nur zum Tragen, sofern sich die Aufwendungen für den regionalen öffentlichen Verkehr innerhalb der sogenannten "Kantonsquote" bewegen. Bei der Kantonsquote handelt es sich um einen vom Bund für jeden Kanton jährlich festgesetzten Betrag, der das Maximum an Bundesabgeltungen im Bereich Verkehr im fraglichen Kanton bildet. Für Appenzell I.Rh. beträgt die Kantonsquote 2015 Fr. 4'911‘455.--. Wird diese Quote freiwillig (z.B. durch den Ausbau des ÖV-Angebots) oder unfreiwillig (z.B. weil der Bund aufgrund von Sparmassnahmen die Kantonsquoten reduziert) überschritten, muss der Kanton den die Quote überschreitenden Betrag vollumfänglich (also mit 100% anstelle der für Appenzell I.Rh. geltenden 26%) selber tragen. Im Sinne eines optimalen ÖV-Angebots und einer optimalen ÖV-Finanzierung ist es somit das Ziel des Kantons, die Kantonsquote möglichst auszufüllen, nicht aber zu überschreiten. Dies gelang in der Vergangenheit nicht immer. Aktuell wird die Kantonsquote nicht überschritten. Im Falle einer Überschreitung muss der überschreitende Betrag auf die verschiedenen Linien aufgeteilt und vom Kanton sowie den tangierten Bezirken übernommen werden.

2.4 Aufteilung zwischen Kanton und Bezirken

Der Bund überlässt es in Art. 30 Abs. 5 PBG und in Art. 57 Abs. 4 EBG den Kantonen, ob sie kantonsintern die Gemeinden oder andere Körperschaften an den Kosten für die finanzielle Abgeltung der Leistungsangebote beteiligen möchten. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat davon Gebrauch gemacht. Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über Beiträge an öffentliche Verkehrs-

unternehmungen vom 24. April 1977 (GS 740.300) haben an die Kantonsbeiträge im Sinne dieses Gesetzes die am betreffenden Verkehrsunternehmen direkt interessierten Bezirke die Hälfte zu leisten. Die Ausnahme bildet der Beitrag des Kantons für die Realisierung der Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen, für den der Kanton gemäss Landsgemeindebeschluss vom 28. April 2013 allein aufkommt, die Bezirke also nicht belastet. Die Verteilung des Bezirksanteils unter den Bezirken erfolgt durch die Standeskommission (unter Vorbehalt des Weiterzugs an den Grossen Rat). Die heutige Aufteilung präsentiert sich wie folgt:

Linien der Appenzeller Bahnen (gemäss Beschluss der Standeskommission vom 27. November 1978 mit den Kriterien Streckenlänge [einfache Wertung], Stationen/Verkehrspunkte [doppelte Wertung] und Wohnbevölkerung/steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen [einfache Wertung]):

Bezirk Appenzell	38.84%
Bezirk Schwende	19.54%
Bezirk Rüte	21.31%
Bezirk Schlatt-Haslen	1.85%
Bezirk Gonten	18.46%

Bei den Postautolinien erfolgt die Aufteilung nicht nach einheitlichen Kriterien:

Postauto-Linie Eggerstanden-Appenzell-Teufen (gemäss Absprache der Bezirke)

Bezirk Appenzell	20.00%
Bezirk Rüte	30.00%
Bezirk Schlatt-Haslen	50.00%

Postauto-Linie Weissbad-Brülisau (gemäss Absprache der Bezirke)

Bezirk Schwende	25.00%
Bezirk Rüte	75.00%

Postauto PubliCar Appenzell (gemäss Beschluss der Standeskommission vom 30. Juni 2009)

Bezirk Appenzell	35.00%
Bezirk Schwende	10.00%
Bezirk Rüte	30.00%
Bezirk Schlatt-Haslen	15.00%
Bezirk Gonten	10.00%

Postauto-Linien im äusseren Landesteil

Bezirk Oberegg	100.00%

In einer Gesamtbetrachtung ergibt sich heute (Stand 2015) für den inneren Landesteil folgende Aufteilung:

Bezirk Appenzell	35.52%
Bezirk Schwende	17.04%
Bezirk Rüte	26.36%
Bezirk Schlatt-Haslen	5.70%
Bezirk Gonten	15.38%

2.5 Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der übrigen Ostschweiz

Die hälftige Aufteilung der nach Abzug der Bundesleistungen verbleibenden Kosten des öffentlichen Regionalverkehrs auf den Kanton und die Bezirke oder Gemeinden gilt nicht nur im Kanton Appenzell I.Rh., sondern auch in den Nachbarkantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen. Während in den Kantonen Schaffhausen und Thurgau die Gemeinden lediglich mit einem Viertel (Schaffhausen) und einem Drittel (Thurgau) an diesen Kosten partizipieren (der Rest wird auch dort vom Kanton übernommen), tragen die Kantone Graubünden und Glarus sogar sämtliche Kosten des öffentlichen Regionalverkehrs.

2.6 Tarifverbund OSTWIND

Im Tarifverbund OSTWIND sind die in der Ostschweiz tätigen ÖV-Transportunternehmen zusammengeschlossen. Am Bestellervertrag mit der Genossenschaft "Tarifverbund OSTWIND" betreffend den Integralen Tarifverbund OSTWIND ist neben den Kantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell A.Rh., Glarus und einem Teil des Kantons Schwyz auch der Kanton Appenzell I.Rh. beteiligt. Zweck dieses Vertrags ist die Regelung der Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Integralen Tarifverbunds OSTWIND und die Zusammenarbeit der Vertragspartner in Projekten, die über die Aufgaben des Tarifverbunds hinausgehen (Sonderaufgaben). Er regelt das Tarifverbundgebiet und die Zusammenarbeit bezogen auf das Bundesgesetz über die Personenbeförderung (SR 745.1), die Verordnung über die Personenbeförderung (SR 745.11) und die Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (SR 745.16) zwischen den Bestellern und der Genossenschaft "Tarifverbund OSTWIND" mit ihren zusammengeschlossenen Transportunternehmen des Verbundgebiets. Im Gegensatz zu früheren Jahren, als Beitragsleistungen im Umfang von jährlich Fr. 90‘000.-- angefallen waren, resultiert für Appenzell I.Rh. seit dem Jahr 2014 nur noch ein relativ geringer Beitrag für besondere Massnahmen (2014: Fr. 1‘176.--).

2.7 Aktuelle Frequenzen

Die Appenzeller Bahnen transportieren jährlich knapp 5.2 Mio. Fahrgäste. Die Passagierzahlen der Postautolinien betragen im Jahr 2014: Linie Eggerstanden-Appenzell-Teufen 68‘800, Weissbad-Brülisau 125‘800, PubliCar Appenzell 51‘900, Linien im Bezirk Oberegg 88‘500 und PubliCar sowie Nachtbus Oberegg 4‘500. Im Bezirk Oberegg wurde dabei die Anzahl Einsteiger und Aussteiger an Haltestellen in diesem Bezirk gezählt. Die allgemeine Tendenz ist leicht steigend.

2.8 Entwicklung der Kosten

Die beim Kanton Appenzell I.Rh. anfallenden Kosten für den öffentlichen Regionalverkehr sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen:

	Appenzeller Bahnen (in Klammern Anteil technische Erneuerungen)		*Postauto*	*Tarifverbund*	*Total*
2003	439‘426	(123‘411)	200‘826	71‘116	711‘368
2004	718‘601	(239‘000)	150‘186	68‘700	937‘487
2005	482‘376	(0)	155‘769	52‘100	690‘245
2006	597‘452	(114‘000)	154‘623	52‘100	804‘175
2007	503‘116	(0)	247‘833	52‘100	803‘049
2008	1'044‘048	(0)	322‘517	56‘772	1‘423‘337

2009	1‘311‘981	(297‘047)	347‘277	80‘000	1‘739‘258
2010	1‘355‘749	(337‘301)	415‘926	97‘500	1‘869‘175
2011	1‘470‘796	(297‘546)	455‘626	97‘500	2‘023‘922
2012	1‘215‘847	(201‘342)	430‘307	90‘000	1‘736‘154
2013	1‘587‘990	(447‘525)	478‘135	90‘251	2‘156‘376
2014	1‘747‘205	(486‘200)	529‘062	1‘176	2‘166‘837

Der Grund für den Kostenanstieg im Jahr 2008 liegt in den Änderungen bei der Aufteilung der Kosten zwischen dem Bund und den Kantonen. Diese wurden durch die ab dem 1. Januar 2008 geltende Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) ausgelöst, die dem Kanton einen sprunghaften Anstieg der Kosten für den öffentlichen Verkehr bescherte. Übernahm der Bund bis dahin 89% der ungedeckten Kosten, waren es ab 2008 nur noch 76% (bis Ende 2003 betrug der Anteil des Bundes sogar noch 92%).

Die Begründung der teilweise unterschiedlichen Zunahme der Kosten bei den Appenzeller Bahnen liegt zum grösseren Teil beim technischen Erneuerungsbedarf (Bahnhofanlagen, Bahnübergänge, Gleisumbau etc.) und zum kleineren Teil bei Angebotsverbesserungen (letztmals per 15. Dezember 2013: Schliessung der Taktlücken auf dem Streckenabschnitt Gossau-Appenzell und marginale Verbesserungen auf der Linie St.Gallen-Appenzell sowie auf dem Abschnitt Appenzell-Wasserauen).

Die Erhöhung der Kosten für die Leistungen der PostAuto Schweiz AG (Region Ostschweiz) zwischen 2008 und 2014 ist vor allem auf Angebotserweiterungen zurückzuführen. Auf Dezember 2008 erfolgte eine Angebotserweiterung auf der Postauto-Linie Heiden-Oberegg-St.Anton-Trogen. Auf 2010 wurde im inneren Landesteil der PubliCar-Betrieb auf Gonten und das Schwendetal ausgedehnt, was den Einsatz eines dritten Kleinbusses nötig machte. Mit dem Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2013 wurde auf der Postautolinie Weissbad-Brülisau der Ganzjahresbetrieb eingeführt. Hinzu kamen Verbesserungen auf der Postautolinie Eggerstanden-Appenzell-Haslen-Teufen.

3. Neue Bundesvorgaben mit FABI

Im Nachgang zur Abstimmung über die Vorlage betreffend Finanzierung und Ausbau der Bahn-Infrastruktur (FABI) vom 9. Februar 2014 geht es um die Umsetzung des neuen Art. 57 des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101). Danach leisten die Kantone zur Finanzierung der Infrastrukturkosten eine Einlage von Fr. 500 Mio. pro Jahr an den Bahninfrastrukturfonds. Der Beteiligungsschlüssel pro Kanton richtet sich nach den bestellten Personenkilometern (Pkm) und Zugskilometern (Zkm) im Regionalverkehr gemäss dem interkantonalen Verteiler. Da im Gesetz keine explizite Gewichtung der Pkm und Zkm erwähnt wird, geht das Bundesamt für Verkehr von einer Berücksichtigung von je 50% aus.

Die Anteile der Kantone an die Abgeltungen des Regionalen Personenverkehrs (RPV) werden in der Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV, SR 742.101.2) geregelt und richten sich nach den strukturellen Voraussetzungen der einzelnen Kantone. Bisher wurden die Bevölkerungsdichte sowie die Privatbahnlänge in die Berechnungen miteinbezogen. Die Länge der Privatbahnen wurde berücksichtigt, weil sich die „Privatbahn-Kantone“ an den Kosten der Infrastruktur der Privatbahnen beteiligen mussten, so auch der Kanton Appenzell I.Rh. Mit FABI werden die Infrastrukturen der Privatbahnen und der SBB neu nach gleichen Regeln durch den Bund finanziert. Die Kantone leisten wie erwähnt einen Pauschalbeitrag von Fr. 500 Mio. an diese Infrastruktur-Finanzierung. Die einzelnen Beiträge der Kantone bemessen sich neu aufgrund der Anzahl Zkm und Pkm auf

dem Kantonsgebiet. Nach Ansicht des Bundes ist es nicht mehr gerechtfertigt, die Privatbahnlänge bei der Festlegung der Anteile der Kantone an den RPV zu berücksichtigen.

Die neue Bemessung führt im Kanton Appenzell I.Rh. im Bereich des RPV zu Mehrkosten, da der Kantonsanteil für die Sparte „Verkehr“ von heute 26% auf 29% erhöht wird. Der höheren Belastung des RPV steht der Wegfall der bisherigen Mitfinanzierung der Abgeltung der Privatbahninfrastruktur durch den Bund gegenüber. Dieser Wegfall der Mitfinanzierung (2015: Fr. 0.9 Mio.) wird ab 2016 durch den Pauschalbeitrag an die Infrastrukturfinanzierung (ca. Fr. 1.24 Mio.) überkompensiert, so dass höhere Beiträge des Kantons Appenzell I.Rh. sowohl an den RPV als auch an die Infrastruktur resultieren. Unter dem Strich werden sich für den Kanton Appenzell I.Rh. vor Abzug der Bezirksbeiträge die Kosten für den öffentlichen Verkehr ab dem Jahr 2016 bei gleichbleibendem Bestellvolumen um ca. Fr. 410‘000.-- pro Jahr erhöhen. Vor diesem Hintergrund streicht das Amt für öffentlichen Verkehr im Hinblick auf das Jahr 2016 das vom Bund nicht mitfinanzierte und nach wie vor sehr schwach genutzte Wochenendangebot auf der Postauto-Linie Eggerstanden-Appenzell-Haslen-Teufen. Beibehalten bleibt die Anzahl eingesetzter Fahrzeuge des PubliCar Appenzell, der an Wochenenden auch im Bezirk Schlatt-Haslen zur Verfügung steht.

4. Neues Gesetz über den öffentlichen Verkehr

4.1 Allgemeines

Das im Jahr 1977 erlassene Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen entspricht teilweise nicht mehr den aktuellen Verhältnissen. Es ist der heutigen Situation anzupassen, wobei wie schon bisher Wert darauf gelegt wird, sich auf die wichtigsten Aspekte zu beschränken. Vorgeschlagen wird, die total revidierte Gesetzesfassung auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen. Auf den gleichen Zeitpunkt kann der Standeskommissionsbeschluss über die Beteiligung der Bezirke an den Appenzeller Bahnen vom 27. November 1978 (GS 740.301) ersatzlos aufgehoben werden.

Vorweg stellt sich die Frage, ob am Grundsatz festgehalten werden soll, wonach sich die Bezirke an den Kosten für die finanzielle Abgeltung der Leistungsangebote im Bereich des öffentlichen Verkehrs beteiligen müssen. In der Ostschweiz wird diese Frage, wie vorstehend unter Kapitel 2.5 erwähnt, unterschiedlich beantwortet. Während sich die Gemeinden auch in Appenzell A.Rh. und St.Gallen zur Hälfte beteiligen müssen, beläuft sich ihr Anteil im Kanton Thurgau auf einen Drittel und im Kanton Schaffhausen nur auf einen Viertel. Die Kantone Glarus und Graubünden übernehmen sogar alle Kosten des öffentlichen Regionalverkehrs. Eine Anfrage beim Kanton Graubünden ergab, dass keine Absicht besteht, die bestehende Regelung zu ändern. Unverhältnismässige Forderungen von Gemeinden würden abgelehnt, wie dies auch in anderen Bereichen (z.B. beim Ausbau des Strassennetzes) der Fall sei. Im Kanton Glarus besteht hingegen die Absicht, die kantonalen Bestimmungen zum öffentlichen Verkehr zu überarbeiten und dabei die Gemeinden wieder in die Finanzierung einzubinden, um sachlich nicht begründete Forderungen einzuschränken. Bereits heute sei es aber so, dass Forderungen, die über den massgeblichen Landsgemeindebeschluss bzw. das damit definierte Kostendach hinausgehen, durch die Gemeinden zu finanzieren seien. Dieses habe schon heute den Effekt, dass Ausbauwünsche der Gemeinden eingeschränkt werden.

4.2 Neue Finanzierungslösung

Mit dieser Vorlage wird vorgeschlagen, im Kanton Appenzell I.Rh. an einer Kostenbeteiligung der Bezirke festzuhalten, diese aber zu reduzieren. Eine Reduktion trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bezirke in Bezug auf das Angebot zwar angehört werden, die erforderlichen

Entscheide aber nach einheitlichen Grundsätzen durch den Kanton gefällt werden müssen. Die Beibehaltung einer Kostenbeteiligung wird die Bezirke in ihrer bisherigen Haltung unterstützen, bei Forderungen nach Angebotserweiterungen auch die Kostenfolgen zu beachten.

Im Vordergrund der vorgeschlagenen Revision stehen somit zwei neue Finanzierungslösungen.

- Zum einen soll sich der Kanton an den auf den Kanton Appenzell I.Rh. entfallenden Beiträgen neu zu zwei Dritteln (bisher: zur Hälfte) beteiligen.

- Zum anderen soll der Bezirksbeitrag in einem ersten Schritt nach Massgabe der effektiven Kosten auf den inneren Landesteil und auf Oberegg verteilt werden. Der Bezirk Oberegg hat sich demnach nur an den auf diesen Bezirk entfallenden Kosten zu beteiligen. Der Anteil des inneren Landesteils soll in einem zweiten Schritt neu ausschliesslich nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Bezirke aufgeteilt werden. Dies hätte für das Jahr 2014 zu folgendem Teilschlüssel geführt (gerundet):

Bezirk Appenzell	41%
Bezirk Schwende	16%
Bezirk Rüte	25%
Bezirk Schlatt-Haslen	8%
Bezirk Gonten	10%

Betragsmässig hätte sich dies im Jahr 2014 aufgrund der in jenem Jahr effektiv angefallenen Kosten wie folgt ausgewirkt:

	bisher	*neu*
Bezirk Appenzell	368‘832	283‘852
Bezirk Schwende	176‘912	110‘771
Bezirk Rüte	273‘775	173‘080
Bezirk Schlatt-Haslen	59‘180	55‘386
Bezirk Gonten	159‘782	69‘232
Bezirk Oberegg	49‘165	32‘777

4.3 Vergleich mit der heutigen Lösung und mögliche Varianten

Die bisherige prozentuale Aufteilung der auf die Bezirke entfallenden Kosten für die Appenzeller Bahnen basiert auf einem komplizierten innerkantonalen Teilschlüssel. Bei den Kosten für die übrigen Angebote des öffentlichen Verkehrs sind die heutigen Teilschlüssel das Ergebnis von Verhandlungen oder von Annahmen zu den Frequenzen. Neben der vorgeschlagenen Lösung wurden weitere Varianten geprüft, aber verworfen. Sie sollen der Vollständigkeit halber kurz dargestellt werden (Prozentzahlen gerundet).

Heutiger Teilschlüssel

Werden für die einzelnen Angebote des öffentlichen Verkehrs die heutigen Teilschlüssel beibehalten, ergibt sich in einer Gesamtbetrachtung folgender Schlüssel:
Appenzell 34%, Schwende 16%, Rüte 25%, Schlatt-Haslen 5%, Gonten 15 %, Oberegg 5%.

Varianten für Neuverteilung

Variante 1

Erfolgt die Kostenaufteilung grundsätzlich wie heute, bei den Appenzeller Bahnen aber ohne Berücksichtigung der Komponenten Einkommen und Vermögen, dafür mit der Gewichtung der Streckenlänge, der Haltestellen und der Bevölkerung, ergibt sich folgender Schlüssel:
Appenzell 30%, Schwende 17%, Rüte 28%, Schlatt-Haslen 6%, Gonten 15%, Oberegg 4%.

Variante 2

Eine aktualisierte Kostenaufteilung bei den Appenzeller Bahnen (Bevölkerung, Einkommen/Vermögen, Bewertung Haltestellen, Entlassung Schlatt-Haslen aus Kostenpflicht), ergänzt durch die heutige Regelung bei PostAuto, führt zu folgendem Schlüssel:
Appenzell 35%, Schwende 17%, Rüte 28%, Schlatt-Haslen 4%, Gonten 15%, Oberegg 5%.

Variante 3

Die Kostenaufteilung der Gesamtkosten lediglich nach dem Kriterium Einwohnerzahl führt zu folgenden Verhältniszahlen:
Appenzell 36%, Schwende 14%, Rüte 22%, Schlatt-Haslen 7%, Gonten 9%, Oberegg 12%.

Variante 4

Erfolgt die Kostenaufteilung der Gesamtkosten je zur Hälfte nach den Kriterien Einwohnerzahl und Einkommen/Vermögen, präsentieren sich die Prozentzahlen wie folgt:
Appenzell 39%, Schwende 12%, Rüte 23%, Schlatt-Haslen 6%, Gonten 9%, Oberegg 11%.

Variante 5

Bei einer Kostenaufteilung bei den Appenzeller Bahnen zur Hälfte nach den Kriterien Einwohnerzahl und gewichteten Haltestellenabfahrten und bei PostAuto nach geltender Regelung (Bahn: Appenzell verteilt auf die Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte Faktor insgesamt 12, Weissbad verteilt auf die Bezirke Rüte und Schwende sowie Jakobsbad Faktor 2, alle übrigen Haltestellen Faktor 1; Berücksichtigung reduzierter Winterfahrplan auf der Bahnstrecke Appenzell-Wasserauen):
Appenzell 40%, Schwende 15%, Rüte 24%, Schlatt-Haslen 4%, Gonten 12%, Oberegg 5%.

4.3 Fazit

Weil ein wesentlicher Teil des Nutzens des ÖV-Angebots in den Bezirken anfällt, sollen sich diese weiterhin an den Kosten beteiligen. In Anbetracht der beschränkten Einflussmöglichkeit auf das Angebot ist der Umfang aber auf einen Drittel zu reduzieren. Die Verteilung der effektiven Kosten (Bezirksbeiträge) auf den inneren Landesteil und auf Oberegg ist sachgerecht und hat sich bewährt. Sie soll beibehalten werden. Der vorgeschlagene Teilschlüssel für die Bezirke des inneren Landesteils nach Massgabe der Einwohnerzahl ist einfach, klar und daher transparent.

5. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage wurde den Bezirken, Verbänden und politischen Parteien vom 18. Mai 2015 bis 3. Juli 2015 zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Erlass des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr wurde einhellig begrüsst. Inhaltlich verlangte ein Vernehmlassungsteilnehmer die Entlassung der Bezirke aus der Leistungspflicht und damit die vollständige Kostenübernahme durch den Kanton.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Auch der Kanton Appenzell I.Rh. und seine Bezirke engagieren sich für den öffentlichen Verkehr und damit für die vermehrte Benützung dieses Systems im Rahmen der Mobilität. Sie werden sowohl im inneren als auch im äusseren Landesteil vom öffentlichen Verkehr gut erschlossen. Die entsprechenden Angebote tragen den Besonderheiten des Kantons Rechnung. Insgesamt kann das Angebot als gut bezeichnet werden. Unbestritten wichtig und von grosser Bedeutung ist der öffentliche Verkehr im Kanton Appenzell I.Rh. für den Tourismus sowie für die Schülerinnen und Schüler. Mit Bezug auf die Pendler fristet er eher ein Schattendasein. Aufgrund der Siedlungsstrukturen und der Gewohnheiten spielt der öffentliche Verkehr in diesem Bereich derzeit keine grosse Rolle, gegenüber heute könnte er jedoch einen höheren Stellenwert einnehmen. Kompakte Siedlungen in geringer Distanz zur nächsten Bahn- oder Postautohaltestelle eignen sich für die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons durchaus, um vermehrt auf den öffentlichen Verkehr zu setzen. Zuzugestehen ist, dass die Appenzeller Bahnen aufgrund der längeren Reisezeiten und der zur Zeit noch zu wenig attraktiven Umsteigezeiten in Gossau gegenüber dem motorisierten Individualverkehr eine wenig konkurrenzfähige Alternative sind, wobei das Angebot von Bahn und Bus inzwischen besser ist als sein Ruf. Mit Bezug auf die Umsteigezeiten in Gossau stehen schon ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2015 Verbesserungen an. Mittel- bis langfristig wird die Reisezeit mit der Bahn nach Zürich sogar um 20 Minuten reduziert.

Art. 2 Beitragsleistungen

In Anlehnung an das Bundesrecht geht es künftig um Abgeltungen im Rahmen von Angebotsvereinbarungen sowie um Infrastrukturbeiträge. Beim Beitrag in den Bahninfrastrukturfonds handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, die im revidierten Art. 57 EBG ihre Rechtsgrundlage hat. Kanton und Bezirke können aber auch Beiträge an Bahnhofinfrastrukturen und Haltestellen von regionalen Buslinien leisten. Die Beitragsleistungen des Kantons und darin eingeschlossen die anteilmässige Beteiligung der Bezirke erfolgen lediglich im Rahmen des (im Bundesrecht definierten) Regionalverkehrs, während die Finanzierung von Angeboten im Bereich des Ortsverkehrs (Beispiel: allfälliger Ortsbus Appenzell) ausschliesslich Sache der Bezirke ist.

Art. 3 Beteiligung anderer Kantone

Diese Bestimmung ist mit Art. 3 des bisher geltenden Gesetzes identisch und bezieht sich insbesondere auf den Umstand, dass die Linien der Appenzeller Bahnen mehrere Kantone tangieren.

Art. 4 Zuständigkeit

Das Volkswirtschaftsdepartement war in der Praxis schon bisher für Angebotsvereinbarungen gemäss Eisenbahngesetz zuständig. Angebotsvereinbarungen sind Verträge zwischen dem

Kanton und einem Verkehrsunternehmen, in welchen die Verkehrsleistung (Leistungsangebot) und die Abgeltung definiert werden. Die Abgeltung basiert auf einer Offerte des Unternehmens und berechnet sich aus der Differenz zwischen den erzielbaren Erträgen und den erwarteten Kosten einer vereinbarten Leistung, beispielsweise einer Buslinie zwischen A und B. Gemäss Bundesrecht liegt die Hauptverantwortung des Kantons in der Bestimmung und Bestellung des Angebots im regionalen Personenverkehr und dementsprechend im Abschluss der Angebotsvereinbarungen für den regionalen Personenverkehr.

Die Bezeichnung des Volkswirtschaftsdepartements als zuständige Stelle entspricht der Praxis in anderen Kantonen. Vor dem Abschluss von Angebotsvereinbarungen werden die Bezirke angehört.

Art. 5 Kostenaufteilung

Im Rahmen der Revision wird vorgeschlagen, die Beteiligung der Bezirke an den Kosten des Regionalverkehrs von 50% auf einen Drittel zu reduzieren. Die Bezirksanteile im inneren Landesteil sollen sich neu nur noch an den Einwohnerzahlen orientieren.

Die Reduktion des Anteils der Bezirke an den Kosten für den öffentlichen Regionalverkehr von der Hälfte auf einen Drittel lassen sich einerseits mit der entsprechenden Regelung in anderen Kantonen, vor allem aber mit dem Umstand begründen, dass die Einflussmöglichkeit der Bezirke auf die Angebotsvereinbarungen relativ gering ist. Wohl werden ihre Anliegen im Vorfeld der Angebotsvereinbarungen vom Kanton gehört und nach Möglichkeit berücksichtigt, doch ist ihre Mitwirkung aufgrund der zumeist interkantonal erforderlichen Absprachen begrenzt.

Die Berechnung der Bezirksanteile soll vereinfacht werden, indem lediglich noch auf die Einwohnerzahlen abgestellt wird. Dabei müssen der innere und der äussere Landesteil separat betrachtet werden. Beim Bezirk Oberegg kann auf die allein auf diesen Bezirk anfallenden Kosten abgestellt werden. Dagegen sind die fünf Bezirke des inneren Landesteils bei der Kostenberechnung gesamthaft zu betrachten. Dieser pauschalen Betrachtungsweise kann entgegengehalten werden, dass die Regionalverkehrsangebote nicht gleichmässig auf die Bezirke verteilt sind. Dies ist richtig, doch profitieren alle fünf Bezirke des inneren Landesteils vom Angebot der Appenzeller Bahnen und vom PubliCar Appenzell. Diese Umstände rechtfertigen eine vereinfachte Regelung.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr einzutreten und dieses in der unterbreiteten Form zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Appenzell, 1. September 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

Vernehmlassungsbericht zum Erlass des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV)

Bezirke und politische Organisationen

Eingeladene:

- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh., Präsident Albert Manser, Dorfstrasse 5, 9108 Gonten
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh., Präsident Thomas Mainberger, Zidler 19, 9057 Weissbad
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg, Präsident Thomas Knechtle, Vorderladeren 5, 9413 Oberegg
- Bauernverband Appenzell I.Rh., Präsident Sepp Neff, Höhestrasse 2, 9050 Appenzell Enggenhütten
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Präsidentin Rösi Räss, Bilchenstrasse 19, 9050 Ap-penzell Eggerstanden
- Politische Bauernvereinigung Oberegg, Präsident Josef Bürki, St. Antonstrasse 81, 9413 Oberegg
- Gewerbeverein Oberegg, Präsident Pius Federer, Unterdorfstrasse 6, 9413 Oberegg
- Frauenforum Appenzell, Präsidentin Nina Schwendener Senn, Schönenbüel 38, 9050 Appenzell Steinegg
- CVP Appenzell I.Rh., Präsident Peter Hirn, Gaiserstrasse 151, 9050 Appenzell Meistersrüte
- Gruppe für Innerrhoden, Präsident Josef Manser, Rüeggerstrasse 18, 9108 Gonten
- Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh., Postfach 112, 9050 Appenzell
- SP Appenzell I.Rh., Präsident Martin Pfister, Kaustrasse 197, 9050 Appenzell

Vernehmlasserteilnehmerinnen und -teilnehmer:

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Bauernverband Appenzell und Politische Bauernvereinigung Oberegg
- CVP Appenzell I.Rh.
- GFI Gruppe für Innerrhoden

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Allgemeines		
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat ist mit der Neuregelung im Rahmen eines neuen Gesetzes einverstanden. Die vorgeschlagenen Änderungen werden als sinnvoll und zweckmässig erachtet. Durch die höhere Kostenübernahme des Kantons, von neu zwei Drittel anstatt wie bisher die Hälfte, werden die Bezirke spürbar entlastet.	Keine Bemerkungen
Bezirk Schwende	Aus den im Einladungsschreiben [der Ratskanzlei zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens] genannten Gründen erachtet es der Bezirksrat Schwende als richtig, zwingend und angebracht, das „Gesetz über Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen vom 24. April 1977“ zu überdenken und einer Revision zu unterziehen. Er erachtet es auch im Zusammenhang mit der „Entflechtung der Finanzströme“, welche vor wenigen Jahren durchgeführt wurde, als sinnvoll. Die Gelegenheit, dass es der Bund den Kantonen überlässt, kantonsintern die Gemeinden / Bezirke oder andere Körperschaften an den Kosten für die finanzielle Abgeltung der Leistungsangebote zu beteiligen, wurde in unserem Kanton mit dem eingangs genannten Gesetz aus dem Jahre 1977 ergriffen und geregelt. Dass dabei eine je hälftige Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Bezirken – mit einem Aufteilungsschlüssel unter den Bezirken nach verschiedenen Kriterien – resultierte, war Gegenstand der damaligen politischen Debatte. Im Zusammenhang mit der DML der Appenzeller Bahnen wurden die Kosten für Appenzell Innerrhoden dann allein vom Kanton übernommen. Die dargestellte Gesamtbetrachtung der Kostenbeteiligung der einzelnen Bezirke (Stand 2014) zeigt klar auf, dass der Bezirk Schwende mit einer Beteiligung von 17,04 % CHF 176‘912 für den öffentlichen Verkehr aufzubringen hatte. Dies entspricht 4-5 Steuerprozenten resp. – bei gesamthaft 20 Steuerpunkten – hat der Bezirk Schwende im letzten Jahr mehr als 1/5 seiner gesamten Steuereinnahmen für diesen Bereich aufgewendet.	Keine Bemerkungen
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat ist mit der vorgeschlagenen Neuregelung im Bereich Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen einverstanden und verzichtet auf weitere Bemerkungen und Vorschläge.	Keine Bemerkungen

Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat begrüsst die Gesetzesrevision, die Leistungssenkung der Bezirke von heute 50 % auf einen Drittel, die Entlassung des Bezirkes aus der Leistungspflicht bei den Appenzeller Bahnen, die Belastungsreduktion gemäss Berechnung 2014 auf Fr. 55‘386.	Die Standeskommission ist der Auffassung, dass die Bezirke weiterhin an der Finanzierung beteiligt sein sollen. Nach Art. 43a Abs. 2 Bundesverfassung trägt das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, deren Kosten. Eine finanzielle Beteiligung der Bezirke ist also gerechtfertigt.
Bezirk Gonten	Der Bezirk Gonten wendete jährlich nahezu 30 % der Steuereinnahmen für den öffentlichen Verkehr auf. Dazu kommen noch die Beiträge an die Sicherung der Bahnübergänge. Dass dies unverhältnismässig ist, ist unbestritten. Deshalb begrüssen wir die Anpassung des entsprechenden Gesetzes mit einer neuen Kostenaufteilung. Der Bezirksrat unterstützt die vorgeschlagene Lösung.	Keine Bemerkungen
Bezirk Oberegg	Aus dem Bericht vom 18. Mai 2015 geht hervor, dass die Standeskommission primär zwei Ziele verfolgt. Einerseits soll eine Entlastung der Bezirke im Bereich des öffentlichen Verkehrs erreicht werden, allerdings ohne die Bezirke völlig aus der Pflicht zu entlassen. Andererseits wird ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren zwischen Kanton und Bezirken angestrebt. Die Entlastung der Bezirke wird seitens des Bezirks Oberegg unterstützt. Unseres Erachtens nachvollziehbare Argumente würden durchaus eine vollumfängliche Kostenübernahme durch den Kanton rechtfertigen; eine Lösung, die offenbar in gewissen anderen Kantonen zur Anwendung gelangt. Aufgrund der nachfolgenden Äusserungen wird auf die Begründung dieses Lösungsansatzes jedoch verzichtet.	Keine Bemerkungen
Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)	Die Standeskommission legt einen Vernehmlassungsentwurf vor, wonach der Kanton neu zwei Drittel der Kosten für den öffentlichen Verkehr übernimmt. Wir begrüssen diese Änderung. Die bisherige Kostenaufteilung hat die Bezirke unterschiedlich stark belastet und ihre Handlungsfreiheit entsprechend eingeschränkt. Wir erachten deshalb eine höhere Beteiligung des Kantons in der heutigen Ausgangslage als richtig. In diesem Zusammenhang ist eingehend darüber diskutiert worden, ob der Kanton nicht die gesamten Kosten für den regionalen öffentlichen Verkehr übernehmen sollte. Damit würde die Aufgabe klar dem Kanton zugeteilt, welcher die Entscheidungshoheit innehat. Dies wäre auch im Sinne von Art. 43a Abs. 3 Bundesverfassung (SR 101), wonach dasjenige Gemeinwe-	Nach Art. 43a Abs. 2 Bundesverfassung trägt das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, deren Kosten. Eine finanzielle Beteiligung der Bezirke ist also gerechtfertigt.

	sen die Kosten einer staatlichen Leistung tragen soll, das über die Leistung bestimmt. Andererseits ist die Auffassung vertreten worden, dass das im Vernehmlassungsentwurf verankerte Anhörungsrecht der Bezirke zur Makulatur verkommen könnte, beteiligen sich die Bezirke nicht wie bis anhin an den Kosten. Die Bezirke werden jedoch auch zukünftig ein Interesse daran haben, dass ihre Perspektive zumindest angehört wird. Es ist legitim, wenn sie dann finanziell eingebunden sind. Im Übrigen sollen sie finanzielle Mitverantwortung tragen, wenn sie Bedürfnisse äussern und beispielsweise Verbesserungen bei Haltestellen oder im Fahrplan wünschen. Der Ausschuss hat in der Folge darauf verzichtet, einen Beschluss über die Kantonsbeteiligung zu fassen. Er hat sich entschieden, die Diskussion in der vorliegenden Stellungnahme offenzulegen.	
Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Bauernverband Appenzell und Politische Bauernvereinigung Oberegg	Nach eingehender Diskussion können wir Ihnen mitteilen, dass wir mit der neuen Kostenaufteilung einverstanden sind und keine Einwände haben.	Keine Bemerkungen
CVP Appenzell I.Rh.	Die CVP Appenzell I.Rh. ist mit dem Entwurf des neuen Gesetzes grossmehrheitlich zufrieden. Insbesondere die vorgeschlagene Änderung des Verteilschlüssels zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs, wonach der Kanton künftig zwei Drittel und die Bezirke einen Drittel zur Finanzierung beitragen, ist in unseren Augen unterstützenswert.	Keine Bemerkungen
GFI Gruppe für Innerrhoden	Dass der öffentliche Verkehr in Appenzell Innerrhoden gefördert wird, und dies in Zusammenarbeit mit Bund und Bezirken, ist uns ein grosses Anliegen. Die bisherigen Anstrengungen sollen weitergeführt und wo nötig verstärkt werden. Wir begrüssen, dass der Kanton einen höheren Anteil an den Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr übernimmt. Der Sockelbeitrag beträgt damit mehr als die Hälfte. Er ist berechtigt, bestimmt doch letztlich der Kanton. Die Koordination durch ihn ist allerdings nötig. In der Botschaft zur Vorlage wird unter „3. Neue Bundesvorgaben – FABI“, S. 6, auf die Suche nach Einsparungsmöglichkeiten u.a. bei der Postautoverbindung Eggerstanden-Teufen hingewiesen. Wir würden es sehr bedauern, wenn das Wochenendangebot für Eggerstanden und Haslen gestrichen würde. Zur Aufrechterhaltung bzw. Attraktivitätssteigerung der Aussenge-	Die konkrete Umsetzung des öV-Angebots obliegt dem Amt für öffentlichen Verkehr. Im Sinne der Klarheit ist festzuhalten, dass auf der genannten Postauto-Linie an Wochenenden seit mehreren Jahren eine Linienbelastung (durchschnittliche Anzahl Personen pro Fahrzeug) von nur gerade 1-2 besteht. Dieses Angebot weist somit keine Nachfrage auf, die in einem vernünftigen, wirtschaftlichen Verhältnis zu den Kosten steht. Darüber hinaus steht an Wochenenden auch im Bezirk Schlatt-Haslen der PubliCar Appenzell zur Verfügung.

	meinden sollte nicht darauf verzichtet werden. Die dezentrale Besiedlung hat ihren Preis und darf uns etwas wert sein.	
Artikel 1		
Bezirk Schwende	Der Vorschlag einer Reduktion der Beteiligung von 1/2 auf 1/3 mit der Begründung, dass die Bezirke für das Angebot zwar angehört werden, die erforderlichen Entscheide aber nach einheitlichen Grundsätzen durch den Kanton gefällt werden müssten, ist nicht nur im Zusammenhang mit Punkt 2 [sinnvolle „Entflechtung der Finanzströme“] nicht ganz konsequent, sondern im Rahmen der Grösse unseres Kantons auch nicht mehr angebracht. Der Bezirksrat Schwende ist deshalb einstimmig der Meinung, dass das neue Gesetz über den öffentlichen Verkehr schon im Grundsatz unter Artikel 1 – und damit konsequenterweise und entsprechend angepasst in den Folgeartikeln – folgenden Wortlaut haben sollte: „Art. 1 – Der Kanton sorgt nachfrageorientiert für einen attraktiven öffentlichen Verkehr auf seinem Gebiet.“ Der Bezirksrat ist sich bewusst, dass er mit dieser Betrachtung auf einen – ganz kleinen – Teil seiner Mitbestimmung verzichtet. Er sieht sich aber nach wie vor genügend anderen Aufgaben wie Strassen, (Wander-)Wegen, öffentlichen Sportstätten etc. gegenüber in der Pflicht und würde deshalb eine noch grössere resp. vollständige Entlastung im Bereich des öffentlichen Verkehrs begrüssen. Er ist klar der Meinung, dass es richtig ist, wenn die Entscheide im Bereich des öffentlichen Verkehrs auf unserem kleinen Kantonsgebiet nach einheitlichen Grundsätzen vom Kanton gefällt werden und er ist auch überzeugt, dass dadurch – wie in den letzten Jahren gehandhabt und sicher auch in Zukunft angestrebt – keinem einzigen Bezirk unseres Kantons Nachteile erwüchsen, welche eine Mitbestimmung durch die Bezirke zwingend machen würden. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Bezirke, welche teilweise tatsächlich auf komplizierten Berechnungsgrundlagen, auf Verhandlungen und Annahmen basierte und im Vernehmlassungspapier zu einem Katalog von 6 Varianten führte, würde sich dadurch erübrigen. Aus Sicht des Bezirksrats Schwende spricht nichts dagegen, es in diesem Bereich der Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Bezirken den Kantonen Glarus und Graubünden gleichzutun, auch wenn es die direkten	Am Grundsatzentscheid der Kostenbeteiligung der Bezirke wird festgehalten. Weil ein wesentlicher Teil des Nutzens des öV-Angebots in den Bezirken anfällt, sollen diese einen Drittel der Beiträge leisten. Zudem wird die Beibehaltung der Kostenbeteiligung die Bezirke in ihrer bisherigen Haltung unterstützen, bei Forderungen nach Angebotserweiterungen auch die Kostenfolgen zu beachten.

	Nachbarn anders handhaben.	
CVP Appenzell I.Rh.	Art. 1 des Entwurfs des GöV ist nach Auffassung unserer Partei allerdings zu offen und nicht genügend präzise formuliert. Klarere Verbindlichkeiten wären diesbezüglich erwünscht. Begründung: 1. Mit der Annahme der FABI-Vorlage hat sich der Kantonsbeitrag für Appenzell I.Rh. für die Abgeltung des Regionalen Personenverkehrs (RPV) erhöht. Vor diesem Hintergrund sucht das Amt für öffentlichen Verkehr im Hinblick auf das Jahr 2016 beim PubliCar (Reduzierung der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge) und beim vom Bund nicht mitfinanzierten und schwach genutzten Wochenendangebot auf der Postauto-Linie Eggerstanden-Teufen (Streichung dieses Angebots) nach Einsparmöglichkeiten. Von diesen Massnahmen ist der Bezirk Schlatt-Haslen gleich doppelt betroffen: Bereits heute ist es schwierig, zu Hauptzeiten einen PubliCar zu reservieren. Mit dem Wegfall des Wochenendangebots der Postauto-Linie Eggerstanden-Teufen wird allerdings ein Ausweichen auf die ohnehin schon schwer verfügbaren PubliCars unausweichlich. Der Bezirk Schlatt-Haslen ist als einziger Bezirk nicht an das Netz der Appenzeller Bahnen angeschlossen. Eine Streichung dieses Wochenendangebots trifft diesen Bezirk also unverhältnismässig stark. Die CVP Appenzell I.Rh. sieht darin eine Ungleichbehandlung der Bezirke. Damit wird Art. 1 GöV, wonach Kanton und Bezirke für einen attraktiven öffentlichen Verkehr sorgen, keine Rechnung getragen. 2. Bei allen künftigen Überlegungen zur Siedlungspolitik (Richtplan) ist die Nähe zur nächsten Bahn- resp. Postautohaltestelle mit einzubeziehen. 3. Der Stellenwert eines kundenorientierten ÖV wird sich im Laufe der nächsten Jahre aufgrund der rasanten Zunahme des Individualverkehrs mit zunehmender Staubildung (Bahnübergänge Bühler, Strecke Riethüsli-Teufenerstrasse-St. Leonhard, Südzufahrt Herisau) beträchtlich steigern. Dem Pendlerverkehr (ÖV) und Individualverkehr) ist eine besondere Beachtung zu schenken. Optimale Verhältnisse für Pendler sind gleichzeitig auch Standortvorteile für ganz Innerrhoden (im Speziellen für den Wohnungsbau und die Sicherung des Steuersubstrates).	Die konkrete Umsetzung des öV-Angebots obliegt im Rahmen des genehmigten Budgets dem Amt für öffentlichen Verkehr. Im Sinne der Klarheit ist Folgendes festzuhalten: Das Wochenendangebot auf der Postautolinie Eggerstanden-Appenzell-Teufen weist seit mehreren Jahren keine oder nur eine marginale Nachfrage auf. Eine Weiterführung ist nicht mehr gerechtfertigt. An Wochenenden steht der PubliCar Appenzell zur Verfügung und es verkehren werktags ab Dezember 2015 zusätzliche Kurse. Die Anzahl PubliCar-Fahrzeuge wird auf das Jahr 2016 nicht reduziert. Das Anliegen, optimale Verhältnisse für Pendler zu schaffen (Ziffer 3), ist bereits in Art. 1 VE-GöV enthalten, wonach für einen attraktiven öffentlichen Verkehr im Kanton gesorgt wird. Das Angebot ist dabei stets nachfrageorientiert auszurichten, wie dies ebenfalls in Art. 1 VE-GöV festgehalten wird. Damit wird sichergestellt, dass ein Mindestmass an Wirtschaftlichkeit erreicht wird. Artikel 1 VE-GöV ist eine Zweckbestimmung und hält folglich den Grundsatz fest. Detailregelungen widersprechen der Grundsatzregelung. Die geforderte präzisere Formulierung ist unnötig und wird abgelehnt.

Artikel 4		
GFI Gruppe für Innerrhoden	Die Federführung des Kantons bzw. der Grundsatz, dass die Bezirke lediglich angehört werden, ist aus praktischen Gründen akzeptabel.	Keine Bemerkungen
Artikel 5		
Bezirk Appenzell	Der neu vorgeschlagene Verteilschlüssel unter den Bezirken auf Basis der Einwohnerzahlen ist nachvollziehbar und aus Sicht des Bezirksrates gerecht.	Keine Bemerkungen
Bezirk Schlatt-Haslen	Wir bedauern, dass die prozentuale Belastung von heute 5,7 % auf 8 % steigt, gehen aber davon aus, dass dies einen Zusammenhang mit einem verbesserten Kursangebot während den Wochentagen hat. Welcher Verteilschlüssel gerecht ist und zur Anwendung kommen soll, überlassen wir dem Entscheid der Standeskommission. Wir sind für eine einvernehmliche Regelung. Klare Favoriten sind für uns wegen der tiefen Quote drei und sechs.	Die Quotenerhöhung ist auf das neu massgebende Kriterium der Einwohnerzahl zurückzuführen. Ansonsten keine Bemerkungen.
Bezirk Gonten	Obwohl der Bezirk nur ein Anhörungsrecht hat, möchten wir an einer Kostenbeteiligung seitens Bezirks festhalten. Wir betrachten eine Aufgabenverschiebung an den Kanton, und wenn dies auch nur finanzielle Verpflichtungen sind, als eine Schwächung der Bezirke.	Keine Bemerkungen
Bezirk Oberegg	Dem Bezirk Oberegg scheint eine vorgeschlagene Kostenteilung von zwei Dritteln zulasten des Kantons Appenzell I.Rh. bzw. einem Drittel zulasten der Bezirke sinnvoll. Auch wenn die Entscheidung über das Angebot im öffentlichen Verkehr nach wie vor weitestgehend beim Kanton Appenzell I.Rh. liegen wird und den Bezirken faktisch lediglich ein Antragsrecht zusteht, so kommt den Anliegen und Bedürfnissen der Bezirke bei einer aktiven Kostenbeteiligung doch ein höheres Gewicht zu. Gleichzeitig kann, zumindest teilweise, Gewähr geboten werden, dass unverhältnismässige und überbordende Ausbauwünsche der Bezirke wohl eher zurückhaltend erfolgen werden bzw. würden.	Die vom Bezirksrat vorgeschlagene Variante entspricht der Regelung in Art. 5 Abs. 1 und 2 VE-GöV. Der Botschaftsentwurf war in diesem Punkt missverständlich. Gemäss Entwurf hat sich der Bezirk Oberegg nur an den auf diesen Bezirk entfallenden Kosten des Kantons Appenzell I.Rh. im Umfang von einem Drittel zu beteiligen. Die Botschaft wurde entsprechend präzisiert.

	Der Bezirksrat Oberegg spricht sich deshalb einstimmig für folgende Variante aus: 1. Die nach Abzug von Bundesbeiträgen auf den Kanton Appenzell I.Rh. entfallenden effektiven Kosten des öffentlichen Verkehrs werden zwischen Angeboten im inneren Landesteil bzw. in Oberegg aufgeteilt. 2. In einem zweiten Schritt werden die verbleibenden, dem Angebot des öffentlichen Verkehrs im Bezirk Oberegg entsprechenden Kosten (Postautokurse im äusseren Land, ohne „Appenzeller Bahnen“ und Postautokurse im inneren Land), in einem Verhältnis von zwei Dritteln zulasten des Kantons Appenzell I.Rh. und einem Drittel zulasten des Bezirks Oberegg getragen.	
Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)	Falls die Standeskommission dem Grossen Rat den jetzigen Vorschlag mit einer Zwei-Drittels-Beteiligung des Kantons unterbreitet, so unterstützt die Arbeitnehmervereinigung die vorgeschlagene Aufteilung unter den Bezirken gemäss Art. 5 Abs. 2-5 VE-GöV. Der Abzug der effektiven Kosten von Oberegg und Aufteilung der verbleibenden Kosten unter den Bezirken des inneren Landesteils nach Einwohnerzahlen ist einfach und übersichtlich – und damit nachvollziehbar und transparent.	Keine Bemerkungen
GFI Gruppe für Innerrhoden	Die nach Prüfung verschiedener anderer Möglichkeiten gewählte Variante erachten wir als zweckmässig und vertretbar. Sie bringt eine Entlastung speziell geforderter Bezirke und entlässt sie dennoch nicht aus Pflicht und Verantwortung.	Keine Bemerkungen

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG),

beschliesst:

I.

Art. 1 Abs. 1 lautet neu:

[1]Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Es regelt ferner die Wasserbaupolizei und die Festlegung des Gewässerraums gemäss dem eidgenössischen Gewässerschutzrecht.

II.

Art. 9 lautet neu:

Gewässerraumlinie

[1]Das Departement legt nach Anhörung der Planungsbehörde den Gewässerraum der oberirdischen Gewässer fest und erlässt einen Gewässerraumlinienplan.

[2]Das Departement schreibt Gewässerraumlinien oder Planänderungen vor dem Erlass amtlich aus und legt sie anschliessend während 30 Tagen öffentlich auf.

[3]Gewässerraumlinien gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor.

[4]Im Übrigen gilt die Regelung zu den Baulinien gemäss Baugesetz sinngemäss.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes (WBauG)

1. Ausgangslage

1.1 Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 und am 1. Juni 2011 die zugehörige Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 in Kraft getreten. Art. 36a GSchG verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum der fliessenden und stehenden oberirdischen Gewässer festzulegen. Hierbei sind die Vorgaben nach Art. 41a und 41b GSchV zu beachten. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Unter Gewässerraum wird der Raum verstanden, der zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist. Als Frist zur Festlegung des Gewässerraums legte der Bundesgesetzgeber den 31. Dezember 2018 fest.

1.2 Übergang

Für die Zeit bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraums hat der Bundesrat in der GSchV unmittelbar anwendbare Übergangsbestimmungen erlassen, die grundeigentümerverbindlich festlegen, wie breit die beidseits eines Gewässers verlaufenden Uferstreifen sein müssen und welche Nutzungen darin zulässig sind.

Solange die Kantone den Gewässerraum noch nicht festgelegt haben, gelten gemäss Übergangsbestimmung der GSchV zur Revision vom 4. Mai 2011 die Bebauungsvorschriften von Art. 41c und 2 GSchV entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen von je:

a. 8m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12m Breite;
b. 20m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12m Breite;
c. 20m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0.5ha.

Das heisst, dass in diesen Streifen neue Bauten und Anlagen grundsätzlich nur erstellt werden dürfen, wenn sie standortgebunden sind. Etwas freier ist man im dicht überbauten Gebiet. Dort können neue Bauten und Anlagen bewilligt werden, wenn die Zonenkonformität gewahrt ist und dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

1.3 Wasserbaulinien

Zur Freihaltung des Bodens, der für den Bau künftiger oder den Unterhalt bestehender Hochwasserschutzbauten erforderlich ist, kann das Bau- und Umweltdepartement gemäss Art. 9 Abs. 1 des geltenden Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) zwar Baulinienpläne erlassen. Weil aber der Gewässerraum nicht nur zum Schutz vor Hochwasser, sondern auch zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und der Gewässernutzung ausgeschieden werden muss, genügt das bestehende Instrument nicht, und es ist eine Neuregelung vorzunehmen.

2. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage wurde vom 8. Juli 2015 bis zum 28. August 2015 einem Vernehmlassungsverfahren unterzogen. Es haben sich zehn Teilnehmer am Verfahren beteiligt. Es wurden keine grundsätzlich abweichenden Begehren gestellt. Die Standeskommission hat einzelne Fragen und Bemerkungen, die in den Vernehmlassungsantworten enthalten waren, im Vernehmlassungsbericht kommentiert.

3. Gesetzesänderung

In Art. 9 WBauG werden die gesetzliche Grundlage für das neue Instrument zur Ausscheidung des Gewässerraums geschaffen und die Zuständigkeit sowie das Verfahren geregelt. Das bisherige Instrument der Gewässerbaulinie wird durch das neue, umfassendere Instrument der Gewässerraumlinie ersetzt.

Das Bundesrecht schreibt nicht vor, dass die Kantone die Gewässerräume selber festlegen müssen. Es steht den Kantonen frei, die Bezirke für die Gewässerraumfestlegung als zuständig zu erklären. Um im Kanton Appenzell I.Rh. unterschiedliche Beurteilungen des Raumbedarfs der Gewässer zu vermeiden und weil bereits der Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung und der Vollzug des Bundesgesetzes über den Wasserbau dem Bau- und Umweltdepartement obliegen, soll das Departement den Gewässerraum bezeichnen.

Vor der raumplanerischen Festlegung des Gewässerraums sind die Planungsbehörden anzuhören. Die Bevölkerung wird durch die öffentliche Auflage des Plans oder der Planänderung am Verfahren beteiligt.

Die Gesetzesrevision soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Wasserbaugesetzes einzutreten und diesen der Landsgemeinde 2016 zu unterbreiten.

Appenzell, 15. September 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Bezirksrat Oberegg	Der Bezirksrat kann sich mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden erklären; seitens des Bezirksrats Oberegg sind keine Änderungs- bzw. Anpassungsvorschläge einzubringen.	
Pro Natura St.Gallen-Appenzell und WWF Appenzell	Die Prüfung und die internen Diskussionen des Vernehmlassungsentwurfs zur Revision des kantonalen Wasserbaugesetzes haben ergeben, dass aus Sicht der Pro Natura St.Gallen-Appenzell und WWF Appenzell keine Ergänzungen oder Änderungen notwendig sind.	
Bezirksrat Appenzell	Der Bezirksrat ist zum Schluss gekommen, dass die Revisionsvorschläge sinnvoll und zweckmässig sind. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht. Der Vernehmlassungsentwurf wird gutgeheissen.	
Bezirksrat Schwende	Der Bezirksrat hat sich an seiner Sitzung vom 19. August 2015 damit beschäftigt und hält dazu Folgendes fest: • Dass das Baudepartement - auch wenn vom Bund nicht explizit gefordert - für die Festlegung der Gewässerräume in Innerrhoden zuständig sein soll, erachtet der Bezirksrat Schwende als richtig. • Dass diese vor Festlegung amtlich aus- und öffentlich aufgelegt werden, ist klar; die Adressaten der vom GSchG geforderten Anhörung sind richtig bezeichnet. • Bezüglich den Begrifflichkeiten „Wasserbaulinien / Wasserraumlinien etc." herrscht eine gewisse Unsicherheit. Es wäre dem Bezirksrat Schwende aber ein dringendes Anliegen, wenn - soweit möglich und im Ermessensspielraum der Gesetzgeber - die Gewässerraumlinien, welche anderen Abstandsvorschriften vorgehen sollen (Art. 9 Abs. 3), nicht so verstanden werden müssten respektive der Rahmen mit diesem Gesetz nicht so festgelegt würde, dass in Zukunft in Innerrhoden weder Wanderwege, Geh- und Radwege, Erschliessungswege und -strassen u.a. mehr in einem „bisher schon vertretbaren" Abstand zum Gewässer erstellt werden könnten. Bei neuen Hochbauten ist das sicher anders zu gewichten. • Frage: Kann Art. 9 Abs. 3 nicht im bisherigen Wortlaut belassen werden	Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe den Rahmen, innerhalb dessen die Kantone den Raumbedarf der Gewässer festlegen müssen, bestimmt. Ebenso hat er bestimmt, dass im Gewässerraum neue Anlagen grundsätzlich nur erstellt werden dürfen, wenn sie standortgebunden sind sowie im öffentlichen Interesse liegen. Fuss- und Wanderwege sowie Flur- und Waldwege mit unbefestigter Oberfläche können im Gewässerraum in der Regel als standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegend beurteilt werden. Dahingegen können Fahrwege und Leitungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung im Gewässerraum nur zugelassen werden, wenn besondere standörtliche Verhältnisse vorliegen wie beispielsweise bei Schluchten und bei durch Felsen eingeengten Platzverhältnissen. Der Bundesgesetzgeber gibt die zulässige Nutzung des Gewässerraums somit weitestgehend vor. Der zuständigen Behörde verbleibt lediglich ein gewisser Spielraum bei der Beurteilung der Standortgebundenheit und des öffentlichen Interesses.

	„Baulinien gehen allen anderen Abstandsvorschriften vor"?	Der Bezirksrat schlägt eine andere Begrifflichkeit für den Abstand vor. Dies wäre aber mit Nachteilen behaftet. Für die Flächen, die mit Baulinien gesichert sind, gilt ein generelles Bauverbot. Im Gewässerraum, welcher mit einer Gewässerraumlinie freigehalten wird, sind nur, aber immerhin standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig. Eine Änderung des Wortlauts scheint daher nicht sinnvoll.
SVP Appenzell Innerrhoden	Die SVP AI bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes. Sie verzichtet auf eine Stellungnahme.	
Bezirksrat Schlatt-Haslen	Aus Sicht des Bezirksrats Schlatt-Haslen kann die Umsetzung gemäss Vorlage erfolgen. Er findet es sinnvoll, wenn der Kanton respektive das zuständige Departement den Gewässerraum bezeichnet. Ein Anliegen, welches bei der Umsetzung unbedingt beachtet werden muss, ist der Umgang mit dem Kulturland, denn dieses wertvolle Gut wächst leider nicht nach, daher muss man mit grösster Sorgfalt und Weitsichtigkeit diesbezüglich Entscheide treffen. Der Bezirksrat Schlatt-Haslen geht davon aus, dass der Antrag in seinem Sinne im Jahre 2016 der Landsgemeinde vorgelegt werden kann.	
Bezirksrat Rüte	Der Bezirksrat Rüte ist mit dem Revisionsentwurf einverstanden und hat dazu keine Bemerkungen.	
Bauernverband Appenzell, Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. und Politische Bauernvereinigung Oberegg	Nach eingehender Diskussion kann mitgeteilt werden, dass die Vereinigungen mit dem Vernehmlassungsentwurf zum Landsgemeindebeschluss zur Revision des Wasserbaugesetzes sowie der dazugehörenden Botschaft im Grundsatz einverstanden sind und keine Einwände haben. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass es begrüsst wird, wenn der Kanton auch zukünftig mit dem Boden - der Existenzgrundlage der produzierenden Landwirtschaft - haushälterisch umgeht. Grund und Boden ist eine wertvolle natürliche Ressource.	
Bezirksrat Gonten	Der Bezirksrat Gonten beantragt in Art. 9 Abs. 1 folgende Änderung: Das Departement legt nach *Absprache* statt nach *Anhörung* der Planungsbehörde... Begründung: In der alten Fassung heisst es bereits „Absprache". Bis anhin sind	Das Bau- und Umweltdepartement wird bemüht sein, bei der Gewässerraumfestlegung mit den Planungsbehörden einen geeigneten Weg zu finden. Es ist aber auch bestrebt, den Gewässerraum mittels einheitlicher Kriterien

	keine Probleme mit dieser Auslegung aufgetreten. Zudem ist der Bezirksrat der Auffassung, dass durch eine Anpassung der Ausdrücke - Anhörung statt Absprache - weitere Kompetenzen von der Planungsbehörde/Bezirk an die Verwaltung/Departement verschoben wird. Nach Auffassung des Bezirksrats ist die Festlegung des Gewässerraums nicht nur eine verwaltungstechnische Angelegenheit.	über den ganzen Kanton gleich zu handhaben. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass bei der Festlegung des Gewässerraums nicht immer eine Übereinstimmung gefunden werden kann.
GFI Gruppe für Innerrhoden	Die GFI hat in die Unterlagen Einsicht genommen und kann sich grundsätzlich mit der Gesetzesrevision einverstanden erklären. Sie bringt allerdings erst einmal nur die gesetzliche Basis für die Umsetzung von konkreten Normen. In der Botschaft werden die heute geltenden provisorischen Bestimmungen angeführt. Die GFI geht davon aus, dass diese in die künftige kantonale Verordnung übergehen sollen. Es wird erwartet, dass bis zur Beratung der Gesetzesrevision der Entwurf für die entsprechende Verordnung mit klaren Aussagen für die Gewässerabstände vorgelegt wird.	Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe den Rahmen, innerhalb dessen die Kantone den Raumbedarf der Gewässer festlegen müssen, bestimmt. So beträgt der minimale Raumbedarf für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2m natürlicher Breite beispielsweise 11m. Der Bundesrat schreibt weiter vor, wann die Breite des Gewässerraums erhöht werden muss und erlaubt die Anpassung der Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Die Breite der Gewässerräume ist damit deutlich vorgegeben. Selbstverständlich gibt es einen gewissen Handlungsspielraum, kantonale Ausführungsbestimmungen dürften sich aber erübrigen.

Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Schulverordnung vom 21. Juni 2004,

beschliesst:

I.

Art. 22 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung

1. Ausgangslage

Nach Art. 58 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG, GS 411.000) erhalten die Schulgemeinden Baubeiträge, wenn für die entsprechende Aufwendung ein schulisches Bedürfnis ausgewiesen ist. Im Rahmen des gesetzlichen Beitragsmaximums von 50% liegt die Zuständigkeit zur Festlegung der Höhe der Kantonsbeiträge nach Art. 59 Abs. 2 SchG beim Grossen Rat.

Gestützt auf dieser Gesetzesgrundlage regeln Art. 14 ff. der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV, GS 411.010) die Modalitäten der Subventionierung von baulichen Aufwendungen. In diesem Zusammenhang werden auch die Aktivierung und die Abschreibung geregelt. So schreibt Art. 22 SchV den Schulgemeinden vor, dass die Auslagen, welche mehr als 15% der Steuereinnahmen des Vorjahrs ausmachen, in der Regel der Investitionsrechnung zu belasten sind. Weiter hält die Bestimmung fest, dass die jährlichen Abschreibungsquoten 1/12 der Investitionskosten betragen.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2013 (GS 611.001) hat die Standeskommission die Rechnungslegung für die Kantonale Verwaltung neu geregelt und die Körperschaften eingeladen, sich dem neuen Rechnungslegungsmodell anzuschliessen. Im Rahmen der neuen Rechnungslegung sind unter Anderem neue Vorgaben für die Abschreibung festgelegt worden. Für Hochbauten gilt für den Kanton eine degressive Abschreibungsfrist von 25 Jahren.

2. Erwägungen

Der Kanton macht den Gemeinden zur Rechnungsführung keine Vorgaben. Die Vorschriften in Art. 22 SchV zur Belastung der Investitionsrechnung sowie zur jährlichen Abschreibung der Investitionskosten stehen zu dieser Grundhaltung in einem gewissen Widerspruch. Zudem entspricht die dort verlangte Abschreibung mit einer Quote von 1/12 nicht der neu beim Kanton geltenden Praxis einer degressiven Abschreibung über 25 Jahre.

Die Bestimmung von Art. 22 SchV soll daher ersatzlos aufgehoben werden. Mit der Streichung dieser Vorschrift werden die Schulgemeinden künftig selber entscheiden, über welche Zeitdauer und in welcher Weise sie Bauten abschreiben möchten.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Schulverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. September 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

Grossratsbeschluss
für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005 bei.

Art. 2

Der Vollzug des Konkordates obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Für geringfügige Änderungen des Konkordates ist die Standeskommission zuständig.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

1. Ausgangslage

Der Erlass von Vorschriften zum Schutze der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Gesundheit bei Bauten und Anlagen ist Sache der Kantone. Dazu gehören insbesondere auch die Baubegriffe und Messweisen, die beim Bauen anzuwenden und zu berücksichtigen sind. In der Praxis haben sich schweizweit gerade in diesem Bereich grosse Unterschiede ergeben. So wird beispielsweise die Gebäudehöhe in der Schweiz auf sieben verschiedene Weisen gemessen. Sachliche Gründe für eine derartige, unterschiedliche Regelung desselben Sachverhalts bestehen nicht. Im Gegenteil: Unterschiedliche Regelungen sind mit erheblichen Nachteilen verbunden. Sie erschweren interkantonal oder national tätigen Planern die Arbeit ganz wesentlich. Es wird unnötig Mehraufwand generiert, der letztlich von den jeweiligen Bauwilligen zu tragen ist. Von Seite der Baubranche besteht denn auch grosser Druck in Richtung einer Harmonisierung der Baubegriffe, der Hauseigentümerverband fordere gar eine Regulierung auf Bundesebene.

Die schon seit einiger Zeit vernehmbare Forderung nach einer Harmonisierung der Baubegriffe ist daher berechtigt. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) hat daher schon vor geraumer Zeit eine interkantonale Vereinbarung erarbeitet, die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Mit dieser Lösung auf kantonaler Ebene wird die bewährte Zuständigkeitsordnung gewahrt. Die föderalistische Struktur bleibt erhalten. Die Kantone sind nach wie vor verantwortlich für den Erlass baupolizeilicher Vorschriften. Die dezentrale Planungshoheit im materiellen Recht bleibt respektiert, während das formelle Planungs- und Baurecht durch die Kantone freiwillig ein Stück weit vereinheitlicht wird. Dieser Weg ist weit sachgerechter als ein Bundesbauharmonisierungsgesetz, das auf Bundesebene schon verschiedentlich als Alternative diskutiert worden ist. Mit einem Bundesgesetz drohe die Gefahr, dass nicht nur die formelle Frage der Baubegriffe einheitlich geregelt wird, sondern tief in das materielle Baurecht der Kantone eingegriffen wird. Dies gilt es zu vermeiden.

Das Konkordat harmonisiert 30 Baubegriffe. So wird beispielsweise definiert, was als Gebäude, als Kleinbaute, Anbaute, unterirdische Baute oder Unterniveaubaute gilt. Verschiedene Gebäudeteile (Fassadenflucht, Fassadenlinie, projizierte Fassadenlinie, vorspringende oder rückspringende Gebäudeteile) werden näher festgelegt. Längen- und Höhenmasse werden geregelt. Es enthält Begriffsklärungen für Abstände und Abstandsbereiche. Das massgebende Terrain wird definiert. Auch zu den Nutzungsziffern wird im Konkordat das Notwendige ausgeführt. Kantone, die der IVHB beitreten, verpflichten sich, die Baubegriffe und Messweisen der IVHB in ihr Planungs- und Baurecht zu übernehmen.

Die IVHB gliedert sich in zwei Teile:

- Der eigentliche Vereinbarungstext beschränkt sich im Wesentlichen auf organisatorische Belange und die Grundsätze zur Umsetzung und Überwachung.

– Die Baubegriffe und Messweisen werden in einem Anhang umschrieben, der integrierender Bestandteil der IVHB bildet.

Für den Vollzug der IVHB ist das Interkantonale Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) zuständig. Im Organ nimmt aus jedem Konkordatskanton ein Vertreter Platz, sofern der fragliche Kanton gleichzeitig auch Mitglied der BPUK ist.

Nach dem Beitritt von sechs Kantonen ist das Konkordat 2010 in Kraft getreten. Inzwischen sind dem Konkordat 15 Kantone beigetreten: AG, BE, BL, FR, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG. In weiteren Kantonen laufen die Vorbereitungen für einen Beitritt.

2. Vermeidung einer Bundeslösung

Mit Schreiben vom 20. März 2015 informiert die BPUK die Kantone, die bisher der IVHB noch nicht beigetreten sind, darüber, dass der Druck der Baubranche und aus Hauseigentümerkreisen nach einer Harmonisierung der Baubegriffe ungebrochen gross sei. Solange nur etwas mehr als die Hälfte der Kantone der IHVB beigetreten sei, sei die Gefahr eines Bundesgesetzes nicht gebannt. Eine schweizerische Baugesetzgebung gelte es aber unbedingt abzuwenden. Dazu sei ein aktives Vorgehen der Kantone erforderlich. Der mit dem Beitritt zur Vereinbarung verbundene Verzicht auf kantonale Gestaltungsfreiheit sei gemessen an der drohenden Bundesregulierung gering.

Die Standeskommission unterstützt das Anliegen der BPUK, ein Bundesbauharmonisierungsgesetz zu verhindern und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Kompetenz auf kantonaler Ebene zu belassen. Mit einem möglichst lückenlosen Beitritt der Kantone zur IVHB kann dies am besten erreicht werden. Obschon die Baubegriffe der IVHB im Baurecht des Kantons Appenzell I.Rh. bereits materiell umgesetzt sind, erscheint es der Standeskommission richtig, zur Bekräftigung der Eigenständigkeit der Kantone gegenüber dem Bund der IVHB beizutreten.

3. Erläuterungen zur Vereinbarung

Mit dem Beitritt zur IVHB verpflichtet sich ein Kanton, die Baubegriffe und Messweisen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit zu übernehmen. Die jeweilige kantonale Baugesetzgebung darf nicht Baubegriffe und Messweisen enthalten, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen.

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat mit dem Baugesetz vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.00) und der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV, GS 700.010) die Begrifflichkeiten der IVHB bereits in das kantonale Recht übernommen. Der Beitritt zur IVHB bringt also keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er löst also keine Gesetzes- oder Verordnungsanpassung aus.

Das interkantonale Organ setzt sich aus den Mitgliedern der BPUK zusammen, deren Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind. Jeder Kanton hat eine Stimme. Das Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Für Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmenden erforderlich. Änderungen an der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kantone.

Sollte sich der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer beschlossenen Harmonisierungsmassnahme auf keinen Fall einverstanden erklären können, besteht jederzeit die Möglichkeit eines Austritts. Jeder Kanton kann auf das Ende eines Kalenderjahrs austreten. Der Austritt ist sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Indessen ist davon auszugehen, dass die Baubegriffe und die Messweisen von hoher Beständigkeit sind und höchstens hie und da ein neuer Begriff dazukommt.

Die Kosten der IVHB tragen die beteiligten Kantone im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Der Finanzierungsbeitrag beläuft sich insgesamt auf Fr. 36‘000.-- pro Jahr. In Beachtung des einwohnerbasierten Verteilungsschlüssels würden die jährlich wiederkehrenden Kosten für Appenzell I.Rh. Fr. 147.-- betragen (Fr. 36‘000.-- / 3‘887‘846 [Bevölkerung aller bisher beigetretenen Kantone] * 15‘898 (Bevölkerungszahl Appenzell I.Rh.) = Fr. 147.20).

Der Beitritt zur IVHB erfolgt mittels Beitrittserklärung durch die Kantonsregierung.

Die Standeskommission schlägt dem Grossen Rat einen Beitritt zur IVHB auf den 1. Januar 2016 vor. Kantonsvertreter im IOHB wird Bauherr Stefan Sutter sein, der auch der Vertreter des Kantons in der BPUK ist.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 15. September 2015

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:	Der Ratschreiber:
Roland Inauen	Markus Dörig

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)[1]

vom 22. September 2005

Art. 1

Grundsatz

[1]Die beteiligten Kantone vereinheitlichen die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht.

[2]Die vereinbarten Baubegriffe und Messweisen werden in den Anhängen aufgeführt.

Art. 2

Pflichten der Kantone

[1]Die Kantone übernehmen mit ihrem Beitritt vereinbarte Baubegriffe und Messweisen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit.

[2]Die Gesetzgebung darf nicht durch Baubegriffe und Messweisen ergänzt werden, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen.

[3]Die Kantone passen ihre Gesetzgebung bis Ende 2012 an. Kantone, welche nach 2010 beitreten, passen ihre Gesetzgebung bis Ende 2015 an und bestimmen die Fristen für deren Umsetzung in der Nutzungsplanung.[2]

Art. 3

Interkantonales Organ

[1]Das Interkantonale Organ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), deren Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind.

[2]Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme.

[3]Das Interkantonale Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Für Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kantone.

Art. 4

Zuständigkeiten des Interkantonalen Organs

[1]Das Interkantonale Organ vollzieht die Vereinbarung, indem es:

a. deren Anwendung regelt und die Durchführung durch die Kantone kontrolliert;

1 In Kraft seit 26. November 2010

2 Art. 2 Abs. 3 Fassung vom 26. November 2010

b. seine Tätigkeit mit dem Bund, den Kantonen und den Normenorganisationen koordiniert, um unterschiedliche Baubegriffe und Messweisen im Planungs- und Baurecht von Bund, Kantonen und Gemeinden zu vermeiden;
c. Kontaktstelle für Bund, Gemeinden, Normen-, Fach- und Berufsorganisationen ist.

[2]Es ist überdies zuständig für:
a. die Änderungen der Vereinbarung;
b. die Erstreckung der Frist für die Anpassung der Gesetzgebung;
c. die Erarbeitung und Publikation von Erläuterungen;
d. den Erlass einer Geschäftsordnung.

Art. 5

Finanzierung

[1]Die beteiligten Kantone tragen die Kosten des Interkantonalen Organs im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen.

Art. 6

Beitritt

[1]Die Kantone treten der Vereinbarung bei, indem sie ihre Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergeben. Vor Inkrafttreten der Vereinbarung übergeben sie diese Erklärung der BPUK.

Art. 7

Austritt

[1]Die Kantone können auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ schriftlich mitzuteilen.

Art. 8

Inkrafttreten

[1]Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind.

Anhang 1: Begriffe und Messweisen
Anhang 2: Skizzen

Beschlossen von der Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) am 22.09.2005 und dem Interkantonalen Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) am 26.11.2010.

Anhang 1

Begriffe und Messweisen

1. Terrain

1.1 Massgebendes Terrain

Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

2. Gebäude

2.1 Gebäude

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

2.2 Kleinbauten

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

2.3 Anbauten

Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

2.4 Unterirdische Bauten

Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden, respektive unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.

2.5 Unterniveaubauten

Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum zulässigen Mass über das massgebende, respektive über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.

3. Gebäudeteile

3.1 Fassadenflucht

Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.

3.2 Fassadenlinie

Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

3.3 Projizierte Fassadenlinie

Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

3.4 Vorspringende Gebäudeteile

Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – das zulässige Mass (für die Breite), beziehungsweise den zulässigen Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts, nicht überschreiten.

3.5 Rückspringende Gebäudeteile

Rückspringende Gebäudeteile sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt.

4. Längenbegriffe, Längenmasse

4.1 Gebäudelänge

Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

4.2 Gebäudebreite

Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

5. Höhenbegriffe, Höhenmasse

5.1 Gesamthöhe

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

5.2 Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

5.3 Kniestockhöhe

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

5.4 Lichte Höhe

Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird.

6. Geschosse

6.1 Vollgeschosse

Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse.

Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

6.2 Untergeschosse

Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragt.

6.3 Dachgeschosse

Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen das zulässige Mass nicht überschreiten.

6.4 Attikageschosse

Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunter liegenden Geschoss um ein festgelegtes Mass zurückversetzt sein.

7. Abstände und Abstandsbereiche

7.1 Grenzabstand

Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

7.2 Gebäudeabstand

Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

7.3 Baulinien

Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.

7.4 Baubereich

Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt wird.

8. Nutzungsziffern

8.1 Anrechenbare Grundstücksfläche

Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.

Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.

Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

8.2 Geschossflächenziffer

Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (GF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Die Summe aller Geschossflächen besteht aus folgenden Komponenten:

- Hauptnutzflächen HNF
- Nebennutzflächen NNF
- Verkehrsflächen VF
- Konstruktionsflächen KF
- Funktionsflächen FF

Nicht angerechnet werden Flächen, deren lichte Höhe unter einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestmass liegt.

$$\text{Geschossflächenziffer} = \frac{\text{Summe aller Geschossflächen}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \qquad GFZ = \frac{\Sigma GF}{aGSF}$$

8.3 Baumassenziffer

Die Baumassenziffer (BMZ) ist das Verhältnis des Bauvolumens über dem massgebenden Terrain (BVm) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Als Bauvolumen über dem massgebenden Terrain gilt das Volumen des Baukörpers in seinen Aussenmassen.

Die Volumen offener Gebäudeteile, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, werden zu einem festgelegten Anteil angerechnet.

$$\text{Baumassenziffer} = \frac{\text{Bauvolumen über massgebendem Terrain}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \qquad BMZ = \frac{BVm}{aGSF}$$

8.4 Überbauungsziffer

Die Überbauungsziffer (ÜZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Gebäudefläche (aGbF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

$$\text{Überbauungsziffer} = \frac{\text{anrechenbare Gebäudefläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \qquad ÜZ = \frac{aGbF}{aGSF}$$

Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

8.5 Grünflächenziffer

Die Grünflächenziffer (GZ) ist das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche (aGrF) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

$$\text{Grünflächenziffer} = \frac{\text{anrechenbare Grünfläche}}{\text{anrechenbare Grundstücksfläche}} \qquad GZ = \frac{aGrF}{aGSF}$$

Anhang 2 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Zu Ziffer 2: GEBÄUDE

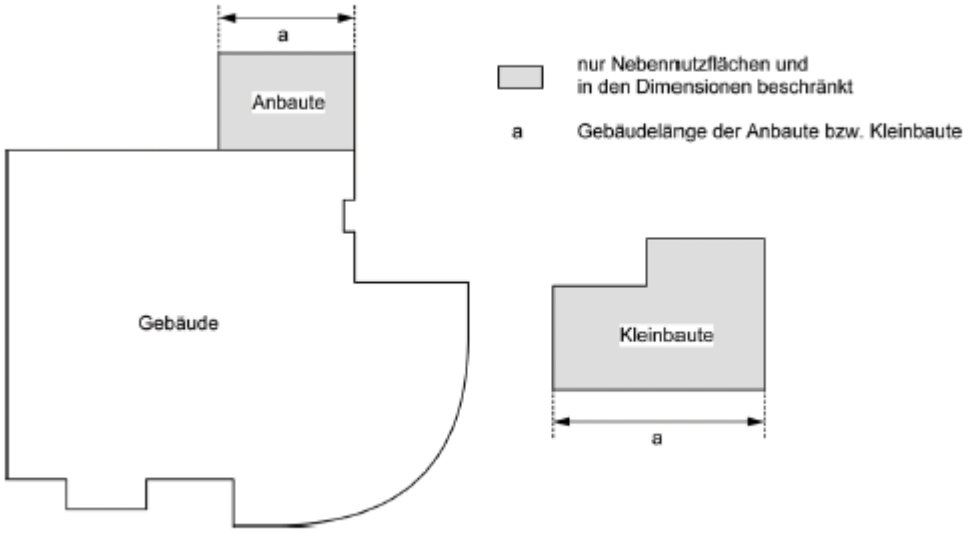

Figur 2.1 – 2.3 Gebäude, Anbauten und Kleinbauten

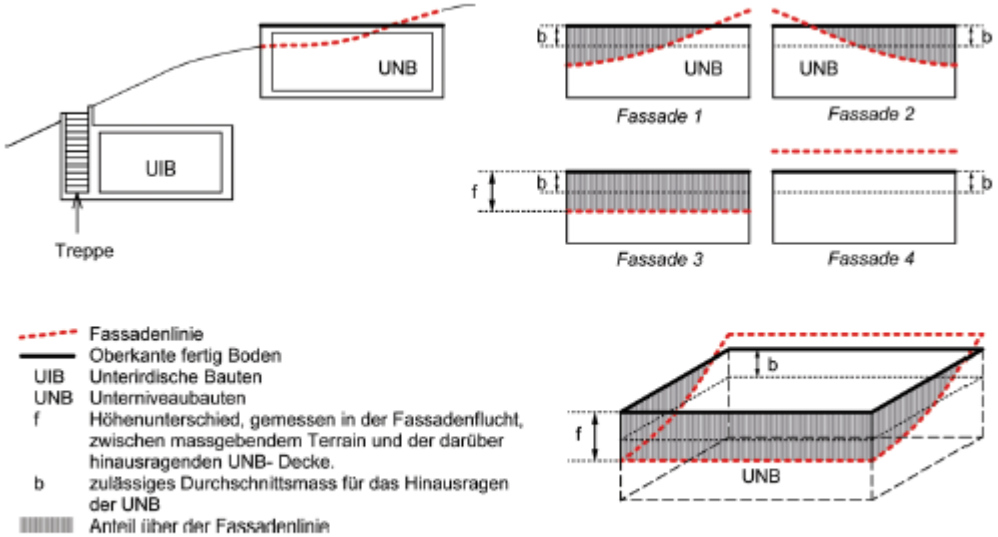

Figur 2.4 und 2.5 Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten

Zu Ziffer 3: GEBÄUDETEILE

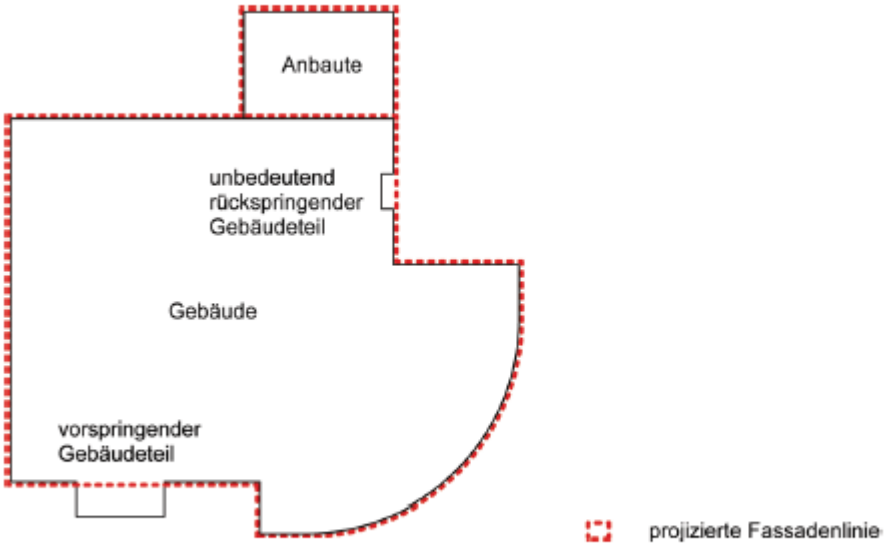

Figur 3.3 Projizierte Fassadenlinie

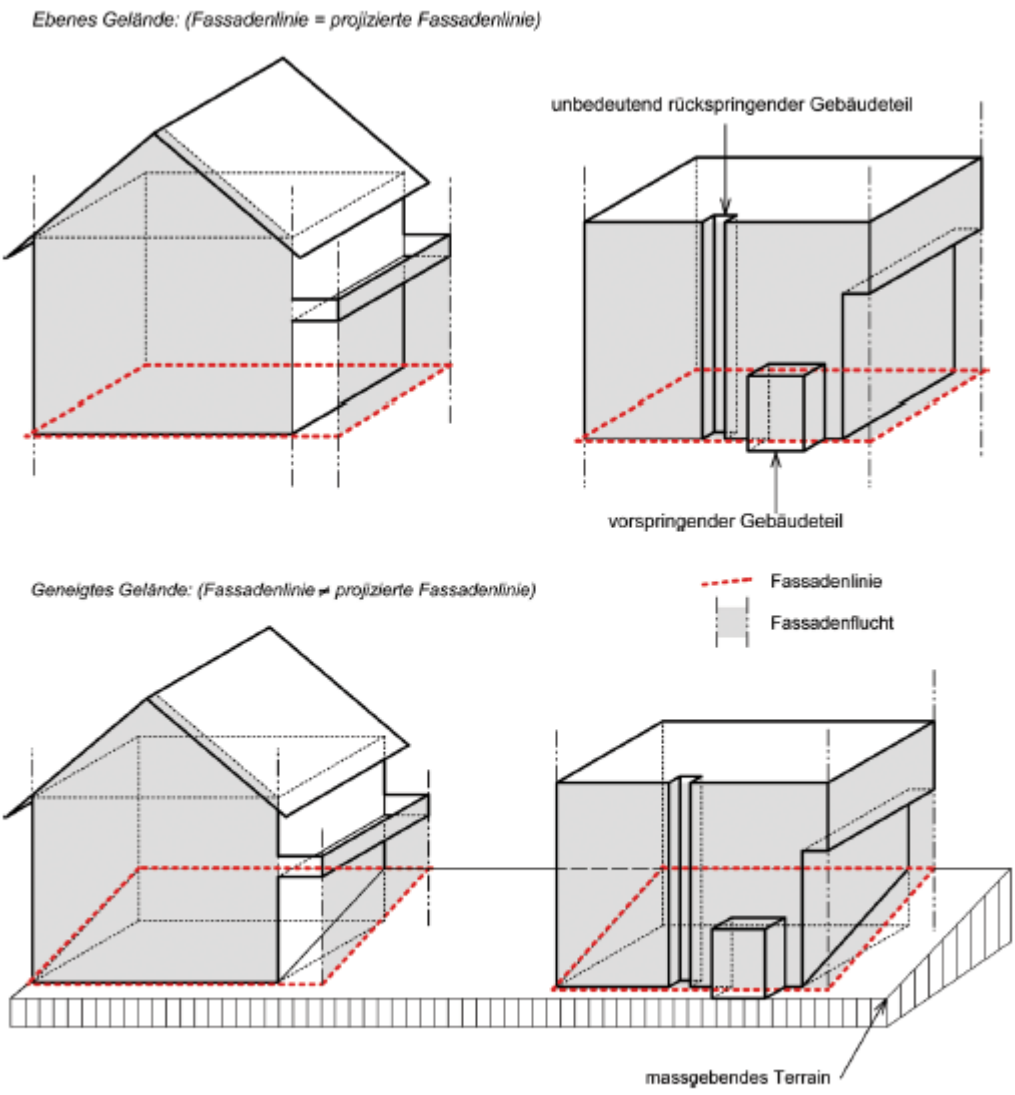

Figur 3.1 – 3.3 Fassadenflucht und Fassadenlinie

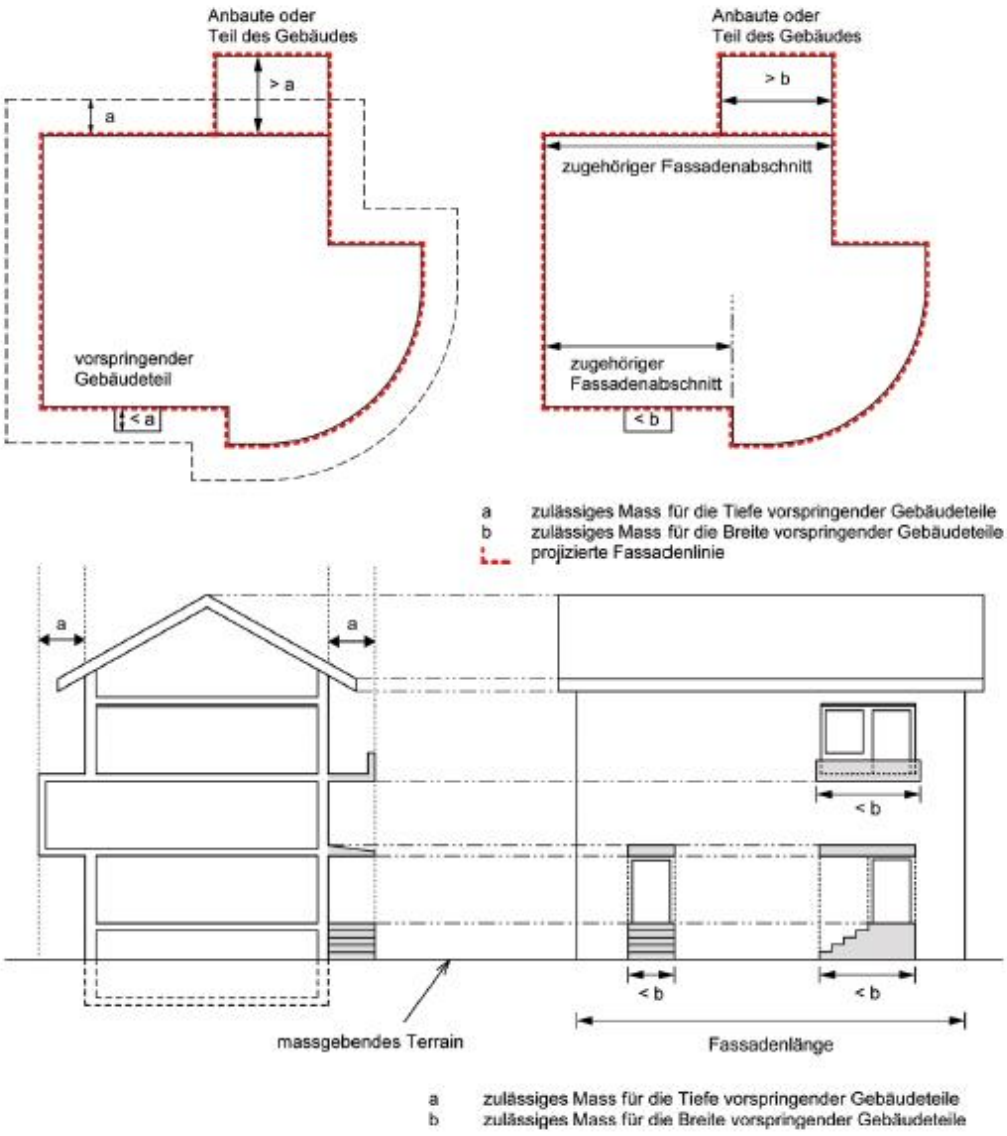

Figur 3.4 Vorspringende Gebäudeteile (Schnitt und Seitenansicht)

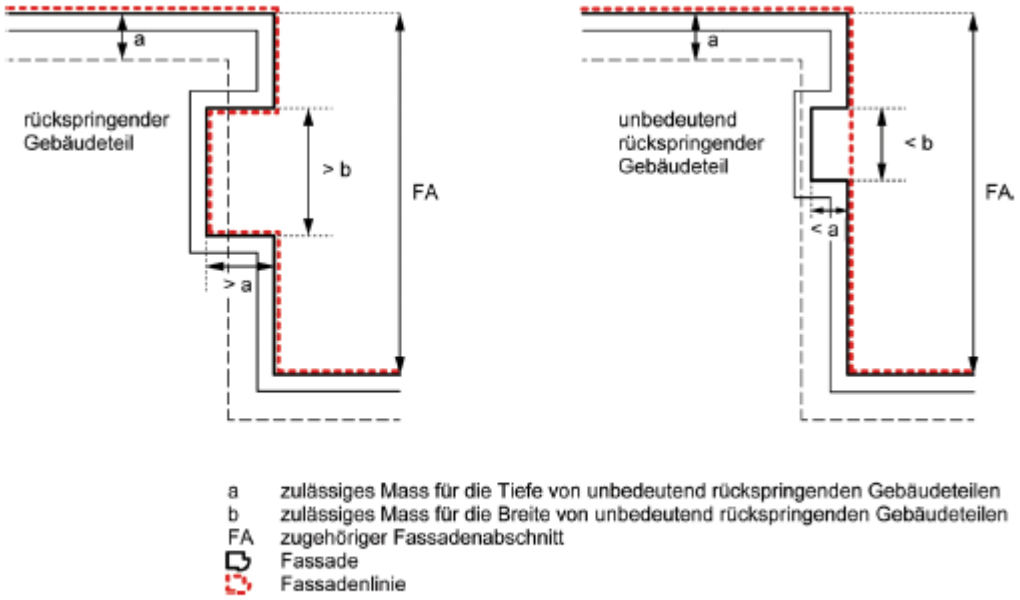

a zulässiges Mass für die Tiefe von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen
b zulässiges Mass für die Breite von unbedeutend rückspringenden Gebäudeteilen
FA zugehöriger Fassadenabschnitt
Fassade
Fassadenlinie

Figur 3.5 Rückspringende und unbedeutende rückspringende Gebäudeteile

Zu Ziffer 4: LÄNGENBEGRIFFE, LÄNGENMASSE

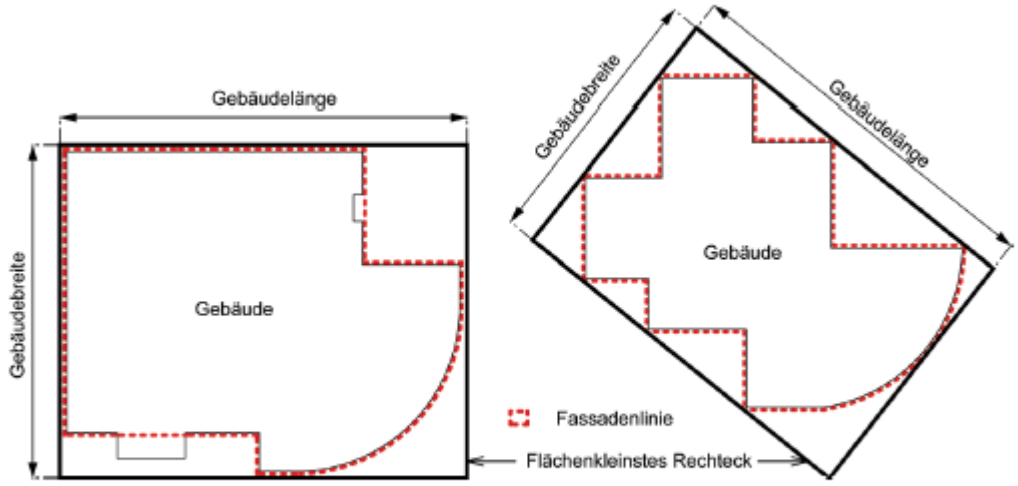

Figur 4.1 und 4.2 Gebäudelänge und Gebäudebreite

Zu Ziffer 5: HÖHENBEGRIFFE, HÖHENMASSE

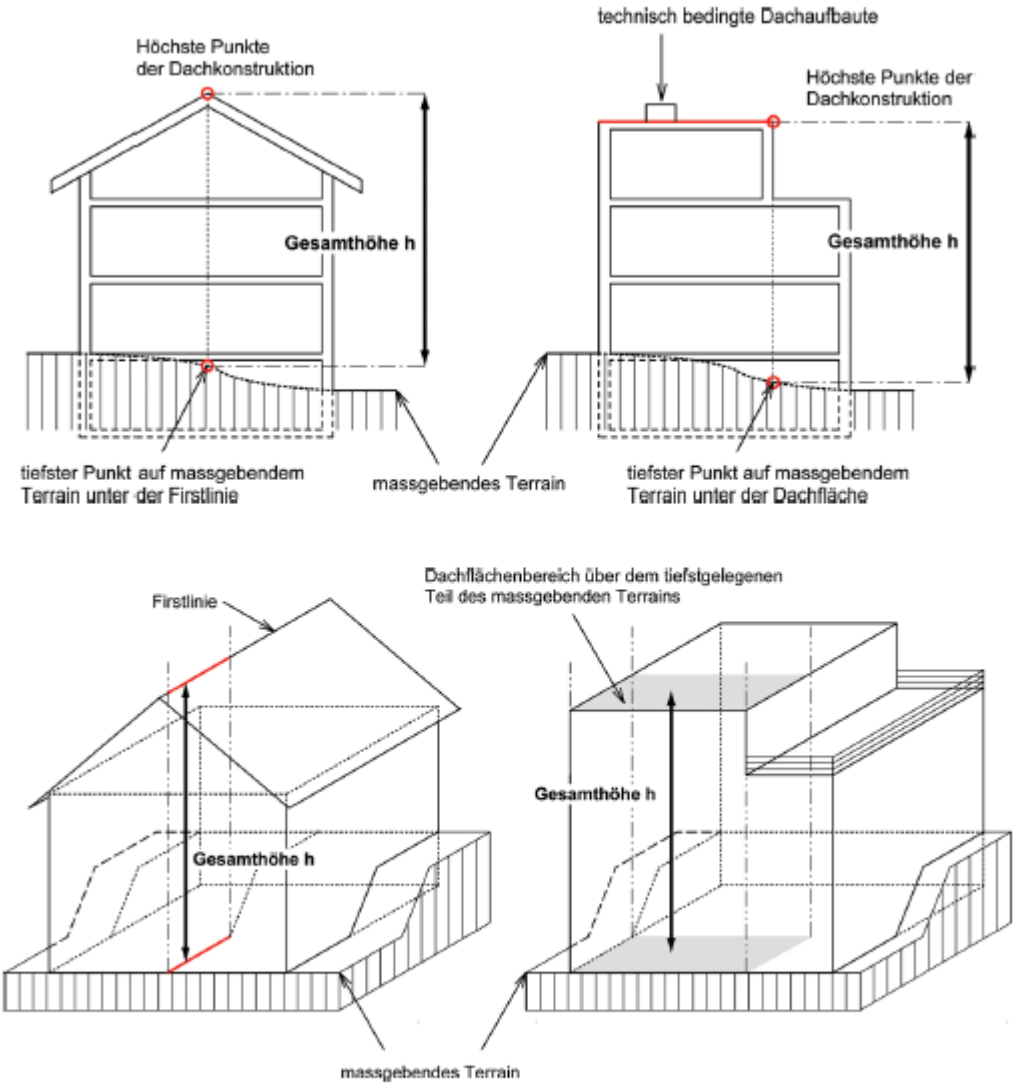

Figur 5.1 Gesamthöhe

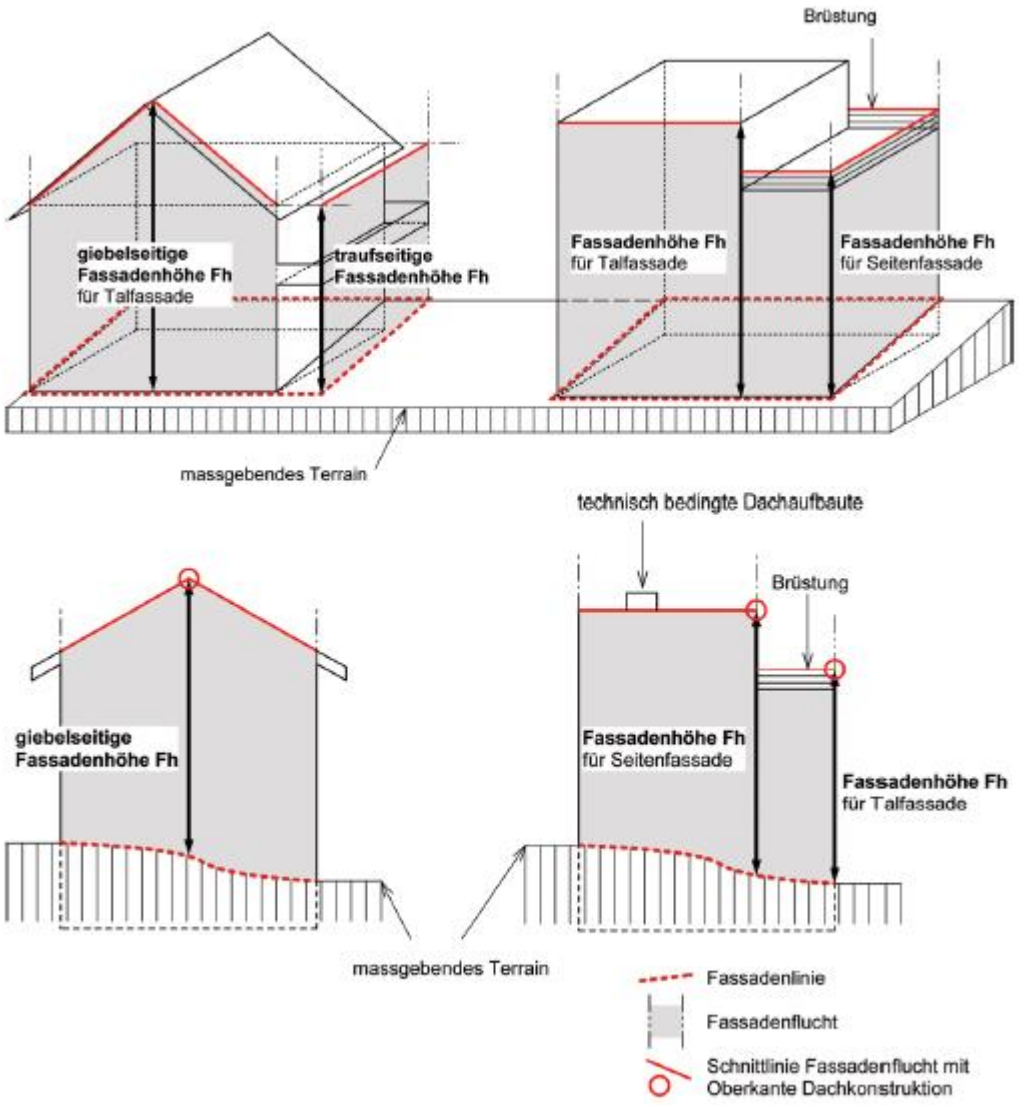

Figur 5.2 Fassadenhöhe

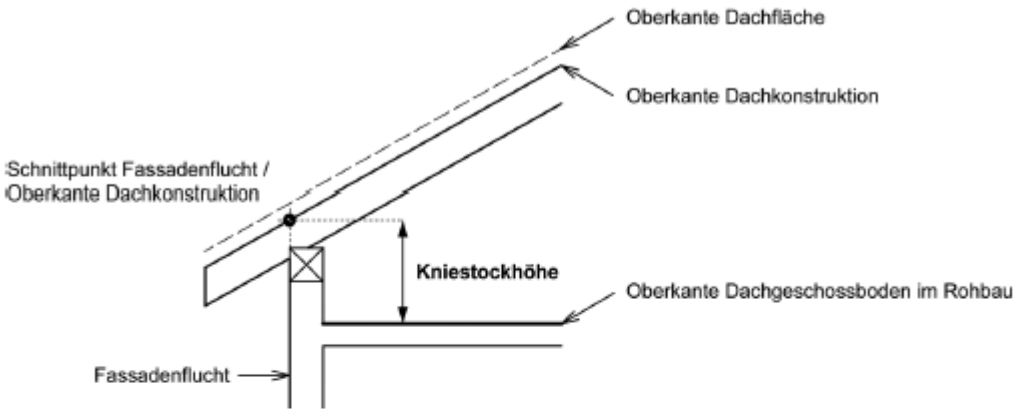

Figur 5.3 Kniestockhöhe

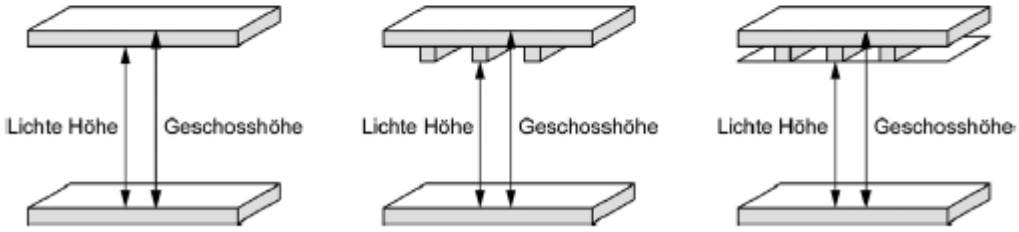

Figur 5.4 Lichte Höhe

Zu Ziffer 6: GESCHOSSE

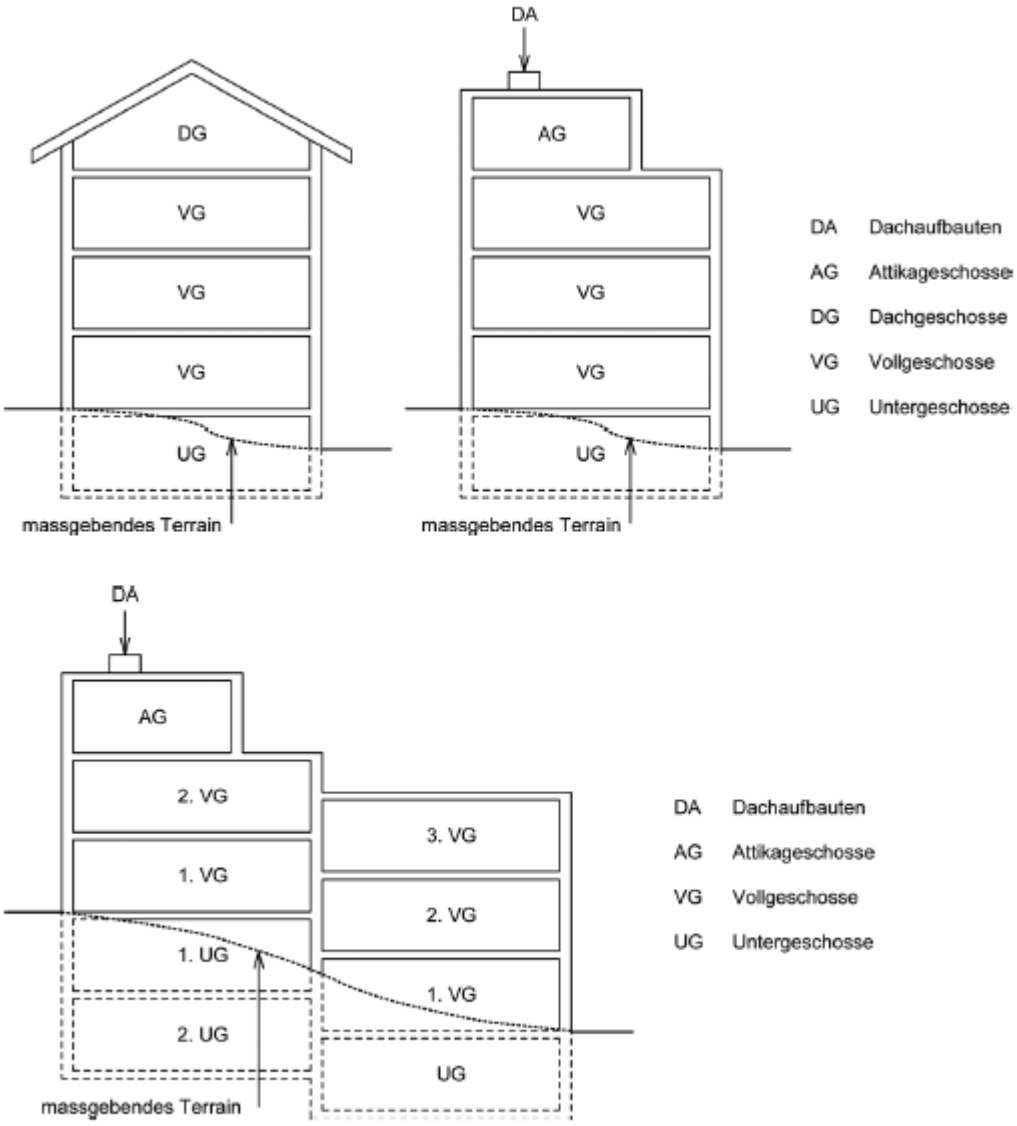

Figur 6.1 Geschosse und Geschosszahl

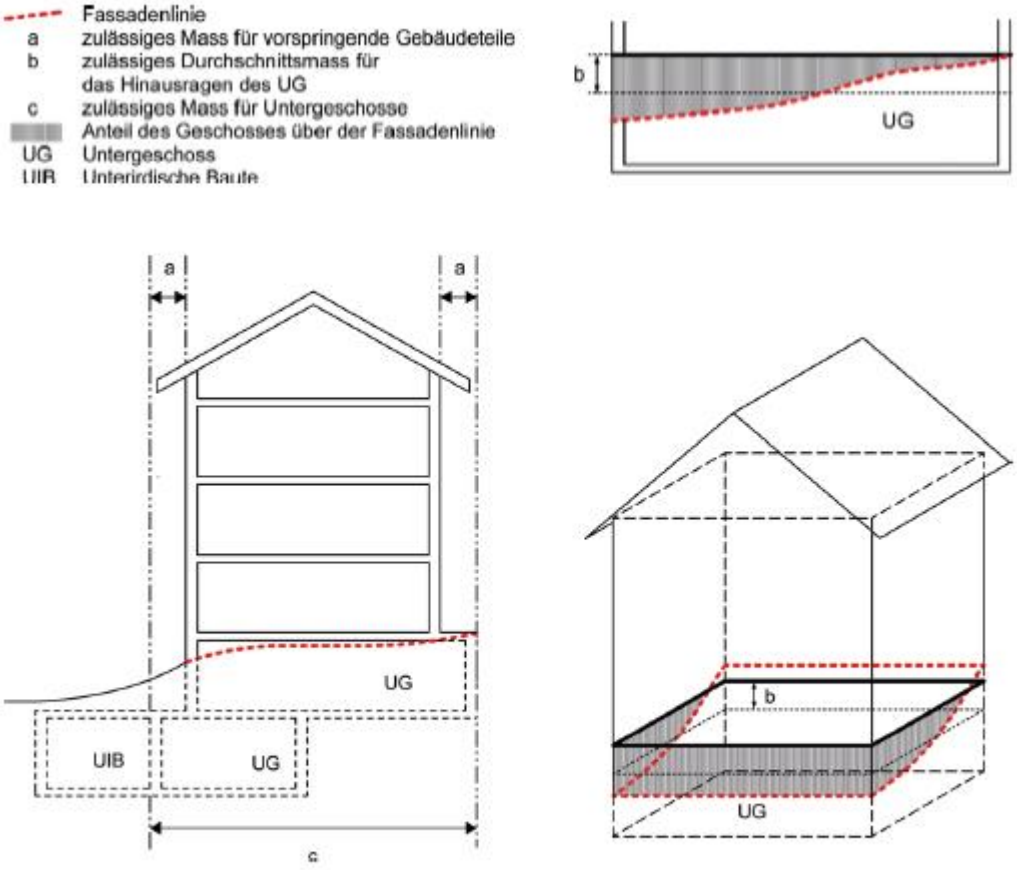

Figur 6.2 Untergeschosse

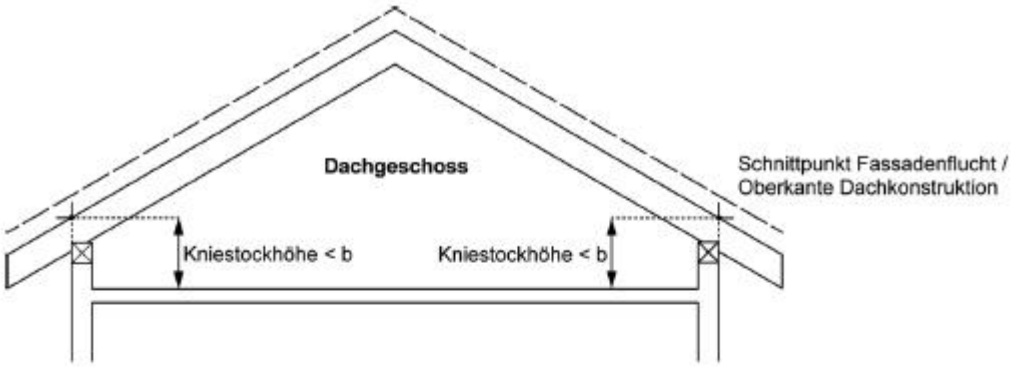

b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen

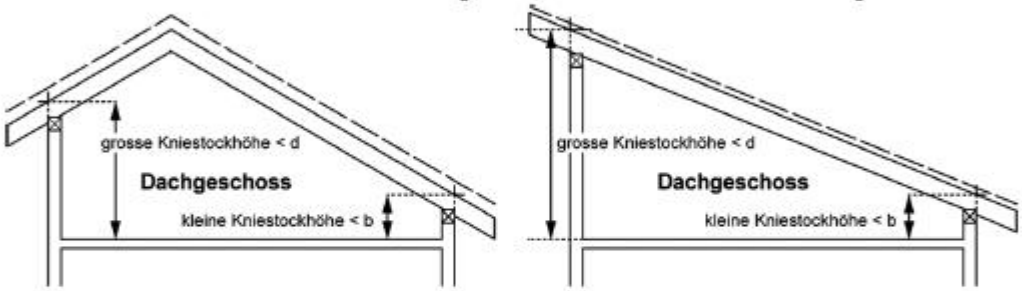

b zulässiges Mass für die kleine Kniestockhöhe von Dachgeschossen
d zulässiges Mass für die grosse Kniestockhöhe von Dachgeschossen

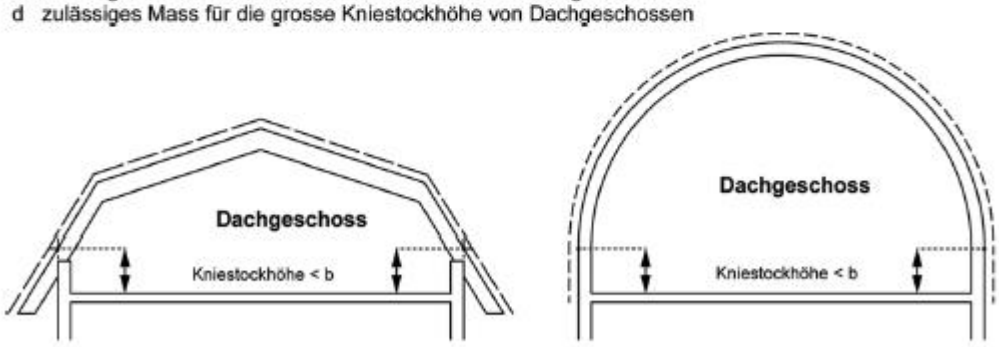

b zulässiges Mass für die Kniestockhöhen von Dachgeschossen

Figur 6.3 Dachgeschosse

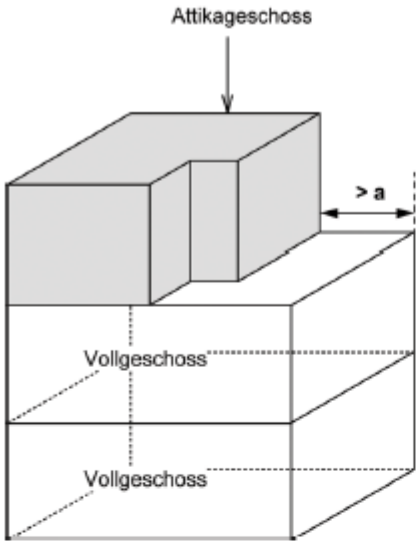

a Minimales Mass für die Zurückversetzung des Attikageschosses gegenüber der Fassade des darunterliegenden Vollgeschosses

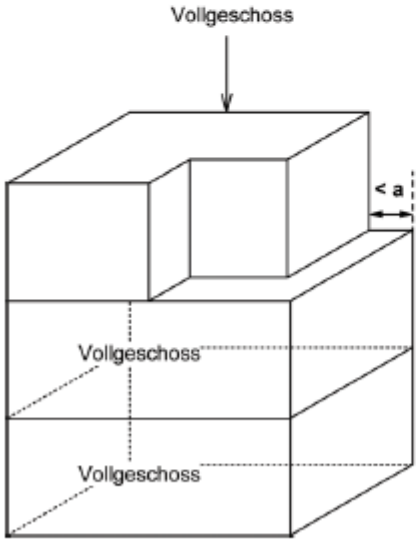

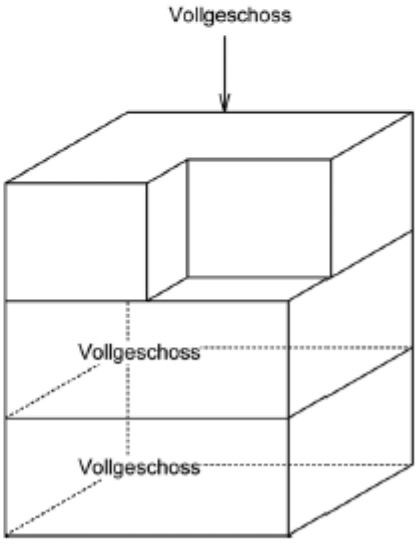

Figur 6.4 Attikageschosse

Zu Ziffer 7: ABSTÄNDE UND ABSTANDSBEREICHE

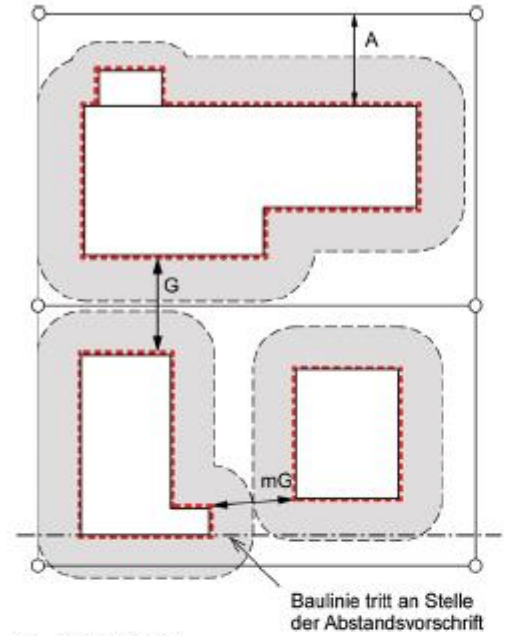

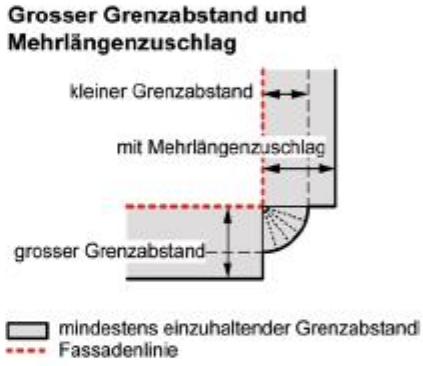

Figur 7.1 -7.3 Abstände und Abstandsbereiche

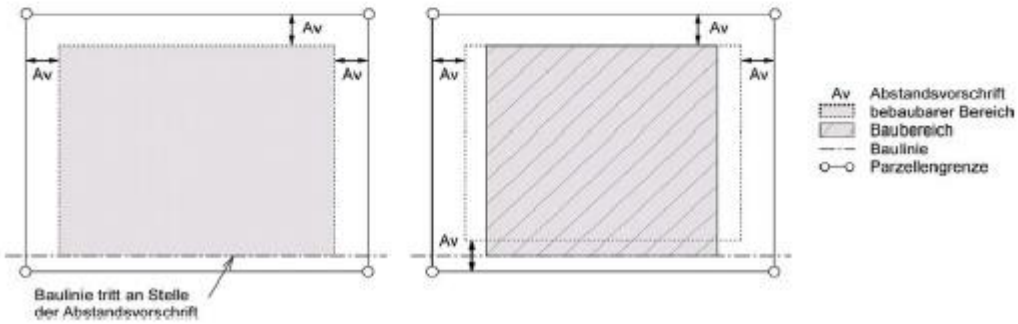

Figur 7.4 bebaubarer Bereich und Baubereich

Zu Ziffer 8: NUTZUNGSZIFFERN

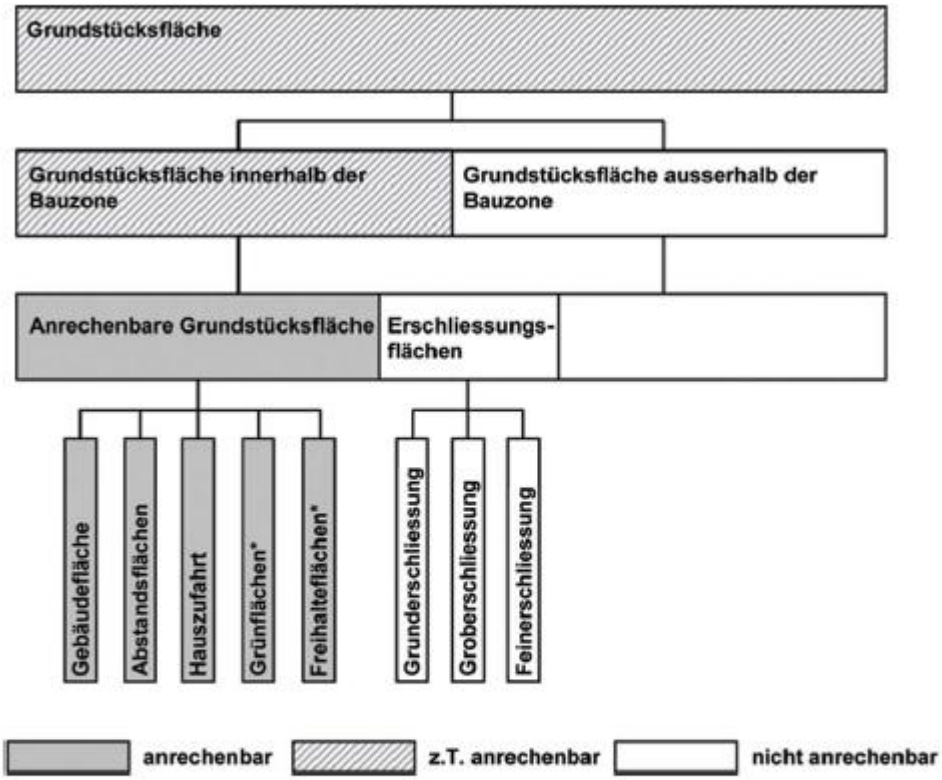

* Freihalteflächen und Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Bauzonen und mit einer entsprechenden Nutzungsziffer belegt sind.

Figur 8.1 Anrechenbare Grundstücksfläche

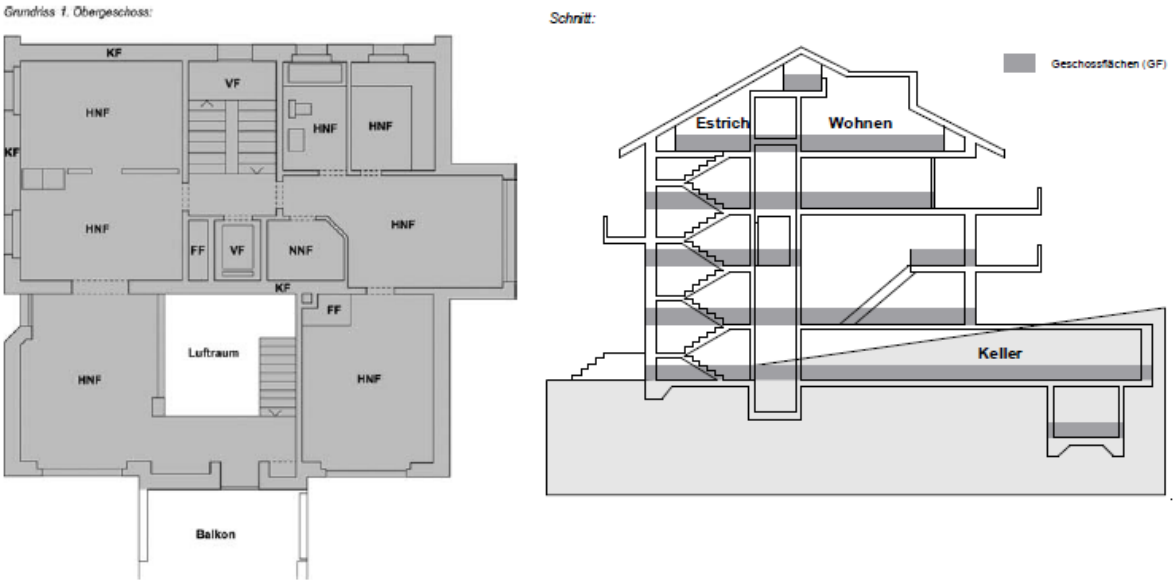

Figur 8.2 Geschossflächenziffer

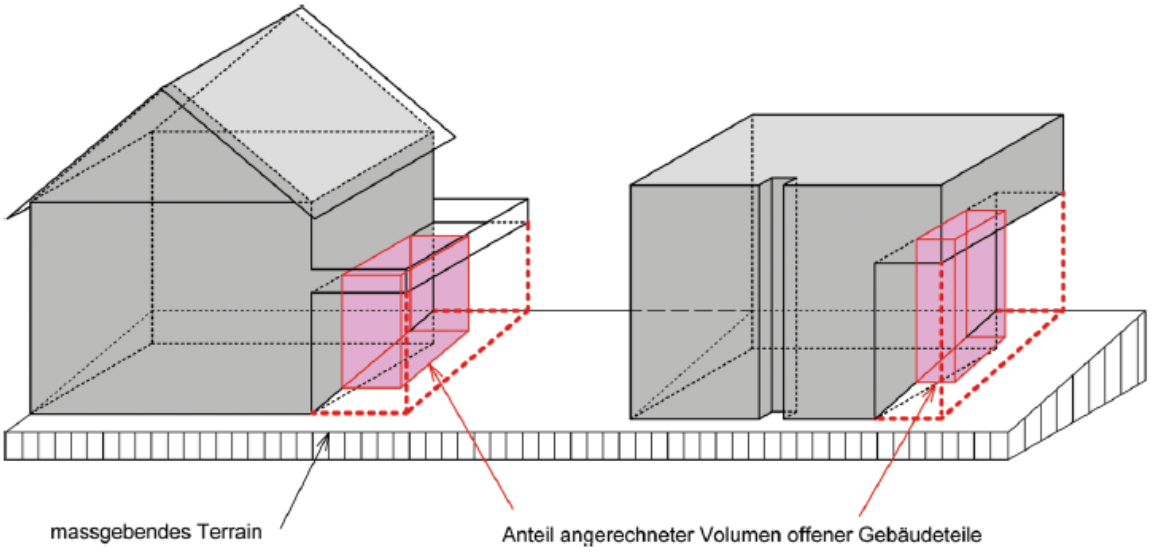

Figur 8.3 Baumassenziffer

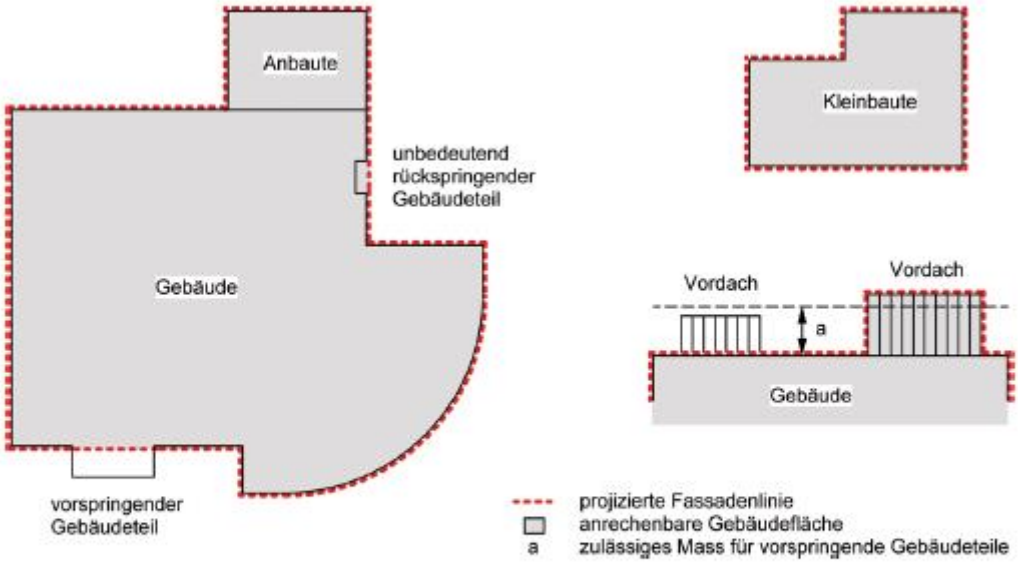

Figur 8.4 Anrechenbare Gebäudefläche

34/1/2015: Antrag ReKo

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat drei Landrechtsgesuche von insgesamt sechs Personen.